



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 1. April 2007 bis 30. Juni 2007

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 119 neue Petitionen erhalten und 3 Selbstbefassungsverfahren eingeleitet. In 6 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Fällen befasst.

Im Berichtszeitraum sind 85 Petitionen abschließend behandelt worden, davon 3 Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den 85 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 19 Petitionen (22,35 %) im Sinne und 18 (21,18 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 45 Petitionen (52,94 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 1 Petition (1,18 %) ist im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. 2 Petitionen (2,35 %) haben sich anderweitig erledigt.

Der Ausschuss hat 1 Ortstermin und 4 Anhörungen von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt.

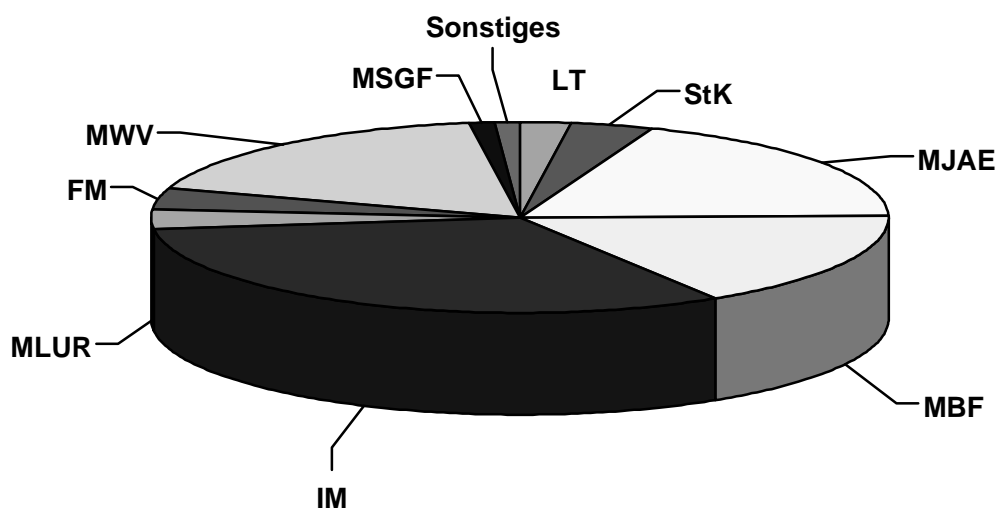
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Detlef Buder

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	6
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	2
Weiterleitung an andere Landtage	1
Weiterleitung an sonstige Institutionen	6
Unzulässige Petitionen	12

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	2	-	-	-	2	-	-
Staatskanzlei (StK)	3	-	-	-	3	-	-
Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa (MJAE)	16	-	2	3	10	-	1
Ministerium für Bildung und Frauen (MBF)	14	-	7	6	1	-	-
Innenministerium (IM)	27	-	4	4	18	1	-
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)	3	-	1	-	2	-	-
Finanzministerium (FM)	3	-	-	-	3	-	-
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)	15	-	4	5	5	-	1
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF)	1	-	-	-	1	-	-
Sonstiges	1	-	1	-	-	-	-
Insgesamt	85	-	19	18	45	1	2



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Landtag

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 479-16
Brandenburg
Gesetzgebung Land;
Abgeordnetenanklage | <p>Mit der Petition verfolgt der im Land Brandenburg ansässige Petent das Ziel einer Einführung der Abgeordnetenanklage in die schleswig-holsteinische Landesverfassung. Bei Fehlverhalten eines Abgeordneten, durch welches dem Ansehen des Landtages, des Landes oder der Bundesrepublik Deutschland ein Schaden zugefügt werde, müsse das Recht zur direkten Anklage des Abgeordneten bestehen. Dies solle auch gelten, wenn die Arbeit eines Abgeordneten nicht mit dem Gemeinwohl und der Verfassung sowie dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland in Einklang gebracht werden könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen nimmt der Ausschuss davon Abstand, sich für eine Änderung der schleswig-holsteinischen Landesverfassung im Sinne der Petition auszusprechen.</p> |
| 2 | 934-16
Brandenburg
Parlamentswesen;
Stimmenthaltung | <p>Der im Land Brandenburg ansässige Petent, der bereits zahlreiche Petitionen an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages gerichtet hat, möchte mit seiner erneuten Petition die Abschaffung der Stimmenthaltung der schleswig-holsteinischen Parlamentarier erreichen. Die Enthaltung bei Abstimmungen habe es früher nicht gegeben. Ein Abgeordneter solle sich klar positionieren und nicht die Lösung der Enthaltung wählen, von der viele Abgeordnete regen Gebrauch machten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Der Petitionsausschuss nimmt aus Rechtsgründen davon Abstand, sich für eine Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages beziehungsweise anderer landesrechtlicher Bestimmungen im Sinne der Petition auszusprechen.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **811-16**
Kiel
Medienwesen;
Rundfunkgebühren

Die Petentin, eine 19-jährige Schülerin, lebt in einer Einzimmerwohnung in Kiel. Sie fühlt sich von der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) ungerecht behandelt, da sie trotz ihrer geringen Einkünfte Rundfunkgebühren zahlen müsse. Die GEZ begründe ihr Handeln damit, dass die Petentin keine sozialen Leistungen oder ähnliches beziehe und ihr somit keine Rundfunkgebührenbefreiung zustehe. Die Petentin bittet nun den Petitionsausschuss, den Sachverhalt auf dessen Richtigkeit zu prüfen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht für eine Rundfunkgebührenbefreiung im Sinne der Petentin einsetzen zu können.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage.

Der Petitionsausschuss kann das Rechtsempfinden der Petentin vollends nachvollziehen. In gleicher Angelegenheit haben sich bereits zahlreiche weitere Betroffene an den Petitionsausschuss gewandt. Gleichwohl kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) beziehungsweise die des NDR rechtlich nicht beanstanden. Es ist in der Tat so, dass es Absicht des Gesetzgebers war, die Befreiungstatbestände an soziale Leistungen zu binden. Die Gebührenbefreiung ist in § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) geregelt. Alle Befreiungstatbestände für den Kreis der einkommensschwachen Personen knüpfen an die dort im Einzelnen aufgeführten sozialen Leistungen an. Nur bei Vorliegen eines solchen Leistungsbescheides darf die Rundfunkanstalt und in deren Namen die GEZ eine Gebührenbefreiung gewähren.

Ziel des aktuellen Rundfunkgebührenstaatsvertrages war im Schwerpunkt die Vereinheitlichung des Befreiungsrechts einschließlich einer Vereinfachung des Verfahrens. Der Petitionsausschuss merkt an, dass der Rundfunkgebührenstaatsvertrag unter Mitwirkung der Ministerpräsidenten aller Bundesländer nach Ratifizierung durch die jeweiligen Länderparlamente in Kraft getreten ist. Dieses Procedere erfordert einen enormen Abstimmungsaufwand.

Ferner haben die Regierungschefs der Länder in der Sitzung der Rundfunkkommission am 18. - 20. Oktober 2006 in Bad Pyrmont auf Drängen des Landes Schleswig-Holstein beschlossen, alternative Lösungen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks innerhalb eines Jahres zu erarbeiten. Die Vorlage entsprechender Lösungsansätze, die möglicherweise der von der Petentin dargelegten Problematik begegnen, bleibt abzuwarten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	830-16 Brandenburg Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>Die Petenten führen aus, ihr Sohn studiere in Flensburg und erhalte aufgrund des Familieneinkommens keine Leistungen nach dem BAföG. Sie kritisieren die Vorgehensweise der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) und können insbesondere nicht nachvollziehen, dass eine Rundfunkgebührenbefreiung abgelehnt worden sei. Unter dem Gesichtspunkt, dass eine Befreiung nur erfolgen könne bei Bezug staatlicher Leistungen, führen sie an, Empfänger von Kindergeld zu sein. Dies müsse somit zu einer Rundfunkgebührenbefreiung führen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht für eine Rundfunkgebührenbefreiung im Sinne der Petenten einsetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann das Rechtsempfinden der Petenten vollends nachvollziehen. In gleicher Angelegenheit haben sich bereits zahlreiche weitere Betroffene an den Petitionsausschuss gewandt. Gleichwohl kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) beziehungsweise die des NDR rechtlich nicht beanstanden. Es ist in der Tat so, dass es Absicht des Gesetzgebers war, die Befreiungstatbestände an soziale Leistungen zu binden und nicht auf alle Studierende, die außerhalb des Haushalts ihrer Eltern leben, zu übertragen.</p> <p>Die Gebührenbefreiung ist in § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) geregelt. Alle Befreiungstatbestände für den Kreis der einkommensschwachen Personen knüpfen an die dort im Einzelnen aufgeführten sozialen Leistungen an. Nur bei Vorliegen eines solchen Leistungsbescheides darf die Rundfunkanstalt und in deren Namen die GEZ eine Gebührenbefreiung gewähren. Der Petitionsausschuss merkt an, dass Empfänger von Kindergeldleistungen nicht in den § 6 Abs. 1 RGebStV aufgenommen worden sind. Kindergeld beziehen nicht nur einkommensschwache Personen.</p> <p>Ziel des aktuellen Rundfunkgebührenstaatsvertrages war im Schwerpunkt die Vereinheitlichung des Befreiungsrechts einschließlich einer Vereinfachung des Verfahrens. Der Petitionsausschuss merkt an, dass der Rundfunkgebührenstaatsvertrag unter Mitwirkung der Ministerpräsidenten aller Bundesländer nach Ratifizierung durch die jeweiligen Länderparlamente in Kraft getreten ist. Dieses Procedere erfordert einen hohen Abstimmungsaufwand.</p> <p>Die Regierungschefs der Länder haben in der Sitzung der Rundfunkkommission am 18. - 20. Oktober 2006 in Bad Pyrmont auf Drängen des Landes Schleswig-Holstein beschlossen, alternative Lösungen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks innerhalb</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	869-16 Brandenburg Informationsfreiheit; Kabinettsitzungen	<p>eines Jahres zu erarbeiten. Die Vorlage entsprechender Lösungsansätze, die möglicherweise der von den Petenten dargelegten Problematik begegnen, bleibt abzuwarten.</p> <p>Darüber hinaus verweist der Petitionsausschuss auf die weiteren Ausführungen der GEZ in dem Widerspruchsbescheid vom 30. März 2007.</p> <p>Der in Brandenburg ansässige Petent wendet sich zum wiederholten Male mit einer neuen Petitionsthematik an den Petitionsausschuss. Mit seiner Petition möchte er erreichen, dass die Kabinettsitzungen der schleswig-holsteinischen Landesregierung künftig öffentlich stattfinden und die gefertigten Protokolle im Anschluss veröffentlicht werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt davon Abstand, der Landesregierung zu empfehlen, Kabinettsitzungen künftig öffentlich durchzuführen und die gefertigten Sitzungsprotokolle im Anschluss ebenfalls zu veröffentlichen.</p> <p>Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss aus rechtlichen Gründen nach Beratung der Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme der Staatskanzlei.</p> <p>Die Staatskanzlei führt hierzu aus, dass sich die Geheimhaltung für Kabinettsprotokolle unmittelbar aus dem Grundgesetz und der Landesverfassung ableite, die der (Landes)Regierung als Exekutivgewalt einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung einräumten. Nach herrschender Meinung könne die Regierung ihre Aufgaben nur erledigen, wenn sie die Art und Weise ihrer Willens- und Entscheidungsbildung selbst bestimmen und für sich behalten dürfe. Die Funktionsfähigkeit der Regierung wäre eingeschränkt, wenn dieser Willensbildungsprozess offengelegt werden müsste. Diesem Erfordernis trage auch die Geschäftsordnung der Landesregierung Rechnung, indem sie den vertraulichen Charakter der Beratungen und der Sitzungsniederschriften feststellt.</p> <p>Die Staatskanzlei betont, dass sich kein Anspruch auf Einsichtnahme in die Kabinettsprotokolle aus dem Informationsfreiheitsgesetz ergebe. Das Gesetz berücksichtige Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung. Nach der Vorstellung des Informationsfreiheitsgesetzes könne die Willensbildung nur dann ungehindert stattfinden, wenn sie vor der Öffentlichkeit geschützt werde. Kabinettsprotokolle dokumentierten die Beratungen der Landesregierung, die den Kernbereich der Willensbildung darstellten. Die Protokolle der Sitzungen könnten daher nicht veröffentlicht werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nicht beanstanden, dass die Landesregierung an der bisherigen Verfahrensweise festhält und spricht sich nicht für eine Änderung der landesrechtlichen Grundlagen aus.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa1 **328-16****Segeberg****Gerichtswesen;****Verfahrensdauer**

Mit ihrer Gegenvorstellung gegen den Beschluss des Petitionsausschusses vom 29. August 2006 beanstandet die Petentin erneut die Aktenführung durch das Amtsgericht Norderstedt. Ihre Sachstandsanfragen seien nicht dokumentiert worden. Ferner könne der Schriftwechsel mit dem Amtsgericht nicht nachvollzogen werden, da dieser nicht vollständig in den Verfahrensakten enthalten sei. Das Amtsgericht Norderstedt habe erklärt, eine Beanstandung und zwei Erinnerungsschreiben an sie geschickt zu haben. Die Petentin behauptet jedoch, diese Schreiben nie erhalten zu haben. Sie seien auch nicht in den Verfahrensakten enthalten gewesen. Die Petentin ist der Auffassung, das Gericht habe ein Mahnverfahren bis zur Verjährung verschleppt und verlangt hierfür Schadenersatz.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit einer erneuten Gegenvorstellung der Petentin befasst. Die Petentin hatte behauptet, ein Beanstandungs- und zwei Erinnerungsschreiben im Rahmen zweier Mahnverfahren nicht erhalten zu haben, während das Amtsgericht Norderstedt erklärt hat, diese Schreiben an die Petentin geschickt zu haben. Der Petitionsausschuss hat zur Klärung des Sachverhalts Einsicht in die entsprechenden Verfahrensakten genommen und stellt fest, dass sich die im Beschluss vom 16.1.2007 geäußerten Zweifel des Ausschusses an der Vollständigkeit der Aktenführung durch das Amtsgericht Norderstedt nicht haben ausräumen lassen.

In den Akten des Amtsgerichts ist zwar am 31.10.2001, 21.1.2002 und am 4.2.2002 vermerkt worden, dass die petitionsgegenständlichen Schreiben angefertigt und an die Petentin geschickt werden sollten. Ferner ist vermerkt worden, dass die Schreiben am 7.11.2001, 28.1.2002 und am 5.2.2002 an die Petentin abgeschickt worden seien. Durchschriften dieser Schreiben sind in den Akten jedoch nicht enthalten, sodass sich die Vorgänge im Einzelnen auch nach Einsichtnahme in die Akten nicht mehr nachvollziehen lassen. Der Ausschuss beanstandet dies, kann aber den Vorwurf der Untätigkeit gegen das Amtsgericht Norderstedt nicht bestätigen, da aus den Aktenvermerken hervorgeht, dass der Vorgang durchgängig bearbeitet worden ist. Für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen besteht somit auch aus Sicht des Ausschusses keine Veranlassung.

Soweit die Petentin beanstandet, ihre telefonischen Sachstandsanfragen seien nicht sachgerecht bearbeitet worden, verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 29.8.2006. Da der Inhalt der mit dem Sachbearbeiter geführten Telefongespräche nicht in Akten vermerkt ist und somit auch durch Einsichtnahme in die Akten nicht nachvollzogen werden konnte, bekräftigt der Ausschuss seinen Wunsch nach einer gründlicheren Dokumentation entsprechender Gespräche in den Akten. Der Ausschuss weist nachdrücklich darauf hin, dass die

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
2	583-16 Steinburg Soziale Angelegenheit; Unterkunftskosten	<p>Vollständigkeit der Aktenführung maßgeblich dafür ist, dass der Antragsteller seinen verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf angemessene Behandlung seiner Angelegenheit geltend machen kann.</p> <p>Im Hinblick auf die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche wegen Verfahrensverzögerung bedauert der Petitionsausschuss, der Petentin nicht behilflich sein zu können. Er kann ihr insoweit nur anheim stellen, den Klageweg zu beschreiten.</p> <p>Zu den Erfolgsaussichten einer Klage kann der Petitionsausschuss keine Aussage treffen. Da eine allgemeine Rechtsberatung grundsätzlich den rechtsberatenden Berufen vorbehalten ist und nicht zu den Aufgaben des Petitionsausschusses gehört, kann der Petitionsausschuss der Petentin nur raten, sich diesbezüglich an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zu wenden.</p> <p>Der Petent beschwert sich über das Leistungszentrum Itzehoe, da er über einen längeren Zeitraum weder Heizkosten noch Wohngeld erhalten habe. Weil der Kreis sparen wolle, sei er vorsätzlich schlecht beraten worden. Widersprüche gegen die Wohnkostenberechnungen seien seit eineinhalb Jahren nicht bearbeitet worden. Er habe deshalb mit Strom heizen müssen. Die dadurch entstandenen Stromkosten seien vom Kreis nicht übernommen worden. Jetzt sei ihm eine Sperrung des Stromes angedroht worden. Der Petent vermutet, dass er mit Lebensgefährtin und zwei Kindern aus dem Haus gedrängt werden sollte, da der Erwerber der Gemeinde das Grundstück schenkweise als Spielplatz angeboten habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten und das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa mit Beschluss vom 27. Februar 2007 aufgefordert, die Gründe für die lange Bearbeitungsdauer der Widerspruchsverfahren darzulegen und über deren Ausgang zu berichten. Der Bericht des Ministeriums liegt dem Ausschuss nunmehr vor. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zwischenzeitlich alle Widerspruchsverfahren beschieden worden sind. Die Überprüfung durch den Ausschuss hat keine Anhaltspunkte für eine vorwerfbare Verfahrensverzögerung durch die Widerspruchsstelle des Leistungszentrums für Arbeitssuchende Steinburg ergeben.</p> <p>Die Gründe für die überdurchschnittlich lange Dauer der Widerspruchsverfahren sind seitens des Leistungszentrums nachvollziehbar dargelegt worden. Die lange Bearbeitungsdauer führt die Widerspruchsstelle des Leistungszentrums insbesondere auf die ablehnende Haltung der Antragstellerin zurück. Da nahezu jede Entscheidung des Leistungszentrums angegriffen worden sei, habe sich die Akte beziehungsweise die Behelfsakte ständig im Geschäftsgang befunden. Ferner seien auch die Auskünfte und eingereichten Unterlagen seitens der Antragstellerin nicht geeignet gewesen, eine schnellere Bearbeitung zu gewährleisten. Die Angaben seien nicht ein-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	584-16 Lübeck Strafvollzug; Aufschlusszeiten	<p>deutig und teilweise widersprüchlich gewesen. So habe die Antragstellerin bis heute nicht dargelegt, ob und in welcher Höhe ein Darlehensvertrag bedient werde. Es sei lediglich eine Bestätigung eingereicht worden, wonach alle Kredite gekündigt worden seien und die Zwangsversteigerung betrieben werde.</p> <p>Darüber hinaus habe es einen Hinweis gegeben, dass der Petent, der mit der Antragsstellerin in Bedarfsgemeinschaft lebt, Geschäftsführer einer GmbH sei. Aus diesem Grund sei die Akte der Ordnungswidrigkeitenstelle zur Würdigung vorgelegt worden. Die Antragstellerin habe die Geschäftsführertätigkeit des Petenten anfangs gänzlich bestritten und erst zugegeben, nachdem sie mit eindeutigen Informationen seitens des Leistungszentrums konfrontiert worden sei.</p> <p>Eine zeitnahe Bescheidung der Widersprüche wäre somit aus Sicht des Ausschusses zwar wünschenswert, angesichts ungeklärter Sachverhalte und ständig neu zu würdigender Umstände aber nicht möglich gewesen. Die zwischenzeitlich ergangenen Entscheidungen dürften zur Klärung der Situation beigetragen haben.</p> <p>Hinsichtlich weiterer Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf die Widerspruchsbescheide des Leistungszentrums vom 14.03.2007 sowie auf seinen Beschluss vom 27.02.2007, von dem der Petent eine Ausfertigung erhalten hat.</p> <p>Bei den Petenten handelt es sich um 18 Strafgefangene der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Sie beanstanden die Beendigung des Aufschlusses zur Mittagszeit. Die Verkürzung der Aufschlusszeiten habe zur Folge, dass es nicht mehr möglich sei, mittags Rechtsanwälte oder Gerichte anzurufen. Diese seien nachmittags oft nicht erreichbar. Es sei auch nicht möglich, Reste des Mittagessens zu entsorgen oder das Geschirr abzuwaschen, da es in den Hafträumen nur kaltes Wasser gebe. Die Petenten kritisieren, dass keine Trennung zwischen Strafgefangenen und Sicherheitsverwahrten stattfinde. Die Unterbringung erfolge dort, wo Platz sei. Hiervon hänge dann die weitere Behandlung ab.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis ist die Beendigung des Aufschlusses zur Mittagszeit nicht zu beanstanden.</p> <p>Gemäß § 17 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz liegt es im Ermessen der Vollzugsbehörde, inwieweit Aufschluss gewährt wird. Eine missbräuchliche Ausübung des Ermessens konnte nicht festgestellt werden. Die Überprüfung hat ergeben, dass der Aufschluss zur Mittagszeit wegen organisatorischer und sicherheitsrelevanter Bedenken nicht fortgesetzt worden ist.</p> <p>Die Gründe hierfür hat das Justizministerium in seiner Stellungnahme ausführlich dargelegt. Demnach war es insbesondere zum Ende der Mittagspause immer öfter zu</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

unklaren Situationen gekommen. So hätten sich Gefangene bei der Aufforderung, wieder zur Arbeit auszurücken, nicht in ihren Hafträumen befunden. Sie hätten daraufhin gesucht und dann gesondert der Arbeit zugeführt werden müssen. Die Übersichtlichkeit der Situation sei zudem dadurch beeinträchtigt gewesen, dass die Gefangenen der verschiedenen Gewerke und der Schule die Station zu unterschiedlichen Zeiten verlassen hätten. Erschwerend sei hinzu gekommen, dass Gefangene während der Mittagszeit durch den Anstaltsarzt beziehungsweise durch Fachärzte zur Untersuchung abgefordert worden seien. Infolgedessen sei die Übersichtlichkeit der Station und damit die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht mehr ausreichend gewährleistet gewesen. Die Maßnahme habe dazu beigetragen, dass der organisatorische Ablauf in der Station jetzt wieder in klaren Strukturen verlaufe.

In diesem Zusammenhang nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass es sich bei der Station, auf der die Petenten untergebracht sind, um einen vergleichsweise geschlossenen Bereich der JVA Lübeck handelt. Die Unterbringung auf verschiedenen Stationen erfolgt im Hinblick auf die Eignung der Gefangenen für interne Lockerungen. Die Stationen sind unterschiedlich organisiert und haben unterschiedliche Aufschlusszeiten. In der Station der Petenten werden nachmittags im täglichen Wechsel die Hafträume entweder auf der rechten oder auf der linken Seite geöffnet. Während dieser Aufschlusszeiten können die Gefangenen verschiedene Aktivitäten durchführen und sich duschen. Auch die Ausgabe der Abendkost fällt in diese Zeit. Die Gefangenen können sich mit Dingen des täglichen Bedarfs versorgen. Die Haftraummülleimer werden geleert und das benutzte Geschirr kann abgewaschen werden. Wöchentlich wird die Wäsche ausgetauscht.

Sofern die Petenten beanstanden, sie hätten nicht mehr die Möglichkeit, ihr Geschirr sofort nach der Mittagsmahlzeit mit heißem Wasser abzuwaschen, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass nach seinen Informationen die Abwaschmöglichkeit nur von einem geringen Teil der Gefangenen genutzt worden ist.

Der Ausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Telefonnutzung nicht auf die Aufschlusszeit beschränkt ist. Auf Nachfrage wird die Telefonnutzung von den zuständigen Stationsbediensteten auch zu anderen Tageszeiten gestattet. Die Befürchtungen der Petenten, sie könnten wegen des Einschlusses zur Mittagszeit nicht mehr mit Rechtsanwälten oder Behörden telefonieren, sind deshalb unbegründet. Zudem besteht die Möglichkeit des Schriftwechsels.

Schließlich weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die von den Petenten kritisierte Aufschlussregelung eine sicherheitsrelevante Regelung ist, die der Mitwirkung der Gefangenenmitverantwortung (GMV) entzogen ist. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Angelegenheit bereits mehrfach von der Anstalt und der Aufsichtsbehörde überprüft und als unbegründet beziehungsweise unzulässig verworfen worden ist.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	621-16 Lübeck Strafvollzug; Ausgang	<p>Der Petent ist Strafgefangener der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er bittet den Petitionsausschuss, sich für die Genehmigung wöchentlicher begleiteter Ausgänge einzusetzen. Er sei Vater eines sechsjährigen Kindes mit Down-Syndrom. Der Arzt des Kindes habe attestiert, dass es für das Kind sehr wichtig sei, jede Woche Besuch vom Vater zu erhalten. Kinder mit Down-Syndrom seien sehr empfänglich für regelmäßige Prozeduren. Zurzeit besuche er seine Familie dreimal im Monat und werde hierbei von zwei Senioren begleitet. Er habe mittlerweile 75 beanstandungslose Begleitausgänge absolviert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten.</p> <p>Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Lübeck, keine unbeaufsichtigten Strafvollzugslockerungen zu genehmigen, nicht beanstanden. Die Anstaltsleitung hat ausführlich und nachvollziehbar dargelegt, warum sie der Auffassung ist, dass bei dem Petenten erhebliche Missbrauchsbefürchtungen im Sinne von § 11 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz bestehen und deshalb unbeaufsichtigte Vollzugslockerungen nicht gewährt werden können. Hinsichtlich der Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf den Beschwerdebescheid des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa vom 16.02.2007, der dem Petenten vorliegt. Die negativen Prognosen durch die Justizvollzugsanstalt Lübeck und eine externe Gutachterin konnten auch bei der Entscheidungsfindung durch den Petitionsausschuss nicht außer Acht bleiben.</p> <p>Die Genehmigung eines weiteren begleiteten Ausganges im Monat würde der Petitionsausschuss hingegen begrüßen. Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass der Sohn des Petenten schwer behindert ist. Zwar ergibt sich aus den Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa sowie der JVA Lübeck, dass der Betreuungsaufwand für ein Kind mit Down-Syndrom nicht höher sei als in anderen, vergleichbaren Fällen. Die Aussage, dass eine Verbesserung der Situation mit zusätzlichen Sonderausgängen aller Voraussicht nach nicht eintreten werde, kann der Petitionsausschuss in dieser Form jedoch nicht nachvollziehen. Auch wenn die Behinderung des Sohnes des Petenten nicht heilbar ist, so wäre nach Aussage des behandelnden Arztes ein regelmäßiger wöchentlicher Besuch des Vaters dem Wohl des Kindes zuträglich.</p> <p>Allerdings sieht auch der Petitionsausschuss die Problematik, dass dies mit einer organisatorischen und personellen Mehrbelastung der Justizvollzugsanstalt verbunden wäre. Sollten wöchentliche begleitete Ausgänge nur unter Inkaufnahme deutlicher Nachteile zu Lasten anderer Strafgefangener möglich sein, können sie auch durch den Petitionsausschuss nicht befürwortet werden. In die-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	647-16 Hamburg Staatsanwaltschaft; Ersatzfreiheitsstrafe	<p>sem Fall bittet der Petitionsausschuss, zu prüfen, ob dem Petenten zumindest gelegentlich zusätzliche begleitete Ausgänge gewährt werden können.</p> <p>Soweit der Petent vorträgt, ihm seien Haftlockerungen versprochen worden, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass dem Petenten mit einer Gnadenentscheidung des Justizministeriums 30 Tage Hafturlaub zur Betreuung seines behinderten Sohnes und seiner hilfsbedürftigen Mutter gewährt worden sind. Die Entscheidung über den Beginn, die Aufteilung beziehungsweise Unterbrechung und das Ende des Hafturlaubs obliegt jedoch der JVA Lübeck. Der Hafturlaub soll erst dann erteilt werden, wenn der Petent zuvor bereits Urlaub nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes erhalten hat. Dies ist aus den oben genannten Gründen bislang abgelehnt worden. Der Petitionsausschuss verweist auch insoweit auf den Beschwerdebescheid des Justizministeriums vom 16.02.2007.</p> <p>Der Petent meint, gegen ihn sei zu Unrecht ein Haftbefehl erlassen worden. Das Amtsgericht Bad Oldesloe habe im Februar 1999 gegen ihn eine Geldstrafe verhängt. Für den Fall, dass die Geldstrafe nicht beigetrieben werden könne, habe das Gericht Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet. Eine Beitreibung sei aber nie erfolgt. Ein Jahr nach Erlass des Strafbefehls sei er dann völlig überraschend verhaftet worden. Es sei Haftbefehl erlassen worden, weil die Vollstreckungsbehörde behauptet habe, er sei untergetaucht. Der Petent meint jedoch, sein Aufenthalt sei den Hamburger Ermittlungsbehörden bekannt gewesen. Er behauptet, die Lübecker Staatsanwaltschaft unterstütze die Hamburger Ermittlungsbehörden dabei, sein Engagement als privater Drogenfahnder zu unterbinden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Strafvollstreckung sachlich und rechtlich nicht einwandfrei verlaufen sein könnte.</p> <p>Dem Petenten ist durch Strafbefehl vom 02.02.1999 eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 60 DM auferlegt worden. Der Strafbefehl beinhaltet zudem die Aufforderung, die Zahlungen innerhalb der vierten Woche nach Zustellung des Strafbefehls zu zahlen, sofern kein Einspruch eingelegt wird. Dieser Strafbefehl ist dem Petenten ausweislich der Postzustellungsurkunde am 05.02.1999 persönlich übergeben worden. Der Petent hat weder fristgerecht Einspruch gegen den Strafbefehl erhoben noch die Geldstrafe bezahlt. Mit Schreiben vom 31.03.1999 ist der Petent zur Zahlung der gesamten Strafe in einem Betrag binnen vier Wochen aufgefordert worden. Nach erfolglosem Fristablauf wurde am 22.06.1999 ein Vollstreckungsauftrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher erteilt. Dieser teilte am</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
6	649-16 Nordfriesland Handwerkswesen; grenzüberschreitende Arbeits- vermittlung	<p>20.09.1999 mit, dass der Verurteilte unbekannt verzogen sei.</p> <p>Laut Stellungnahme des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Lübeck ist eine Anfrage beim zuständigen Einwohnermeldeamt vom 21.09.1999 nach dem Verbleib des Petenten unbeantwortet geblieben. Eine erneute Anfrage am 15.11.1999 habe ergeben, der Verurteilte sei im Juni 1999 unbekannt verzogen. Darauf hin sei am 03.12.1999 durch den zuständigen Rechtspfleger die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet und zugleich Haftbefehl erlassen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Hamburger Polizei am 10.01.2000 mitgeteilt hat, die Wohnung des Petenten sei zwangsgeräumt worden und sein derzeitiger Aufenthalt nicht bekannt. Soweit der Petent vorträgt, die Polizei habe seinen tatsächlichen Aufenthaltsort schon vor Erlass des Haftbefehls gekannt, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass dem Rechtspfleger bei Erlass des Haftbefehls jedenfalls keine entsprechenden Informationen vorlagen. Der Ausschuss weist ferner darauf hin, dass eine Zuständigkeit im Hinblick auf das Handeln der Hamburger Ermittlungsbehörden nicht gegeben ist, da es sich hierbei um eine Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg handelt. Jedenfalls hatten die Vollstreckungsbehörden in Schleswig-Holstein keine Veranlassung, die Richtigkeit der ihnen erteilten Informationen zu hinterfragen.</p> <p>Schließlich nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass es sich bei dem Schreiben vom 27.03.2000 nicht um eine Vollstreckungsandrohung gehandelt hat, sondern vielmehr um ein Aufnahmeseuchen an die Justizvollzugsanstalt Hamburg, dem ein Merkblatt beigelegt war, in dem der Petent darüber informiert worden ist, dass er unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit habe, die weitere Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden. Dass dieses Merkblatt den Petenten erst kurz vor seiner Haftentlassung erreichte, ist offenbar Folge eines Missverständnisses. Die Staatsanwaltschaft Lübeck ist offensichtlich irrtümlich davon ausgegangen, dass sich der Petent noch in Strafhaft befand, und die Ersatzfreiheitsstrafe erst im Anschluss daran vollstreckt werden konnte. Dies ändert jedoch nichts an der Rechtmäßigkeit der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe.</p> <p>Die Unterstellung des Petenten, die Lübecker Staatsanwaltschaft decke rechtswidriges Verhalten Hamburger Ermittlungsbehörden, entbehrt jeder Grundlage.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass die Arbeitsvermittlung nach Dänemark auf ein Minimum beschränkt wird. Hintergrund der Petition ist ein Presseartikel, in dem über den Ausbau grenzüberschreitender Arbeitsvermittlung durch den Kreis Nordfriesland, die Arbeitsgemeinschaft Flensburg und die Agentur für Arbeit Flensburg berichtet wird. Der Petent weist darauf hin, dass bereits jetzt ein Mangel an Facharbeitern in der Baubranche bestehe. Dass die Landesregierung die Abwanderung der letzten Facharbeiter unterstütze, sei planlos, zumal eine positive</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

Entwicklung der Baukonjunktur zu erwarten sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Der Ausschuss kann die Bedenken des Petenten im Hinblick auf den Mangel an Fachkräften zum Teil nachvollziehen, sieht im Ergebnis aber keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Die Arbeitsverwaltung untersteht der Aufsicht des Bundes, so dass keine direkten Einflussmöglichkeiten des Petitionsausschusses gegeben sind. Darüber hinaus würde die Beschränkung grenzüberschreitender Arbeitsvermittlung auf ein Minimum gegen die europarechtlich abgesicherte Freizügigkeit von Arbeitnehmern verstoßen.

Zudem hat sich die Bundesagentur für Arbeit als Partner im so genannten EURES-Netzwerk zusammen mit Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden vertraglich zur weiteren Förderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer verpflichtet. Diesem Ziel fühlt sich auch die regional zuständige Agentur für Arbeit Flensburg verbunden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit Flensburg auf Arbeitssuchende ausgerichtet sind, so dass auf bestehende Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen zu erwarten sind. Gleiches gilt für das lokale EURES-T-Netzwerk im Grenzraum Schleswig/Sonderjylland, in dem auf deutscher Seite auch die ARGE der Stadt Flensburg und der Kreis Nordfriesland als zugelassener kommunaler Träger nach dem SGB II mitarbeiten.

Der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa ist zu entnehmen, dass sich die wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark im direkten Grenzbereich in den letzten Jahren positiv entwickelt haben. Dies gilt insbesondere auch für kleine und mittlere Firmen.

Diese grenzüberschreitenden Aktivitäten werden wirtschaftspolitisch von der Landesregierung begrüßt. Konjunkturelle Schwankungen, besonders in der Baubranche, konnten so zum Teil ausgeglichen werden. Eine Einschränkung der Arbeitnehmer- oder Dienstleistungsfreiheit würde diese positive wirtschaftliche Entwicklung behindern.

7 **653-16**
Lübeck
Strafvollzug

Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beschwert sich darüber, dass DVDs nicht ausgehändigt würden, die ein Freund für ihn abgegeben habe. Die Filme seien neuwertig und versiegelt. Die Ablehnung der Aushändigung sei damit begründet worden, dass diese durch den Anstaltsleiter genehmigt werden müsse. Ferner dürften nur Filme mit einer FSK-Empfehlung bis 16 Jahre ausgehändigt werden. Zudem beanstandet der Petent, dass einem Freund die Einzahlung zweckgebundenen Geldes zum Telefonieren auf sein Gefangenenkonto von der Zahlstelle der JVA ver-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

wehrt worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis ist das Verhalten der Justizvollzugsanstalt Lübeck auch vor dem Hintergrund des Beschlusses des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes vom 10. Januar 2006 nicht zu beanstanden.

Das OLG stellt in seinem Beschluss ausdrücklich fest: „Jedoch darf ein Strafgefangener nicht ohne Weiteres alle frei verkäuflichen Gegenstände besitzen. Nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 Strafvollzugsgesetz ist ihm auch der Besitz solcher Gegenstände untersagt, die entweder das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden könnten“. Der Beschluss des OLG richtet sich mithin nur gegen eine generelle Untersagung des Erwerbs von DVDs, nicht aber gegen Einschränkungen, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt erforderlich sind. Um solche Einschränkungen handelt es sich jedoch bei den auf den Stationen der verschiedenen Hafthäuser ausgehängten Hausverfügungen, die die Zulassung von DVDs in der Justizvollzugsanstalt Lübeck regeln. Der erhöhte Sicherheitsstandard in der JVA Lübeck, in der hauptsächlich schwere und schwerste Gewalt- und Sexualstraftäter untergebracht sind, steht dem Erwerb und Besitz von Medien mit sogenannter FSK-18-Freigabe grundsätzlich entgegen. Da bei den Straftätern eine Loslösung von entsprechenden Gedankeninhalten erreicht werden soll, steht der Konsum von Filmen mit pornografischem oder Gewalt verherrlichenden Inhalten dem Vollzugsziel entgegen.

Soweit der Petent vorträgt, er sei kein Sexualstraftäter, so dass die Betrachtung pornografischer Filme seinem Vollzugsziel auch nicht entgegenstehen könne, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass eine individuelle, sich auf einzelne Medien und einzelne Strafgefangene erstreckende Kontrolle in der Justizvollzugsanstalt nicht möglich ist. Insbesondere ist eine inhaltliche Kontrolle von Filmen angesichts des damit verbundenen Zeitaufwandes nicht leistbar. Zudem besteht in der JVA Lübeck, in der den Gefangenen weitestgehend Aufschluss gewährt wird, die Gefahr der Weitergabe der Filme an andere Gefangene. Da die entsprechenden Medien im Strafvollzug generell beliebte Tausch- und Handelsobjekte darstellen, besteht ein erhöhtes Missbrauchsrisiko. Weil die petitionsgegenständlichen Filme somit generell geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu gefährden und diese Gefährdung durch einen zumutbaren Kontrollaufwand nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Versagung des Erwerbs und Besitzes nach § 70 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz aus Sicht des Petitionsausschusses rechtmäßig.

Auch das Verbot, DVDs von privater Seite zu beziehen, ist nicht zu beanstanden. Durch den Bezug über den Versand- oder Fachhandel soll ausgeschlossen werden,

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
8	677-16 Lübeck Strafvollzug; Verlegung etc.	<p>dass DVDs zuvor von privater Seite unzulässig manipuliert werden. Eine Kontrolle privat eingebrachter DVDs im Einzelnen wäre zu aufwändig, organisatorisch und personell nicht leistbar und – je nach Filminhalt – dem Personal unter Umständen auch nicht zuzumuten.</p> <p>Soweit der Petent vorträgt, einem Freund sei die Einzahlung zweckgebundenen Geldes auf sein Anstaltskonto von der Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt Lübeck verwehrt worden, hat die Zahlstelle auf Nachfragen mitgeteilt, dass an den vom Petenten angegebenen Tagen keine Einzahlung abgewiesen worden sei. Aus der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa ergibt sich, dass es durchaus möglich und auch üblich ist, dass Verwandte und Freunde Geld zweckgebunden auf das Eigengeldkonto eines Gefangenen einzahlen.</p> <p>Der Petent ist Häftling der JVA Lübeck. Nach einem kurzfristigen Aufenthalt in der JVA Kiel ist er am 15.05.2006 dorthin verlegt worden. Der Petent kritisiert diese Entscheidung und führt aus, dass seine Familie in Kiel wohne, er somit dort seinen sozialen Mittelpunkt habe und der zu verbüßende Rest seiner Jugendstrafe aus dem Jahr 1993 weniger als drei Jahre betrage. Ferner beklagt der Petent, dass ihm die Erlaubnis zu telefonieren versagt worden sei. Er fühlt sich durch Bedienstete der Vollzugsanstalt schikaniert und bittet den Petitionsausschuss sich für eine Verlegung in die JVA Kiel einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht für eine Verlegung des Petenten von der JVA Lübeck in die JVA Kiel aussprechen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Strafende wegen der zu verbüßenden diversen Freiheitsstrafen sowie erfolgter Bewährungswiderrufe auf den 26.01.2009 notiert ist. Darüber hinaus existieren noch offene Verfahren.</p> <p>Die Auffassung des Petenten ist zutreffend, dass Strafgefangene, die einen Wohn- oder Aufenthaltsort im Landgerichtsbezirk Kiel haben, gemäß Vollstreckungsplan des Landes Schleswig-Holstein grundsätzlich Freiheitsstrafen bis zur einer Höhe von drei Jahren im Regelvollzug in der JVA Kiel verbüßen müssten. Gleichwohl ist gemäß § 24 Abs. 4 Strafvollstreckungsordnung der Vollzug in der Vollzugsanstalt fortzusetzen, in der der Gefangene sich vor der Unterbrechung einer Strafe, z.B. aufgrund der Aussetzung eines Strafrestes, befunden hat.</p> <p>Die Justizvollzugsanstalt berichtet, dass der Petent zuletzt in der Zeit vom 28.03.1996 bis zum 26.06.2000 inhaftiert gewesen sei. Zuständigkeitshalber sei er am 16.07.1998 von der JVA Kiel in die JVA Lübeck verlegt worden, bevor der weitere Vollzug der Freiheitsstrafe am</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	697-16 Lübeck Strafvollzug; Freigang	<p>26.06.2000 gemäß § 455 Abs. 4 Ziffer 3 Strafprozessordnung wegen einer Krankenhausbehandlung unterbrochen worden sei. Zu einer Weiterverbüßung sei es dann nicht gekommen, da der Strafreist gemäß § 55 Strafgesetzbuch zur Bewährung ausgesetzt worden sei. Aufgrund des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer am Landgericht Lübeck vom 14.11.2005 seien aufgrund der (erneuten) Verurteilung des Petenten die Strafaussetzungen zur Bewährung widerrufen worden.</p> <p>Zur Problematik der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte führt das Justizministerium aus, dass Besucher Erschwernisse, die die Besuche durch Anreise, Aufbringung von Reisekosten und Bindung an Besuchszeiten mit sich brächten, selbst wenn es sich um Familienangehörige handele, als allgemeine Folgen des Strafvollzugs hinnehmen müssten. Die Anstaltsleitung merkt hierzu an, dass der Petent hinsichtlich der schweren Erkrankung seiner Eltern zudem stichhaltige schriftliche Nachweise, etwa in Form ärztlicher Atteste, nicht erbracht habe. Zudem habe der Petent ferner die Möglichkeit, durch Schreiben von Briefen oder durch Telefongespräche den Kontakt zu den Angehörigen aufrecht zu erhalten. Im Einzelfall seien auch Besuchsüberstellungen in die JVA Kiel möglich, sofern das Vollzugsverhalten des Petenten einwandfrei sei. Dies sei derzeit allerdings nicht der Fall. Der Petitionsausschuss kann die Auffassung des Justizministeriums, der Petent habe den Strafreist aus den vorgenannten Gründen in der JVA Lübeck zu verbüßen, rechtlich nicht beanstanden. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum ergeben, sich für eine Verlegung des Petenten in die JVA Kiel aussprechen zu können.</p> <p>Hinsichtlich der Beschwerde der Versagung der Telefonerlaubnis führt die Anstaltsleitung aus, dass Gefangene, sofern sie einen entsprechenden Antrag auf Einrichtung eines Telefonkontos gestellt haben, mit einem auf dem Stationsflur freizugänglichen Fernsprecher selbständig telefonieren dürften. Der Petent habe den Antrag zur Einrichtung eines Telefonkontos mehrmals verweigert. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Telefongenehmigung schließlich aufgrund eines entsprechenden Antrages des Petenten vom 13.11.2006 erteilt wurde. Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass von der Erteilung einer Telefongenehmigung ohne einen entsprechenden Antrag auf Einrichtung eines Telefonkontos Abstand genommen wurde.</p> <p>Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein dienstrechtliches Vergehen von Bediensteten der JVA Lübeck haben sich im Petitionsverfahren nicht ergeben. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Er bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass ihm Sonderurlaub nach § 15 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes gewährt werde. Der Petent vertritt die Auffassung, es gebe eine Verwaltungsvorschrift, in der eindeutig geregelt sei, dass Son-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>derurlaub nach § 15 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz auch Gefangenen gewährt werden könne, die zum Freigang zugelassen seien, diesen jedoch nicht ausübten. Er meint, diese Voraussetzungen zu erfüllen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss die Ablehnung des Sonderurlaubs durch die Justizvollzugsanstalt Neumünster nicht beanstanden. Die JVA Neumünster hat dem Petenten zu Recht keinen Urlaub gemäß § 15 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz gewährt, da er mangels Freigängereigenschaft die im Gesetz formulierte Voraussetzung nicht erfüllt hat. Entgegen der Auffassung des Petenten ist es unerlässliche Voraussetzung für eine Urlaubsgewährung gemäß § 15 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz, dass der Gefangene Freigänger ist. Der Anstalt stand insofern kein Ermessensspielraum zur Verfügung. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nach dem Gesetz zwar die Möglichkeit besteht, auch solchen Gefangenen Sonderurlaub zu gewähren, die die Voraussetzungen des Freigangs erfüllen, aber aus besonderen Gründen nicht in der Lage sind, diesen auszuüben. Bei dem Petenten lag jedoch kein entsprechender Härtefall für eine derartige Ausnahmegenehmigung vor.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent zwischenzeitlich aus der Haft entlassen worden ist.</p>
10	703-16 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent beklagt Ungerechtigkeiten und Gehässigkeiten, die er im Rahmen des Strafvollzugs in der JVA Lübeck immer wieder erfahren müsse. Die fernmündliche Nachricht über das Ableben seiner Großmutter sei nicht weitergeleitet worden. Ferner habe er aufgrund eines Bandscheibenleidens seine festen Schuhe für den anstehenden Kammertausch nicht rechtzeitig anziehend können, worauf ein Justizvollzugsbediensteter ihm Schläge angedroht habe. Der Petent trägt vor, er habe Bestrafungen, wie die Verlängerung des Einschlusses, ohne umgehende Erklärungen hinnehmen müssen. Er wendet sich hilfessuchend an den Petitionsausschuss und beantragt die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen gegen verschiedene Bedienstete der JVA.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die weitere Petition des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa und der Justizvollzugsanstalt Lübeck beraten.</p> <p>Der Ausschuss hat insbesondere zum Vorfall am 21. November 2006 zur Kenntnis genommen, dass sich der Petent zunächst geweigert habe, der Aufforderung Folge zu leisten, vor dem Kammertausch feste Schuhe anzuziehen. Die JVA berichtet, dass der Kammertausch alle zwei Wochen stattfindet und die Gefangenen dabei</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	757-16 Lübeck Strafvollzug; medizinische Versorgung	<p>die Möglichkeit hätten, beschädigte Wäsche in der Kammer der Anstalt zu tauschen. Dafür müssten die Gefangenen in Begleitung von Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes das Haupthaus verlassen, um über einen Hof die Kammer zu erreichen. Aus Sicherheitsgründen sei es erforderlich, dass die Gefangenen auf diesem Weg festes Schuhwerk an hätten. Die Aufforderung an den Petenten, festes Schuhwerk anzuziehen, ist seitens des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.</p> <p>Gemäß § 17 Abs. 3 Strafvollzugsordnung kann der Aufschluss aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt entzogen, das heißt, vorläufig eine zu den Mitgefangenen getrennte Unterbringung angeordnet (Einschluss) werden. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass ein im Zusammenhang mit dem o.g. Kammertausch stehender Vorfall die Anstalt veranlasst hat, eine entsprechende Anordnung zur Klärung der Angelegenheit zu treffen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Sachverhaltsdarstellungen der Justizvollzugsanstalt Lübeck sowie die des Petenten und seine Kritik an der Anordnung der Maßnahme (Einschluss) zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss die angeordnete Maßnahme zur Klärung des Vorfalls nicht beanstanden. Die Verzögerung der Wiederzulassung des Aufschlusses bleibt nach Ansicht des Ausschusses auch darin begründet, dass der Petent von der Gelegenheit, sich zu dem Vorfall zu äußern, die ihm am 27. November 2006 und an dem Tag darauf gegeben wurde, Abstand genommen hat.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen haben sich für den Petitionsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Empfehlung der Prüfung disziplinarischer Maßnahmen gegenüber Landesbediensteter rechtfertigen, nicht ergeben.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die medizinische Versorgung in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er wirft dem dort tätigen Zahnarzt Diebstahl von Zahngold und falsche Behandlung vor. Der Anstaltsärztin wirft er vor, sie habe ihn zur Einnahme von Tabletten gezwungen, die bei ihm zur Vergiftung geführt hätten. Medikamente, die er benötige, erhalte er trotz starker Schmerzen nicht. Ferner bezichtigt der Petent Vollzugsbedienstete der Körperverletzung, der Beleidigung, des Diebstahls und der Sachbeschädigung. Er habe Strafanzeigen erstattet und beanstandet, dass die Staatsanwaltschaft nichts unternehme.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa soweit es ihm möglich war geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss bedauert, dass er das Vorbringen des Petenten bezüglich der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung in der Justizvollzugsanstalt Lübeck nicht überprüfen konnte, da der Petent nicht bereit war, die Anstaltsärztin von ihrer ärztlichen Schweigepflicht zu</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
12	768-16 Plön Gerichtswesen; Verfahrensdauer	<p>entbinden. Es war somit nicht möglich, im Rahmen der Ermittlungen Einsicht in die Gesundheitsakte des Petenten zu nehmen, was für eine weitere Prüfung der Beanstandungen Voraussetzung gewesen wäre.</p> <p>Bezüglich der medizinischen Versorgung kann der Petitionsausschuss daher nur Bezug auf ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Lübeck an den Petenten nehmen. Nachdem der Petent bereit gewesen war, die Anstaltsärztin gegenüber der Staatsanwaltschaft von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, hat die Staatsanwaltschaft dem Petenten mitgeteilt, dass sie auch nach der Einholung einer Stellungnahme der Anstaltsärztin keine Veranlassung sehe, die Ermittlungen wieder aufzunehmen. Ein ärztliches Fehlverhalten könne nicht festgestellt werden. Der Petent selbst habe ärztliche Empfehlungen missachtet und sei zur Mitwirkung nicht bereit gewesen.</p> <p>Angesichts fehlender Anhaltspunkte für eine falsche medizinische Behandlung kann der Petitionsausschuss dem Petenten somit nur raten, die ärztlichen Empfehlungen zu befolgen, um eine weitere Verschlechterung seines Gesundheitszustandes zu verhindern.</p> <p>Im Hinblick auf die weiteren Vorwürfe des Petenten gegen Vollzugsbedienstete der Justizvollzugsanstalt Lübeck haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die es gerechtfertigt hätten, dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Vorwürfe gegen die Bediensteten ließen sich durch die Ermittlungen des Petitionsausschusses nicht bestätigen.</p> <p>Die mit der Petition zugleich erhobene Beschwerde über die Nichtbefassung der Staatsanwaltschaft Lübeck mit der Strafanzeige des Petenten ist mit Erlass vom 13.02.2007 über den Generalstaatsanwalt an den Ltd. Oberstaatsanwalt in Lübeck zur weiteren Veranlassung weitergeleitet worden.</p> <p>Das entsprechende Beschwerdeverfahren ist somit eingeleitet worden.</p> <p>Die Petentin beanstandet, dass ihr Antrag vom 26. Juli 2006 zur Eintragung einer Ltd & Co KG beim Amtsgericht Kiel über einen Zeitraum von sechs Monaten nicht bearbeitet worden sei. Sie bzw. ihr Notar hätten weder eine Eingangsbestätigung erhalten noch seien sie über den Verfahrensstand informiert worden. Die Petentin weist darauf hin, dass sie in die Firmengründung viel Geld investiert habe und dass bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung in das Handelsregister ihre wirtschaftliche Existenz auf dem Spiel stehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa um Stellungnahme gebeten. Nach dem jetzt vorliegenden Bericht des Ministeriums vom 4. Juni 2007 erweist sich die Eingabe der Petentin als begründet.</p> <p>Aus der Stellungnahme ergibt sich, dass organisatorisches Verschulden im Amtsgericht Kiel ursächlich für die Verzögerung war. Der Präsident des Amtsgerichts Kiel</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
13	793-16 Brandenburg Gnadensache	<p>hat gegenüber dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa erklärt, dass der Antrag zur Eintragung in das Handelsregister am 21. August 2006 bei der Registerabteilung des Amtsgerichts eingegangen ist. In der Folgezeit ist es jedoch versäumt worden, den Antrag zu bearbeiten. Dies ist erst durch die Eingabe der Petentin festgestellt worden. Die Firma ist dann umgehend am 20. Februar 2007 im Handelsregister eingetragen worden. Das Justizministerium bedauert die verspätete Bearbeitung der Angelegenheit und bittet die Petentin hierfür um Entschuldigung.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petition somit im Sinne der Petentin abgeholfen werden konnte. Gleichwohl merkt der Ausschuss an, dass es bei dem hier vorliegenden Sachverhalt auch zielführend gewesen wäre, wenn sich die Petentin bzw. der Notar direkt an die Registerabteilung des Amtsgerichts Kiel gewandt hätten, um diese auf den Missstand aufmerksam zu machen.</p> <p>Die Petition richtet sich gegen eine Gnadenentscheidung des Schleswig-Holsteinischen Justizministeriums. Der Petent möchte die erneute Prüfung seines Gnadengesuches auf Strafaussetzung erreichen. Er sei zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und im November 2002 durch die Staatsanwaltschaft Kiel zum Haftantritt nach Cottbus, Bautzener Straße 140, geladen worden. Dort habe er aber keine Vollzugsanstalt vorgefunden, da diese im April 2002 aufgelöst worden sei. In den folgenden vier Jahren habe er keine weitere Ladung erhalten. Im Oktober 2006 sei er überraschend verhaftet und der JVA Cottbus, Oststraße 2, zugeführt worden. Er sei zwischenzeitlich straffrei geblieben, habe eine Firma gegründet und eine Meisterausbildung begonnen, die er nun nicht abschließen könne.</p> <p>Die Petition, die dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber zugeleitet worden ist, richtet sich gegen eine Gnadenentscheidung des schleswig-holsteinischen Justizministeriums. Zwar steht das Gnadenrecht nach Artikel 32 Abs. 1 der Landesverfassung dem Ministerpräsidenten zu, der Petitionsausschuss behält sich jedoch gemäß seiner Grundsatzbeschlüsse, Ziffer 7.1, vor, ergangene Gnadenentscheidungen im Einzelfall zu überprüfen. Im Ergebnis hat der Petitionsausschuss im vorliegenden Fall jedoch davon abgesehen, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Petition durch das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa als neues Gnadengesuch gewertet und die Angelegenheit vor diesem Hintergrund nochmals überprüft worden ist. Gleichwohl nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass auch das erneute Gnadengesuch erfolglos geblieben ist. Der Petitionsausschuss hat sich die Gründe für die Entscheidung mitteilen lassen und ist zu der Auffassung gelangt, dass alle relevanten Gesichtspunkte berücksichtigt und sorgfältig gegeneinander abgewogen worden sind. Wegen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	813-16 Gerichtliche Entscheidung; Verfahrensdauer	<p>der im Gnadenverfahren zu wahrenen Vertraulichkeit können diesbezüglich keine weiteren Angaben gemacht werden.</p> <p>Nach Auskunft des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa kommt auch eine gnadenweise Aussetzung des Strafrestes nicht in Betracht. Zwar habe der Petent seit Februar 2007 zwei Drittel seiner Freiheitsstrafe aus der dem Gnadenverfahren zugrunde liegenden Strafsache verbüßt, er sei aber für die Staatsanwaltschaft Darmstadt weiter in Strafhaft verblieben. Eine gnadenweise Aussetzung des Strafrestes sei wegen der Nachrangigkeit von Gnadenentscheidungen gegenüber Entscheidungen, die auf gesetzlicher Grundlage ergangen seien, nicht möglich. Hierüber habe in beiden Strafsachen die zuständige Strafvollstreckungskammer zu entscheiden.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über die Dauer zweier familienrechtlicher Verfahren vor dem Amtsgericht Plön. Sie warte seit mehr als 13 Jahren auf eine Entscheidung. Inhaltlich gehe es um eine Scheidungsangelegenheit. Sie streite sich mit den Erben Ihres geschiedenen Ehemannes um den Zugewinnausgleich. Dies habe zur Folge, dass das Haupthaus des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes seit sechs Jahren leer stehe. Da sich die Erbengemeinschaft nicht an den anfallenden Kosten beteilige, stehe sie vor dem wirtschaftlichen Ruin.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Amtsgericht Plön in dem Verfahren bezüglich des Zugewinnausgleichs nunmehr am 30.03.2007 ein die Instanz beendendes Urteil verkündet hat. Insofern ist der Petition abgeholfen worden. Das andere, von der Petentin genannte Verfahren bezüglich ihrer Ehescheidung ist bereits seit dem 24.04.1996 erledigt.</p> <p>Der Präsident des Landgerichts Kiel ist gebeten worden, die Gründe für die lange Dauer des erstgenannten Verfahrens über den Zugewinnausgleich darzulegen. Seinem Bericht zu Folge ist die Länge des Verfahrens zum einen auf seine Komplexität und zum anderen auf den Umstand zurückzuführen, dass die Parteien selbst mehrere Verfahrensunterbrechungen herbeigeführt haben. Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Petitionsausschuss der Petentin die Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa vom 8. Mai 2007 zur Verfügung. Er schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht nicht angezeigt sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt in diesem Zusammenhang an, dass das Verfahren bezüglich des Zugewinnausgleichs nicht wie beanstandet mehr als 13 Jahre, sondern seit Dezember 2004 beim Amtsgericht Plön anhängig gewesen ist. Gleichwohl hat er Verständnis für den Unmut der Petentin, da diese seit der Trennung von ihrem Ehemann vor mehr als zehn Jahren aufgrund der</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
15	822-16 Kiel Strafvollzug; Entlassungsvorbereitung	<p>insgesamt ungeklärten familienrechtlichen Situation dauerhaft einer hohen psychischen und finanziellen Belastung ausgesetzt war.</p> <p>Das nun ergangene Urteil dürfte zur Klärung der Situation beigetragen haben. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung daran gehindert ist, die ergangene Entscheidung zu überprüfen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p>Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petent beanstandet, dass die JVA Kiel ihre Aufgabe der Entlassungsvorbereitung vernachlässige. Er wolle nach seiner Haftentlassung sein Umfeld verlassen und nach Sylt ziehen. Bisher habe er nur eine Ausführung zur Wohnungssuche stattgefunden. Dabei seien Makler in Kiel aufgesucht worden. Er habe die Stadt nicht verlassen dürfen und sei durch Handschellen gefesselt gewesen. Anträge auf weitere Ausführungen und unbegleitete Ausgänge seien abgelehnt worden. Der Petent möchte sich angesichts der bevorstehenden Haftentlassung auch um die Suche eines Arbeitsplatzes und den Erwerb entsprechender Bekleidung kümmern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Den Beratungen lagen zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa sowie ein ausführlicher Bericht der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Kiel zugrunde. Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Justizvollzugsanstalt Kiel dem Petenten auch ohne die Gewährung von unüberwachten Vollzugslockerungen ausreichend Möglichkeiten der Entlassungsvorbereitung gewährt hat.</p> <p>Die Ermittlungen haben ergeben, dass dem Petenten mehrfach Ausführungen in Begleitung von zwei Bediensteten zur Entlassungsvorbereitung angeboten worden sind. Eine erste mehrstündige Ausführung fand im Januar 2007 statt. Auf eine zweite, im Februar 2007 vorgesehene Ausführung zur Wohnungssuche hat der Petent nach einer Auseinandersetzung mit Bediensteten der Vollzugsanstalt über die Mitnahme eines Handys verzichtet. Aus Sicht des Petitionsausschusses ist die Ablehnung der Mitnahme eines Handys nicht zu beanstanden. Die Justizvollzugsanstalt hat nachvollziehbar dargelegt, dass nicht auszuschließen gewesen wäre, dass der Petent das Handy missbräuchlich benutzt hätte, um Kontakt zur rechten Szene aufzunehmen. Der Petent hatte selbst angekündigt, nach seiner Haftentlassung in die Szene zurückkehren zu wollen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	929-16 Ostholstein Betreuungswesen; Betreuerwechsel	<p>Petenten auch in der Folgezeit begleitete Ausführungen angeboten worden sind. Der Petent hat diese Möglichkeit aber nicht genutzt. Darüber hinaus sind dem Petenten von der Justizvollzugsanstalt diverse Hilfsangebote unterbreitet worden, die der Petent zum größten Teil nicht angenommen hat. Der Petent hatte wiederholt die Möglichkeit, im Internet und in Zeitungsinserten nach Wohnungs- und Arbeitsangeboten zu suchen. Zur Abklärung der finanziellen Absicherung hätte er ein Gespräch mit einem Mitarbeiter des Jobcenters der Stadt Kiel führen können. Der Entlassungszeitpunkt ist von der Abteilungsleitung um zwei Tage vorverlegt worden, sodass dem Petenten die Möglichkeit eingeräumt wurde, vor Beginn der Osterfeiertage noch finanzielle Angelegenheiten zu regeln und sich mit neuer Kleidung zu versorgen.</p> <p>Die Ablehnung unüberwachter Vollzugslockerungen durch die JVA Kiel ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden. Zwar soll der Vollzug gem. § 15 StVollzG zur Entlassungsvorbereitung gelockert werden, allerdings dürfen Lockerungen gem. § 11 Abs. 2 StVollzG nur dann angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werde.</p> <p>Die JVA Kiel hat nachvollziehbar dargelegt, dass bei dem Petenten erhebliche Missbrauchs- und Fluchtbefürchtungen bestanden. Besonders schwer fiel hierbei eine während des letzten Hafturlaubs im August 2005 begangene Straftat ins Gewicht, die zur Folge hatte, dass die JVA Kiel die dem Petenten im April 2005 zuerkannte Lockerungseignung mit sofortiger Wirkung widerrufen hat. Da der Petent das in ihn gesetzte Vertrauen nicht erfüllt und sich auch in der Folgezeit uneinsichtig gezeigt hat, lagen keine Anhaltspunkte vor, die eine erneute Bewilligung von Vollzugslockerungen hätten rechtfertigen können.</p> <p>Der Vorwurf des Petenten, die Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt Kiel hätten ihm nach der Haftentlassung den Umzug nach Sylt untersagt, ist nicht zutreffend. Dem Petenten ist lediglich der Vorschlag unterbreitet worden, sich nach der Haftentlassung vorerst eine Wohnung in Kiel zu suchen und sich dann auf einen Umzug nach Sylt vorzubereiten. Eine begleitete Ausführung nach Sylt wäre aufgrund des hohen Personal-, Kosten- und Zeitaufwandes nicht möglich gewesen.</p> <p>Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise der JVA Kiel nicht beanstanden.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass für ihn ein neuer Betreuer bestellt wird. Außerdem solle sich die Betreuung nicht mehr auf die Kontrolle seiner Post und seines Vermögens erstrecken. Ferner beanstandet der Petent, der Patient in der Fachklinik für Psychiatrie in Neustadt ist, dass den Patienten dort trotz mehrfacher Hinweise nicht geholfen werde. Er bittet darum, die Problematik mit dem Petitionsausschuss besprechen zu können.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent kürzlich verstorben ist und schließt damit die Beratung der Petition ab.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Bildung und Frauen

- 1 **358-16**
Rendsburg-Eckernförde
Schulwesen;
Schulschließung

Mit seiner Gegenvorstellung wendet sich der Petent gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses vom 26.09.2006. Er beanstandet die geplante Schließung der Außenstelle der Grund- und Hauptschule M. in S.. Erst kürzlich sei dort eine neue Schulsporthalle errichtet worden. Der Petent möchte wissen, ob der Kreiselternebeirat nicht bereits vor der Entscheidung des Schulträgers hätte angehört werden müssen und ob die Anhörung des Elternbeirates bei Entscheidungen, die die Schülerbeförderung betreffen, erforderlich gewesen wäre. Der Petent ist ferner der Auffassung, dass Regelungsbedarf hinsichtlich des Status von Schul-Außenstellen bestehe. Er kritisiert, dass der Petitionsausschuss den Kreisschulelternbeirat zu der Angelegenheit nicht angehört habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition nach einer Gegenvorstellung des Petenten nochmals auf der Grundlage mehrerer ergänzender Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung und Frauen ausführlich geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht der Ausschuss auch weiterhin keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne des Petenten abzugeben und eine Schließung der Grundschule zu verhindern.

Auch nach erneuter Prüfung konnten keine Rechtsverstöße festgestellt werden. Da es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit handelt, ist die Prüfungskompetenz des Petitionsausschusses auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Zu den Fragen und Beanstandungen des Petenten, sofern diese nicht bereits Gegenstand des Beschlusses vom 26.09.2006 waren, stellt der Ausschuss Folgendes fest:

1. Nach § 102 Abs. 5 Satz 1 des hier maßgeblichen Schulgesetzes in der Fassung vom 15.02.2005 muss der Kreiselternebeirat unter anderem bei der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen (§ 57 SchulG) angehört werden. Allerdings ist der Kreiselternebeirat hierbei nicht Ansprechpartner des Schulträgers, der die Änderungsinitiative ergreift, sondern der Schulaufsichtsbehörde, d.h. des Schulamtes. Dies ergibt sich aus der korrespondierenden Vorschrift des § 102 Abs. 4 SchulG in der alten Fassung, wonach die Schulaufsichtsbehörde den Kreiselternebeirat über alle grundsätzlichen, die Schulen gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten hat. Das neue Schulgesetz beinhaltet in diesem Zusammenhang eine Änderung, als dass der Kreiselternebeirat nunmehr vor der Genehmigung der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen durch die Schulaufsichtsbehörde anzuhören ist. Zudem haben die Kreise und kreisfreien Städte nach dem neuen Schulgesetz die Kreiselternebeiräte zur Schulbauplanung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>sowie zu beabsichtigten Änderungen in der Schülerbeförderung und der Schulentwicklungsplanung in ihrem Gebiet anzuhören.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. § 104 Abs. 4 Satz 1 SchulG in der hier maßgeblichen alten Fassung regelt abschließend, was der Zustimmung des Schulleiternbeirates bedarf. Angelegenheiten der Schülerbeförderung zählen nicht dazu, eine Anhörung des Schulleiternbeirates war insofern rechtlich nicht erforderlich. Hieran hat sich auch durch das neue Schulgesetz nichts geändert. 3. Der Auffassung des Petenten, dass es Regelungsbedarf hinsichtlich des Status von Außenstellen von Schulen gibt, wird nicht gefolgt. Die Rechtslage ist eindeutig. Die Außenstelle stellt keine eigenständige Schule dar, sondern ist ein integrativer Bestandteil der jeweiligen Schule, die sich organisatorisch in eine Hauptstelle und eine oder mehrere Außenstellen gliedert. 4. Im Hinblick auf die Investitionsplanung an den verschiedenen Standorten schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung der Landesregierung uneingeschränkt an, dass eine Verbesserung der Kommunikation zwischen den an unterschiedlicher Stelle zuständigen Entscheidungsträgern immer möglich und anzustreben ist. Gleichwohl weist der Ausschuss darauf hin, dass im Jahr 2002, als der Bau der Sporthalle am Standort der Außenstelle S. mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist, die Auflösung dieses Standortes noch nicht zur Diskussion stand. Die gleichzeitige Investitionsplanung an beiden Standorten im Jahr 2005 hat schließlich dazu geführt, dass die Gesamtsituation an der Schule angesichts der dramatisch rückläufigen Anmeldezahlen für die Hauptschule neu bewertet worden ist und nach Klärung der Standortfrage eine Förderung weiterer Maßnahmen am Standort S. aus Mitteln des Schulbaufonds gerade nicht mehr erfolgt ist. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Förderung von Baumaßnahmen am Hauptstandort in M. im Jahr 2005 eine auch aus Sicht des Petitionsausschusses nachvollziehbare Entscheidung. 5. Soweit der Petent beanstandet, der Petitionsausschuss hätte den Kreiselternbeirat vor der Beschlussfassung anhören müssen, weist der Ausschuss darauf hin, dass es sich bei dem Petitionsverfahren grundsätzlich um ein schriftliches Verfahren handelt, in dem der Petent gehalten ist, alle aus seiner Sicht entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte selbst vorzutragen. Der Ausschuss holt hierzu eine – ebenfalls schriftliche – Stellungnahme der Landesregierung über das zuständige Ministerium ein und trifft auf dieser Grundlage seine Entscheidung. Von der Möglichkeit, eine oder beide Seiten vor der Beschlussfassung noch einmal anzuhören, macht der Petitionsausschuss regelmäßig nur dann Gebrauch, wenn die daraus zu

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

erwartenden Informationen für die Entscheidungsfindung des Ausschusses wichtig sind und auf andere Weise mit verhältnismäßigem Aufwand nicht erlangt werden können. Hierfür gab es vorliegend keine Veranlassung.

- 2 **622-16**
Flensburg
Schulwesen;
Verbeamtung

Der Petent ist Berufsschullehrer und bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass er trotz Überschreitung der Altersgrenze verbeamtet wird. Ihm sei am Ende seines Lehramtsstudiums durch das Bildungsministerium telefonisch mitgeteilt worden, dass eine Verbeamtung in Schleswig-Holstein bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres möglich sei. Inzwischen sei er darüber informiert worden, dass die Grenze für eine Verbeamtung bei der Vollendung des 45. Lebensjahres liege. Wäre ihm dies bekannt gewesen, hätte er eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes in Anspruch genommen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten und zur Entscheidungsfindung Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung und Frauen und des Finanzministeriums eingeholt. Da der Petent das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat, ist für ihn eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe nach § 14 Abs. 1 der Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer (SH.LLVO) und § 48 der Landeshaushaltsordnung (LHO) nicht mehr möglich. Gleichwohl möchte sich der Petitionsausschuss für eine Einstellung des Petenten in das Beamtenverhältnis im Wege einer Ausnahmeregelung einsetzen.

In Ausnahmefällen ist die Verbeamtung von Lehrern, die die Altersgrenze überschritten haben, nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 SH.LLVO mit Einwilligung des Innen- und des Finanzministeriums möglich. Der Ausschuss empfiehlt dem Bildungsministerium als oberste Dienstbehörde, entsprechende Anträge an das Innen- und das Finanzministerium zu richten. Ferner empfiehlt der Ausschuss dem Innen- und dem Finanzministerium, wohlwollend zu prüfen, ob - im Gegensatz zu der bisherigen Einschätzung - die Möglichkeit besteht, die erforderlichen Einwilligungen für eine Verbeamtung im Rahmen der Ausnahmeregelung zu erteilen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Bildungsministerium signalisiert hat, davon absehen zu wollen, den Petenten für eine Verbeamtung im Wege der Ausnahmeregelung vorzuschlagen. Das Bildungsministerium führt in seiner Stellungnahme vom 07.11.2006 aus, dass nach Abwägung aller Umstände die Entscheidung angesichts der verbleibenden Dienstzeit im Beamtenverhältnis und den zu erwartenden hohen Versorgungs- und Beihilfebelasten zu Ungunsten des Petenten ausfallen müsse. Der Petent könne seine Tätigkeit auch im Angestelltenverhältnis wahrnehmen.

Ferner nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass auch das Finanzministerium in seiner Stellungnahme, die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dem Petenten in Kopie zur Verfügung gestellt wird, die Auffassung vertritt, dass die Voraussetzungen für eine Verbeamtung trotz Überschreitens der Altersgrenze im vorliegenden Fall nicht vorlägen. Die erforderliche Einwilligung nach Ziffer 4 der Verwaltungsvorschrift zu § 48 LHO werde regelmäßig nur dann erteilt, wenn ein außerordentlicher Mangel an geeigneten jüngeren Bewerberinnen und Bewerbern bestehe und die Übernahme unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch der entstehenden Versorgungslasten, offensichtlich einen erheblichen Vorteil für das Land bedeute oder aber die Ablehnung der Übernahme in ein Beamtenverhältnis zu einer erheblichen Schädigung von Landesinteressen führen könne.

Das Finanzministerium hebt hervor, dass insbesondere ein erheblicher Vorteil für das Land durch eine Verbeamtung des Petenten nicht offensichtlich sei.

Der Ausschuss möchte erreichen, dass die Landesregierung diese Einschätzung nochmals überprüft, und bittet das Ministerium für Bildung und Frauen, im Nachgang zum Petitionsverfahren über das Ergebnis zu berichten.

Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass es sich bei dem Petenten um einen - in Schleswig-Holstein ausgebildeten - hochqualifizierte Berufsschullehrer handelt, an dessen Einstellung andere Bundesländer Interesse geäußert haben. Nach eigenen Angaben hat der Petent positive Resonanz aus den Bundesländern Hessen, Bayern und Niedersachsen erhalten. In Hessen werde bis zum 50. Lebensjahr verbeamtet, in Bayern und Niedersachsen würden für ihn Ausnahmen zugelassen. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent unter den gegebenen Umständen erwägt, das Bundesland zu wechseln. Der Petent verdient als Familienvater mit drei minderjährigen Kindern nach TV-L derzeit 1989 € netto. Er berichtet, ein verbeamteter Kollege in vergleichbarer Situation erhalte netto 1300 € mehr. Diese Darstellung sieht der Ausschuss durch die Ausführungen des Finanzministeriums in der Stellungnahme vom 03.04.2007 grundsätzlich bestätigt. Selbst unter Berücksichtigung systembedingter Unterschiede, wie z.B. der durch Beamte zu leistenden Aufwendungen für die private Krankenversicherung, bleibt ein finanzielles Ungleichgewicht bei gleicher Arbeit bestehen.

Für Schleswig-Holstein bedeutet der Wechsel des Petenten in ein anderes Bundesland den Verlust eines qualifizierten und erfahrenen Lehrers, in dessen Ausbildung erhebliche Landesmittel investiert worden sind. Der Petent hat sein zweites Staatsexamen als Landesbester mit der Note 0,9 bestanden. Parallel zu seinem Studium hat der Petent durchgängig Lehraufträge an einer Beruflichen Schule ausgeübt. An dieser Schule ist er weiterhin im Rahmen eines Zeitvertrages tätig. Aufgrund seiner vielfältigen und langen Berufs- und Lebenserfahrung bietet er für die Arbeit an Beruflichen Schulen beste Voraussetzungen, von denen insbesondere die Schülerinnen und Schüler profitieren. Die Schule hat sich aus diesem Grund mehrfach für den Petenten eingesetzt und die Petition ausdrücklich unter-

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	752-16 Lübeck Schulwesen; Einschulung	<p>stützt. Anzumerken ist ferner, dass der Petent im September 1961 geboren wurde und die Altersgrenze somit nur um wenige Monate überschritten hat. Zudem bringt gerade der Beruf des Berufsschullehrers regelmäßig einen entsprechend langen Werdegang mit sich, der Berücksichtigung finden sollte.</p> <p>Soweit der Petent geltend macht, ihm sei telefonisch mitgeteilt worden, dass die Möglichkeit einer Verbeamtung bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres bestehe, weist der Ausschuss darauf hin, dass sich aus einer derartigen mündlichen Aussage jedenfalls kein Rechtsanspruch herleiten ließe. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten stellt der Ausschuss dem Petenten Kopien der Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 7.11.2006 und 06.03.2007 zur Verfügung.</p> <p>Die Petenten möchten erreichen, dass ihr am 26.06.2001 und somit noch vier Tage innerhalb der Schulpflicht geborener Sohn von der Einschulung zurückgestellt und erst 2008 eingeschult wird. Ihr Sohn leide unter Wahrnehmungs- und Sprachstörungen und habe Schwierigkeiten, sich in Gruppen zurechtzufinden. Merkfähigkeit und Konzentration seien noch nicht altersgemäß. In einer Integrationsklasse wäre er vollkommen überfordert. Gezielte Förderung, wie er sie zurzeit im heilpädagogischen Kindergarten erfahre, sei in einer Schulklasse nicht möglich. Die Petenten beanstanden, dass das neue Schulgesetz keine hinreichende Ausnahmeregelung für entwicklungsverzögerte Kinder vorsehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Er kann die Besorgnis der Petenten nachvollziehen, nimmt aber gleichwohl zur Kenntnis, dass das neue Schulgesetz bewusst auf Zurückstellungen und Befreiungen verzichtet.</p> <p>Gemäß § 22 Abs. 1 Schulgesetz sind alle Kinder, die bis zum 30. Juni sechs Jahre alt geworden sind, schulpflichtig. Ausschlaggebend für den Verzicht auf Zurückstellung ist ein Perspektivwechsel in der schulischen Arbeit, der bereits vor eineinhalb Jahrzehnten eingeleitet worden ist. Die Entwicklung in der schulischen Arbeit ist gekennzeichnet durch einen Ausbau der Integration statt Separation und durch die Wahrnehmung der Schulklasse als eine heterogene Lerngruppe.</p> <p>Grundgedanke des Verzichts auf Zurückstellungen ist laut Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen die Auffassung, dass nicht die Kinder „reif“ für die Schule sein müssen, sondern dass die Schule „kindfähig“ sein muss. Das bedeute, dass die Grundschule bei der Gestaltung ihres Angebots die Verschiedenheit der Kinder berücksichtigen müsse und ihren Unterricht daran auszurichten habe. Gerade auch Kinder, bei denen im Rahmen der Einschulungsgespräche Entwicklungsrückstände festgestellt würden, dürften nicht von</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schulischer Förderung ausgeschlossen werden. Das Instrumentarium, differenzierenden Unterricht und individuelle Förderung in der Schule zu erreichen, umfasse die seit 1998 bestehende flexible Eingangsphase sowie bei Bedarf auch eine individuelle Unterstützung durch Lehrkräfte aus den Förderzentren direkt in den Schulklassen. Die Arbeit in der Eingangsphase sei zunehmend durch jahrgangsübergreifendes Lernen geprägt. Hiermit könne flexibel auf unterschiedliche Ansprüche in der Schulklasse reagiert werden. Die Verweildauer in der Eingangsphase betrage in der Regel zwei Jahre, könne aber den Bedürfnissen des jeweiligen Schülers angepasst und auf drei Jahre ausgedehnt werden, ohne dass dies bei der Berechnung der Schulbesuchszeit berücksichtigt werde.

Der Petitionsausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass er dieses Prinzip der Integration statt Separation grundsätzlich begrüßt. Gleichwohl nimmt er zur Kenntnis, dass es Fälle gibt, in denen der Schulbesuch dem Wohl des Kindes nicht förderlich ist.

Das neue Schulgesetz sieht für diese Fälle die Beurlaubungsregelung in § 15 Schulgesetz vor. Danach können Kinder aus wichtigem Grund vom Schulbesuch oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen beurlaubt werden. Schwere gesundheitliche Einschränkungen und Entwicklungsverzögerungen können einen wichtigen Grund im Sinne des § 15 Schulgesetz darstellen, der im Einzelfall zu einer Beurlaubung für das gesamte Schuljahr und einer Einschulung im Folgejahr führen kann.

Ein entsprechender Antrag ist an die Schule zu richten, an der das Kind zum Schulbesuch angemeldet wurde. Über die Dauer der Beurlaubung ist im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Gründe zu entscheiden. Bis zu einer Beurlaubungsdauer von sechs Wochen entscheidet die Schulleitung, über weitergehende Anträge die Schulaufsichtsbehörde.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass § 15 Schulgesetz im Hinblick auf die von den Petenten dargestellten „schwierigen Grenzfälle“ eine hinreichende Ausnahmeregelung bietet. Er bittet das Ministerium für Bildung und Frauen, dafür Sorge zu tragen, dass die Schulen beziehungsweise die Schulämter von dieser Beurlaubungsmöglichkeit auch Gebrauch machen, wenn dies das Wohl des Kindes im Einzelfall gebietet. Als Grundlage für die Entscheidung über eine Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen sollten - neben schulärztlichen Untersuchungsergebnissen - insbesondere auch Empfehlungen der behandelnden Kinderärzte, Therapeuten und Betreuungseinrichtungen sowie Einschätzungen der Eltern herangezogen werden. Er bittet das Ministerium ferner, dafür Sorge zu tragen, dass Eltern, die konkrete Nachteile für ihr Kind im Falle einer Einschulung befürchten, durch die Schulen und Schulämter über die Beurlaubungsmöglichkeit nach § 15 Schulgesetz informiert werden.

Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Grundschule, an der der Sohn der Petenten

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
4	760-16 Rendsburg-Eckernförde Schulwesen; Einschulung	<p>zum Schulbesuch angemeldet ist, über den Förderbedarf des Kindes informiert ist. Da auch zukünftig zusätzlicher Förderbedarf wahrscheinlich ist, wird die Schule gemeinsam mit den Petenten nach Beratung durch den schulärztlichen Dienst und gegebenenfalls unter Hinzuziehung der konsultierten Therapeuten darüber entscheiden, welche Form der Beschulung für den Sohn der Petenten am geeignetsten ist.</p> <p>Die Petentin möchte erreichen, dass ihr 6-jähriger Sohn in diesem Jahr von der Schulpflicht ausgenommen und erst 2008 eingeschult wird. Sie kritisiert, dass das neue Schulgesetz keine Zurückstellungen mehr vorsehe. Ihr Sohn habe große Entwicklungsdefizite. Er besuche einen heilpädagogischen Kindergarten, in dem er entsprechend gefördert werde. Er mache dort vielversprechende Fortschritte, sodass zu erwarten sei, dass er dem Schulbesuch im nächsten Jahr gewachsen sein werde. Die Petentin trägt vor, sie selbst habe als Sonderschullehrerin die Erfahrung gemacht, dass es sinnvoll sein kann, mit einer Einschulung zu warten, bis das Kind die entsprechenden Fähigkeiten zum Schulbesuch entwickelt habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Er kann die Besorgnis der Petentin nachvollziehen, nimmt aber gleichwohl zur Kenntnis, dass das neue Schulgesetz bewusst auf Zurückstellungen und Befreiungen verzichtet.</p> <p>Gemäß § 22 Abs. 1 Schulgesetz sind alle Kinder, die bis zum 30. Juni sechs Jahre alt geworden sind, schulpflichtig. Ausschlaggebend für den Verzicht auf Zurückstellung ist ein Perspektivwechsel in der schulischen Arbeit, der bereits vor eineinhalb Jahrzehnten eingeleitet worden ist. Die Entwicklung in der schulischen Arbeit ist gekennzeichnet durch einen Ausbau der Integration statt Separation und durch die Wahrnehmung der Schulklasse als eine heterogene Lerngruppe.</p> <p>Grundgedanke des Verzichts auf Zurückstellungen ist laut Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen die Auffassung, dass nicht die Kinder „reif“ für die Schule sein müssen, sondern dass die Schule „kindfähig“ sein muss. Das bedeute, dass die Grundschule bei der Gestaltung ihres Angebots die Verschiedenheit der Kinder berücksichtigen müsse und ihren Unterricht daran auszurichten habe. Gerade auch Kinder, bei denen im Rahmen der Einschulungsgespräche Entwicklungsrückstände festgestellt würden, dürften nicht von schulischer Förderung ausgeschlossen werden. Das Instrumentarium, differenzierenden Unterricht und individuelle Förderung in der Schule zu erreichen, umfasse die seit 1998 bestehende flexible Eingangsphase sowie bei Bedarf auch eine individuelle Unterstützung durch Lehrkräfte aus den Förderzentren direkt in den Schulklassen. Die Arbeit in der Eingangsphase sei zuneh-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

mend durch jahrgangsübergreifendes Lernen geprägt. Hiermit könne flexibel auf unterschiedliche Ansprüche in der Schulklasse reagiert werden. Die Verweildauer in der Eingangsphase betrage in der Regel zwei Jahre, könne aber den Bedürfnissen des jeweiligen Schülers angepasst und auf drei Jahre ausgedehnt werden, ohne dass dies bei der Berechnung der Schulbesuchszeit berücksichtigt werde.

Der Petitionsausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass er dieses Prinzip der Integration statt Separation grundsätzlich begrüßt. Gleichwohl nimmt er zur Kenntnis, dass es Fälle gibt, in denen der Schulbesuch dem Wohl des Kindes nicht förderlich ist.

Das neue Schulgesetz sieht für diese Fälle die Beurlaubungsregelung in § 15 Schulgesetz vor. Danach können Kinder aus wichtigem Grund vom Schulbesuch oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen beurlaubt werden. Schwere gesundheitliche Einschränkungen und Entwicklungsverzögerungen können einen wichtigen Grund im Sinne des § 15 Schulgesetz darstellen, der im Einzelfall zu einer Beurlaubung für das gesamte Schuljahr und einer Einschulung im Folgejahr führen kann.

Ein entsprechender Antrag ist an die Schule zu richten, an der das Kind zum Schulbesuch angemeldet wurde. Über die Dauer der Beurlaubung ist im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Gründe zu entscheiden. Bis zu einer Beurlaubungsdauer von sechs Wochen entscheidet die Schulleitung, über weitergehende Anträge die Schulaufsichtsbehörde.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass § 15 Schulgesetz im Hinblick auf die von der Petentin dargestellte Einschulungsproblematik hinreichend Ausnahmemöglichkeiten bietet. Er bittet das Ministerium für Bildung und Frauen, dafür Sorge zu tragen, dass die Schulen beziehungsweise die Schulämter von dieser Beurlaubungsmöglichkeit auch Gebrauch machen, wenn dies das Wohl des Kindes im Einzelfall gebietet. Als Grundlage für die Entscheidung über eine Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen sollten – neben schulärztlichen Untersuchungsergebnissen – insbesondere auch Empfehlungen der behandelnden Kinderärzte, Therapeuten und Betreuungseinrichtungen sowie Einschätzungen der Eltern herangezogen werden. Er bittet das Ministerium ferner, dafür Sorge zu tragen, dass Eltern, die konkrete Nachteile für ihr Kind im Falle einer Einschulung befürchten, durch die Schulen und Schulämter über die Beurlaubungsmöglichkeit nach § 15 Schulgesetz informiert werden.

Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass, falls gewünscht und notwendig, eine Fortführung der begonnenen Therapien auch nach einer Einschulung möglich ist. Um eine Überforderung des Kindes zu vermeiden, kann auch hierfür eine partielle Beurlaubung vom Schulbesuch ausgesprochen werden. Die Schule wird gemeinsam mit den Eltern nach Beratung durch den schulärztlichen Dienst und gegebenenfalls unter Hinzuziehung der behandelnden Therapeuten über die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	770-16 Herzogtum Lauenburg Schulwesen; Einschulung	<p>für den Sohn der Petentin geeignete Form der Beschulung entscheiden.</p> <p>Die Petenten möchten erreichen, dass ihre im Juni 2001 geborenen Zwillinge in diesem Jahr von der Schulpflicht ausgenommen und erst 2008 eingeschult werden. Die Kinder seien in der 29. Schwangerschaftswoche als Frühgeburten zur Welt gekommen. Wäre die Schwangerschaft normal verlaufen, wären die Kinder Mitte August geboren worden und erst 2008 schulpflichtig geworden. Die Kinder hätten trotz umfangreicher Förderung und ergotherapeutischer Behandlung große Entwicklungsdefizite. Kinderarzt, Therapeuten und Kindergarten hätten sich gegen eine Einschulung in diesem Jahr ausgesprochen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung und Frauen intensiv mit der Problematik der Schulpflicht für Frühgeborene befasst und sich für das Anliegen der Petenten eingesetzt. Er begrüßt, dass die Anregung des Ausschusses, bei Frühgeburten nicht das tatsächliche, sondern das vorausberechnete Geburtsdatum zugrunde zu legen, als Richtschnur für das Handeln und die Genehmigungspraxis der Schulämter herangezogen werden soll.</p> <p>Das Ministerium für Bildung und Frauen hat im Rahmen eines anderen Petitionsverfahrens generell zur zukünftigen Einschulungspraxis bei Frühgeborenen Stellung genommen. Der Petitionsausschuss verweist auf die folgende Erklärung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 21. April 2007 im Rahmen des Petitionsverfahrens L142-16/827:</p> <p>„Das Schulgesetz regelt in § 22 den Beginn der Vollzeitschulpflicht. Nach § 22 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz findet für Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen am Sprachförderkurs oder am Unterricht in der Eingangsphase nicht teilnehmen können, § 15 Schulgesetz (Beurlaubung) Anwendung. Auf dieser Grundlage können die genannten Kinder vom Schulbesuch beurlaubt werden. Ein entsprechender Antrag ist an die Schule zu richten, an der das Kind zum Schulbesuch angemeldet wurde. Über die Dauer der Beurlaubung ist im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Gründe zu entscheiden. Bis zu einer Beurlaubungsdauer von sechs Wochen entscheidet die Schulleitung, über weitergehende Anträge die Schulaufsichtsbehörde. Damit diese Regelung des Schulgesetzes auch den besonderen Erfordernissen frühgeborener Kinder gerecht wird, haben wir die Schulpflichtigen und Schulpflichtigen gebeten, Beurlaubungsanträge für frühgeborene Kinder, deren ärztlich diagnostizierter regulärer Geburtstermin nach dem Stichtag für die Schulpflicht gelegen hätte, regelhaft positiv zu bescheiden.“</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt - gerade auch im Hinblick darauf, dass zur Problematik der Schulpflicht für Frühgeborene mehrere Petitionsverfahren anhängig</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
6	782-16 Ostholstein Schulwesen; Einschulung	<p>sind -, dass eine generelle Lösung zum Wohl der Kinder gefunden werden konnte. Er stellt den Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums vom 21.04.2007 zur Petition L142-16/827 zur Verfügung. Da die Stellungnahme keine persönlichen Angaben enthält, bestehen gegen eine Weitergabe keine datenschutzrechtlichen Bedenken.</p> <p>Die Petentin beanstandet, dass es nach dem neuen Schulgesetz keine Zurückstellungen von der Einschulung mehr gebe. Ihr Sohn werde am 23.06.2001 und somit noch sieben Tage innerhalb der Schulpflicht sechs Jahre alt. Die Petentin befürchtet, dass sich eine Einschulung in diesem Jahr äußerst ungünstig auf seine Entwicklung auswirken werde. Er benötige noch weitgehend die Unterstützung vertrauter Personen. Der Junge sei in Gruppensituationen überfordert, habe Probleme mit dem An- und Auskleiden und gehe noch nicht selbstständig zur Toilette. Mehrmals in der Woche werde er logopädisch und krankengymnastisch behandelt. Dies sei neben dem Schulbesuch nicht zu bewältigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Er kann die Besorgnis der Petentin nachvollziehen, nimmt aber gleichwohl zur Kenntnis, dass das neue Schulgesetz bewusst auf Zurückstellungen und Befreiungen verzichtet.</p> <p>Gemäß § 22 Abs. 1 Schulgesetz sind alle Kinder, die bis zum 30. Juni sechs Jahre alt geworden sind, schulpflichtig. Ausschlaggebend für den Verzicht auf Zurückstellung ist ein Perspektivwechsel in der schulischen Arbeit, der bereits vor eineinhalb Jahrzehnten eingeleitet worden ist. Die Entwicklung in der schulischen Arbeit ist gekennzeichnet durch einen Ausbau der Integration statt Separation und durch die Wahrnehmung der Schulklasse als eine heterogene Lerngruppe.</p> <p>Grundgedanke des Verzichts auf Zurückstellungen ist laut Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen die Auffassung, dass nicht die Kinder „reif“ für die Schule sein müssen, sondern dass die Schule „kindfähig“ sein muss. Das bedeute, dass die Grundschule bei der Gestaltung ihres Angebots die Verschiedenheit der Kinder berücksichtigen müsse und ihren Unterricht daran auszurichten habe. Gerade auch Kinder, bei denen im Rahmen der Einschulungsgespräche Entwicklungsrückstände festgestellt würden, dürften nicht von schulischer Förderung ausgeschlossen werden. Das Instrumentarium, differenzierenden Unterricht und individuelle Förderung in der Schule zu erreichen, umfasse die seit 1998 bestehende flexible Eingangsphase sowie bei Bedarf auch eine individuelle Unterstützung durch Lehrkräfte aus den Förderzentren direkt in den Schulklassen. Die Arbeit in der Eingangsphase sei zunehmend durch jahrgangsübergreifendes Lernen geprägt. Hiermit könne flexibel auf unterschiedliche Ansprüche in</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

der Schulklasse reagiert werden. Die Verweildauer in der Eingangsphase betrage in der Regel zwei Jahre, könne aber den Bedürfnissen des jeweiligen Schülers angepasst und auf drei Jahre ausgedehnt werden, ohne dass dies bei der Berechnung der Schulbesuchszeit berücksichtigt werde.

Der Petitionsausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass er dieses Prinzip der Integration statt Separation grundsätzlich begrüßt. Gleichwohl nimmt er zur Kenntnis, dass es Fälle gibt, in denen der Schulbesuch dem Wohl des Kindes nicht förderlich ist.

Das neue Schulgesetz sieht für diese Fälle die Beurlaubungsregelung in § 15 Schulgesetz vor. Danach können Kinder aus wichtigem Grund vom Schulbesuch oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen beurlaubt werden. Schwere gesundheitliche Einschränkungen und Entwicklungsverzögerungen können einen wichtigen Grund im Sinne des § 15 Schulgesetz darstellen, der im Einzelfall zu einer Beurlaubung für das gesamte Schuljahr und einer Einschulung im Folgejahr führen kann.

Ein entsprechender Antrag ist an die Schule zu richten, an der das Kind zum Schulbesuch angemeldet wurde. Über die Dauer der Beurlaubung ist im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Gründe zu entscheiden. Bis zu einer Beurlaubungsdauer von sechs Wochen entscheidet die Schulleitung, über weitergehende Anträge die Schulaufsichtsbehörde.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass § 15 Schulgesetz im Hinblick auf die von der Petentin dargestellte Einschulungsproblematik hinreichend Ausnahmemöglichkeiten bietet. Er bittet das Ministerium für Bildung und Frauen, dafür Sorge zu tragen, dass die Schulen beziehungsweise die Schulämter von dieser Beurlaubungsmöglichkeit auch Gebrauch machen, wenn dies das Wohl des Kindes im Einzelfall gebietet. Als Grundlage für die Entscheidung über eine Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen sollten - neben schulärztlichen Untersuchungsergebnissen - insbesondere auch Empfehlungen der behandelnden Kinderärzte, Therapeuten und Betreuungseinrichtungen sowie Einschätzungen der Eltern herangezogen werden. Er bittet das Ministerium ferner, dafür Sorge zu tragen, dass Eltern, die konkrete Nachteile für ihr Kind im Falle einer Einschulung befürchten, durch die Schulen und Schulämter über die Beurlaubungsmöglichkeit nach § 15 Schulgesetz informiert werden.

Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass, falls gewünscht und notwendig, eine Fortführung der begonnen Therapien auch nach einer Einschulung möglich ist. Um eine Überforderung des Kindes zu vermeiden, kann auch hierfür eine partielle Beurlaubung vom Schulbesuch ausgesprochen werden. Die Schule wird gemeinsam mit den Eltern nach Beratung durch den schulärztlichen Dienst und gegebenenfalls unter Hinzuziehung der behandelnden Therapeuten über die für den Sohn der Petentin geeignete Form der Beschulung entscheiden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	783-16 Ostholstein Schulwesen; Einschulung	<p>Die Petenten möchten erreichen, dass ihre noch neun Tage innerhalb der Schulpflicht geborene Tochter in diesem Jahr von der Einschulung zurückgestellt und erst 2008 eingeschult wird. Das Mädchen habe eine Wahrnehmungsstörung und sei in der Entwicklung um ein halbes Jahr verzögert. Die Petenten befürchten, dass es in einer Integrationsklasse überfordert wäre. Hinsichtlich der flexiblen Eingangsphase vertreten die Petenten die Ansicht, dass dies keine adäquate Lösung für entwicklungsverzögerte Kinder sei. Zwar werde die Wiederholung eines Schuljahres nicht mehr als Sitzenbleiben im schulrechtlichen Sinne gewertet, sie habe für das betroffene Kind aber die gleichen Auswirkungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Er kann die Besorgnis der Petenten nachvollziehen, nimmt aber gleichwohl zur Kenntnis, dass das neue Schulgesetz bewusst auf Zurückstellungen und Befreiungen verzichtet.</p> <p>Gemäß § 22 Abs. 1 Schulgesetz sind alle Kinder, die bis zum 30. Juni sechs Jahre alt geworden sind, schulpflichtig. Ausschlaggebend für den Verzicht auf Zurückstellung ist ein Perspektivwechsel in der schulischen Arbeit, der bereits vor eineinhalb Jahrzehnten eingeleitet worden ist. Die Entwicklung in der schulischen Arbeit ist gekennzeichnet durch einen Ausbau der Integration statt Separation und durch die Wahrnehmung der Schulklasse als eine heterogene Lerngruppe.</p> <p>Grundgedanke des Verzichts auf Zurückstellungen ist laut Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen die Auffassung, dass nicht die Kinder „reif“ für die Schule sein müssen, sondern dass die Schule „kindfähig“ sein muss. Das bedeute, dass die Grundschule bei der Gestaltung ihres Angebots die Verschiedenheit der Kinder berücksichtigen müsse und ihren Unterricht daran ausrichten habe. Gerade auch Kinder, bei denen im Rahmen der Einschulungsgespräche Entwicklungsrückstände festgestellt würden, dürften nicht von schulischer Förderung ausgeschlossen werden. Das Instrumentarium, differenzierenden Unterricht und individuelle Förderung in der Schule zu erreichen, umfasse die seit 1998 bestehende flexible Eingangsphase sowie bei Bedarf auch eine individuelle Unterstützung durch Lehrkräfte aus den Förderzentren direkt in den Schulklassen. Die Arbeit in der Eingangsphase sei zunehmend durch jahrgangsübergreifendes Lernen geprägt. Hiermit könne flexibel auf unterschiedliche Ansprüche in der Schulklasse reagiert werden. Die Verweildauer in der Eingangsphase betrage in der Regel zwei Jahre, könne aber den Bedürfnissen des jeweiligen Schülers angepasst und auf drei Jahre ausgedehnt werden, ohne dass dies bei der Berechnung der Schulbesuchszeit berücksichtigt werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist ausdrücklich darauf hin,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	788-16 Nordfriesland Schulwesen; Einschulung	<p>dass er dieses Prinzip der Integration statt Separation grundsätzlich begrüßt. Gleichwohl nimmt er zur Kenntnis, dass es Fälle gibt, in denen der Schulbesuch dem Wohl des Kindes nicht förderlich ist.</p> <p>Das neue Schulgesetz sieht für diese Fälle die Beurlaubungsregelung in § 15 Schulgesetz vor. Danach können Kinder aus wichtigem Grund vom Schulbesuch oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen beurlaubt werden. Schwere gesundheitliche Einschränkungen und Entwicklungsverzögerungen können einen wichtigen Grund im Sinne des § 15 Schulgesetz darstellen, der im Einzelfall zu einer Beurlaubung für das gesamte Schuljahr und einer Einschulung im Folgejahr führen kann.</p> <p>Ein entsprechender Antrag ist an die Schule zu richten, an der das Kind zum Schulbesuch angemeldet wurde. Über die Dauer der Beurlaubung ist im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Gründe zu entscheiden. Bis zu einer Beurlaubungsdauer von sechs Wochen entscheidet die Schulleitung, über weitergehende Anträge die Schulaufsichtsbehörde.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass § 15 Schulgesetz im Hinblick auf die von den Petenten dargestellte Einschulungsproblematik hinreichende Ausnahmemöglichkeiten bietet. Er bittet das Ministerium für Bildung und Frauen, dafür Sorge zu tragen, dass die Schulen beziehungsweise die Schulleitungen von dieser Beurlaubungsmöglichkeit auch Gebrauch machen, wenn dies das Wohl des Kindes im Einzelfall gebietet. Als Grundlage für die Entscheidung über eine Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen sollten - neben schulärztlichen Untersuchungsergebnissen - insbesondere auch Empfehlungen der behandelnden Kinderärzte, Therapeuten und Betreuungseinrichtungen sowie Einschätzungen der Eltern herangezogen werden.</p> <p>Im Hinblick auf die Tochter der Petenten nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der schulärztliche Dienst anlässlich der Schuleingangsuntersuchung ergotherapeutische Maßnahmen empfohlen hat. Sobald das Mädchen eingeschult wird, wird die Grundschule mit dem zuständigen Förderzentrum über gezielte Fördermaßnahmen beraten und gegebenenfalls prüfen, ob auch sonderpädagogischer Förderbedarf besteht. Jede dieser Maßnahmen wird in enger Absprache und mit Zustimmung der Eltern erfolgen.</p> <p>Die Petenten möchten erreichen, dass ihre Tochter 2008 von der Schulpflicht ausgenommen und erst 2009 eingeschult wird. Das Mädchen sei in der 28. Schwangerschaftswoche als Frühgeburt zur Welt gekommen und deutlich entwicklungsverzögert. Sollte ihre Tochter zum Schuljahr 2008/09 eingeschult werden, so müsse sie im Sommer den heilpädagogischen Kindergarten, den sie zurzeit besuche, verlassen und in den Regelkindergarten wechseln. Die Petenten befürchten, dass ihre Tochter damit überfordert wäre. Sie kritisieren, dass es nach dem neuen Schulgesetz keine Zurückstellungen mehr gebe und dass den Eltern, Ärz-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>ten und Therapeuten kein Mitspracherecht eingeräumt werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung und Frauen intensiv mit der Problematik der Schulpflicht für Frühgeborene befasst und sich für das Anliegen der Petenten eingesetzt. Er begrüßt, dass die Anregung des Ausschusses, bei Frühgeburten nicht das tatsächliche, sondern das vorausberechnete Geburtsdatum zugrunde zu legen, als Richtschnur für das Handeln und die Genehmigungspraxis der Schulämter herangezogen werden soll.</p> <p>Das Ministerium für Bildung und Frauen hat im Rahmen eines anderen Petitionsverfahrens generell zur zukünftigen Einschulungspraxis bei Frühgeborenen Stellung genommen. Der Petitionsausschuss verweist auf die folgende Erklärung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 21. April 2007 im Rahmen des Petitionsverfahrens L142-16/827:</p> <p>„Das Schulgesetz regelt in § 22 den Beginn der Vollzeitschulpflicht. Nach § 22 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz findet für Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen am Sprachförderkurs oder am Unterricht in der Eingangsphase nicht teilnehmen können, § 15 Schulgesetz (Beurlaubung) Anwendung. Auf dieser Grundlage können die genannten Kinder vom Schulbesuch beurlaubt werden. Ein entsprechender Antrag ist an die Schule zu richten, an der das Kind zum Schulbesuch angemeldet wurde. Über die Dauer der Beurlaubung ist im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Gründe zu entscheiden. Bis zu einer Beurlaubungsdauer von sechs Wochen entscheidet die Schulleitung, über weitergehende Anträge die Schulaufsichtsbehörde. Damit diese Regelung des Schulgesetzes auch den besonderen Erfordernissen frühgeborener Kinder gerecht wird, haben wir die Schulpflicht und Schulpflichterhebungen, Beurlaubungsanträge für frühgeborene Kinder, deren ärztlich diagnostizierter regulärer Geburtstermin nach dem Stichtag für die Schulpflicht gelegen hätte, regelhaft positiv zu bescheiden.“</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt - gerade auch im Hinblick darauf, dass zur Problematik der Schulpflicht für Frühgeborene mehrere Petitionsverfahren anhängig sind -, dass eine generelle Lösung zum Wohl der Kinder gefunden werden konnte.</p> <p>Er stellt den Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums vom 21.04.2007 zur Petition L142-16/827 zur Verfügung. Da die Stellungnahme keine persönlichen Angaben enthält, bestehen gegen eine Weitergabe keine datenschutzrechtlichen Bedenken.</p> <p>Die Petenten möchten erreichen, dass ihr Ende Juni 2001 geborener Sohn in diesem Jahr von der Schulpflicht ausgenommen und erst 2008 eingeschult wird. Das Kind sei in der 31. Schwangerschaftswoche als Frühgeburt zur Welt gekommen. Wäre die Schwanger-</p>
9	827-16 Nordfriesland Schulwesen; Einschulung	

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	865-16 Brandenburg Schulwesen; Zeugnisvordrucke	<p>schaft normal verlaufen, wäre das Kind erst im September geboren worden und somit erst 2008 schulpflichtig geworden. Das Kind habe trotz umfangreicher Frühförderung sowie logopädischer und ergotherapeutischer Behandlung noch große Entwicklungsdefizite und sei eindeutig nicht schulfähig. Für eine Zurückstellung hätten sich verschiedene Fachleute ausgesprochen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung und Frauen intensiv mit der Problematik der Schulpflicht für Frühgeborene befasst und sich für das Anliegen der Petenten eingesetzt. Er begrüßt, dass seine Anregung, bei Frühgeburten nicht das tatsächliche, sondern das vorausberechnete Geburtsdatum zugrunde zu legen, zukünftig als Richtschnur für das Handeln und die Genehmigungspraxis der Schulämter herangezogen werden soll.</p> <p>Das Ministerium für Bildung und Frauen erklärt in seiner Stellungnahme vom 21. April 2007: „Das Schulgesetz regelt in § 22 den Beginn der Vollzeitschulpflicht. Nach § 22 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz findet für Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen am Sprachförderkurs oder am Unterricht in der Eingangsphase nicht teilnehmen können, § 15 Schulgesetz (Beurlaubung) Anwendung. Auf dieser Grundlage können die genannten Kinder vom Schulbesuch beurlaubt werden. Ein entsprechender Antrag ist an die Schule zu richten, an der das Kind zum Schulbesuch angemeldet wurde. Über die Dauer der Beurlaubung ist im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Gründe zu entscheiden. Bis zu einer Beurlaubungsdauer von sechs Wochen entscheidet die Schulleitung, über weitergehende Anträge die Schulaufsichtsbehörde. Damit diese Regelung des Schulgesetzes auch den besonderen Erfordernissen frühgeborener Kinder gerecht wird, haben wir die Schulpflichtigen und Schulpflichtigen gebeten, Beurlaubungsanträge für frühgeborene Kinder, deren ärztlich diagnostizierter regulärer Geburtstermin nach dem Stichtag für die Schulpflicht gelegen hätte, regelhaft positiv zu bescheiden.“</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt - gerade auch im Hinblick darauf, dass zur Problematik der Schulpflicht Frühgeborener mehrere Petitionsverfahren anhängig sind -, dass eine generelle Lösung zum Wohl der Kinder gefunden werden konnte. Er stellt den Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Bildungsministeriums vom 21. April 2007 zur Verfügung.</p> <p>Der Petent regt an, Zeugnisvordrucke für volljährige Schüler so zu gestalten, dass kein Feld für eine Unterschrift der Eltern vorgesehen ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
11	866-16 Brandenburg Schulwesen; Taschenrechner	<p>geprüft und beraten. Er stellt im Ergebnis fest, dass die in Schleswig-Holstein verwendeten Zeugnisvordrucke den Vorstellungen des Petenten bereits im Wesentlichen entsprechen, und sieht daher keinen Bedarf für Änderungen. Hinsichtlich der Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen, die dem Petenten in Kopie zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass grafikfähige Taschenrechner an Schulen in Schleswig-Holstein in allen Fächern, vor allem aber im Mathematikunterricht, erlaubt werden. Dies solle auch für Prüfungen, Klausuren, das Abitur und andere vergleichbare Arbeiten gelten. Die Aufgabenschwerpunkte und der Aufgabenschwierigkeitsgrad sollten entsprechend angepasst werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft und beraten und festgestellt, dass dem Anliegen des Petenten in Schleswig-Holstein bereits Rechnung getragen wird. An den Schulen Schleswig-Holsteins ist die Nutzung grafikfähiger Taschenrechner generell gestattet. Dies gilt sowohl für den Unterricht als auch für Klassenarbeiten und Klausuren. Die Unterrichtsgestaltung sowie die Aufgabenstellungen sind hieran entsprechend angepasst. Bei entsprechender Aufgabenstellung ist die Nutzung grafikfähiger Taschenrechner zudem auch bei dezentralen Abschlussprüfungen möglich. Im Hinblick auf die Einführung zentraler Aufgabenstellungen im Abitur ab dem Jahr 2008 wurde für die sich bislang in Planung befindlichen Abiturjahrgänge bis einschließlich 2010 festgelegt, dass den Schulen auf Antrag ebenfalls die Verwendung grafikfähiger Taschenrechner gestattet werden kann. Sie erhalten in diesem Fall gesonderte Aufgaben, die der Verwendung dieser Taschenrechner angepasst sind.</p>
12	868-16 Brandenburg Schulwesen; Schülerakte	<p>Mit seiner Petition regt der Petent an, den Schülerinnen und Schülern am Ende ihrer Schulzeit die jeweilige Schülerakte auszuhändigen und nur noch ein Duplikat dieser Akte in der Schule zu belassen. Ferner soll den Schülerinnen und Schülern das Recht eingeräumt werden, jederzeit Einsicht in diese Unterlagen zu erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss davon ab, sich für eine Aushändigung der Schülerakten an die Schülerinnen und Schüler am Ende ihrer Schulzeit einzusetzen. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf Aushändigung der jeweiligen Schülerakten haben. Aus Sicht des Petitionsausschusses wäre es auch nicht zielführend, einen sol-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	880-16 Herzogtum Lauenburg Schulwesen; Einschulung	<p>chen Anspruch zu begründen, da es sich als sinnvoll erwiesen hat, dass die Schulen auf die Schülerakten über einen längeren Zeitraum zurückgreifen können. Der Vorschlag des Petenten, Duplikate von den Schülerakten zu fertigen und diese an den Schulen vorzuhalten, widerspricht dem im Landesdatenschutzgesetz normierten Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit durch die Daten verarbeitende Stelle. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass für Schülerakten gemäß § 6 der Datenschutzverordnung Schule (DSVO) eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren gilt. Für Zweitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen, Zeugnisdurchschriften, Prüfungsniederschriften und vergleichbare Unterlagen gelten längere Fristen. Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfristen werden die Akten dem Landesarchiv angeboten. Sofern eine weitere Archivierung nicht beabsichtigt ist, werden sie fachgerecht vernichtet. Die Übersendung der Schülerakten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen an die Schülerinnen und Schüler würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten und wird daher durch den Petitionsausschuss nicht befürwortet.</p> <p>Hinsichtlich des Akteneinsichtsrechtes verweist der Petitionsausschuss auf die Vorschrift des § 30 Abs. 8 Schulgesetz, wonach Schülerinnen, Schüler und Eltern ein grundsätzliches Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen haben. Ein solches Einsichtsrecht war auch schon im alten Schulgesetz in § 50 Abs. 6 verankert. Somit ist der Vorschlag des Petenten bereits geltendes Recht. Das Recht auf Akteneinsicht gilt für den gesamten Zeitraum der Aufbewahrung.</p> <p>Die Petenten bitten den Petitionsausschuss, sich für eine Beurlaubung ihres Sohnes für das Schuljahr 2007/08 einzusetzen. Sie befürchten, dass sich eine Einschulung in diesem Schuljahr ungünstig auf die Entwicklung des Kindes auswirken würde. Ihr Sohn leide unter schweren gesundheitlichen Einschränkungen und einer Entwicklungsverzögerung aufgrund mehrerer angeborener Herzfehler. Im Falle einer Einschulung müsse ihr Sohn eine seit Jahren kontinuierlich durchgeführte Therapie, die planmäßig im Sommer 2008 abgeschlossen werden sollte, vorzeitig beenden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Im Ergebnis konnte er die Bedenken der Petenten gegen eine Einschulung ihres Sohnes zum regulären Einschulungstermin in diesem Schuljahr nachvollziehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt daher, dass dem Antrag der Petenten auf eine Beurlaubung vom Schulbesuch bis zum Schuljahresbeginn 2008/09 nach umfänglicher Beratung durch das Schulamt stattgegeben worden ist.</p> <p>Die Petenten beanstanden, dass es nach dem neuen</p>
14	898-16	

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Pinneberg Schulwesen; Einschulung	<p>Schulgesetz keine Zurückstellungen von der Einschulung mehr gebe. Sie fordern, dass die Entscheidung über eine Einschulung nach der Reife des Kindes und nicht pauschal anhand eines Stichtages getroffen werden solle, da sie sich auf das gesamte weitere Leben des Kindes auswirke. Die Petenten möchten erreichen, dass ihr Sohn erst 2008 eingeschult wird. Er werde knapp einen Monat innerhalb der Schulpflicht sechs Jahre alt und leide unter einer krankheitsbedingten Entwicklungsverzögerung. Die Petenten sind der Auffassung, dass die Grundschule zum jetzigen Zeitpunkt keine ausreichenden Fördermöglichkeiten für ihren Sohn biete.</p>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Er kann die Besorgnis der Petenten nachvollziehen, nimmt aber gleichwohl zur Kenntnis, dass das neue Schulgesetz bewusst auf Zurückstellungen und Befreiungen verzichtet.</p> <p>Gemäß § 22 Abs. 1 Schulgesetz sind alle Kinder, die bis zum 30. Juni sechs Jahre alt geworden sind, schulpflichtig. Ausschlaggebend für den Verzicht auf Zurückstellung ist ein Perspektivwechsel in der schulischen Arbeit, der bereits vor eineinhalb Jahrzehnten eingeleitet worden ist. Die Entwicklung in der schulischen Arbeit ist gekennzeichnet durch einen Ausbau der Integration statt Separation und durch die Wahrnehmung der Schulklasse als eine heterogene Lerngruppe.</p> <p>Grundgedanke des Verzichts auf Zurückstellungen ist laut Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen die Auffassung, dass nicht die Kinder „reif“ für die Schule sein müssen, sondern dass die Schule „kindfähig“ sein muss. Das bedeute, dass die Grundschule bei der Gestaltung ihres Angebots die Verschiedenheit der Kinder berücksichtigen müsse und ihren Unterricht daran auszurichten habe. Gerade auch Kinder, bei denen im Rahmen der Einschulungsgespräche Entwicklungsrückstände festgestellt würden, dürften nicht von schulischer Förderung ausgeschlossen werden. Das Instrumentarium, differenzierenden Unterricht und individuelle Förderung in der Schule zu erreichen, umfasse die seit 1998 bestehende flexible Eingangsphase sowie bei Bedarf auch eine individuelle Unterstützung durch Lehrkräfte aus den Förderzentren direkt in den Schulklassen. Die Arbeit in der Eingangsphase sei zunehmend durch jahrgangsübergreifendes Lernen geprägt. Hiermit könne flexibel auf unterschiedliche Ansprüche in der Schulklasse reagiert werden. Die Verweildauer in der Eingangsphase betrage in der Regel zwei Jahre, könne aber den Bedürfnissen des jeweiligen Schülers angepasst und auf drei Jahre ausgedehnt werden, ohne dass dies bei der Berechnung der Schulbesuchszeit berücksichtigt werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass er dieses Prinzip der Integration statt Separation</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

grundsätzlich begrüßt. Gleichwohl nimmt er zur Kenntnis, dass es Fälle gibt, in denen der Schulbesuch dem Wohl des Kindes nicht förderlich ist.

Das neue Schulgesetz sieht für diese Fälle die Beurlaubungsregelung in § 15 Schulgesetz vor. Danach können Kinder aus wichtigem Grund vom Schulbesuch oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen beurlaubt werden. Schwere gesundheitliche Einschränkungen und Entwicklungsverzögerungen können einen wichtigen Grund im Sinne des § 15 Schulgesetz darstellen, der im Einzelfall zu einer Beurlaubung für das gesamte Schuljahr und einer Einschulung im Folgejahr führen kann. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petenten zwischenzeitlich einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass § 15 Schulgesetz im Hinblick auf die von den Petenten dargestellte Einschulungsproblematik hinreichende Ausnahmemöglichkeiten bietet. Er bittet das Ministerium für Bildung und Frauen, dafür Sorge zu tragen, dass die Schulen beziehungsweise die Schulämter von dieser Beurlaubungsmöglichkeit Gebrauch machen, wenn dies das Wohl des Kindes im Einzelfall gebietet. Als Grundlage für die Entscheidung über eine Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen sollten - neben schulärztlichen Untersuchungsergebnissen - insbesondere auch Empfehlungen der behandelnden Kinderärzte, Therapeuten und Betreuungseinrichtungen sowie Einschätzungen der Eltern herangezogen werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Innenministerium

- 1 **481-16**
Pinneberg
Kommunalabgaben;
Zweitwohnungssteuer

Die Petenten führen aus, ihre Zweitwohnung in einem Nordseekurort sei eine reine Kapitalanlage und werde lediglich drei bis vier Tage jährlich zu Kontroll- und Pflegemaßnahmen von ihnen genutzt. Sie haben Zweifel an der Rechtmäßigkeit der von der Gemeinde erhobenen Zweitwohnungssteuer, die zudem im Jahr 2006 um 25 % erhöht worden sei. Ferner bemängeln sie, dass die Gemeinde jährlich 140 € Kurabgabe von ihnen erhebe, während sie die Gäste nochmals zur Kasse bitte. Widersprüche seien bisher erfolglos verlaufen. Die Petenten bitten den Petitionsausschuss einen Weg aufzuzeigen, wie sie sich einvernehmlich mit der Gemeinde auseinandersetzen könnten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Die Petenten haben den Petitionsausschuss ersucht, Möglichkeiten im Wege der Vermittlung zwischen der Gemeinde und ihnen hinsichtlich der Zweitwohnungssteuer- und Kurabgabenveranlagung aufzuzeigen. Im Petitionsverfahren konnte eine Vermittlung zwischen dem Petenten und dem Innenministerium als obere Kommunalaufsichtsbehörde hergestellt und die Angelegenheit in fernmündlichen Gesprächen geklärt bzw. erörtert werden.

Der Petitionsausschuss hat begrüßend zur Kenntnis genommen, dass sich für die Petenten in der Angelegenheit eine positive Tendenz abzeichnet. Eine endgültige Entscheidung über den Widerspruch gegen den Zweitwohnungssteuer- und Kurabgabenbescheid 2007 kann die Gemeinde allerdings erst im Spätherbst nach Ablauf der Vermietungssaison treffen. Gleichwohl hat sich mit der erfolgreichen Vermittlung die Petition zunächst im Sinne der Petenten erledigt.

Der Ausschuss schließt die Beratung der Petition damit ab. Den Petenten wird jedoch die Möglichkeit eröffnet, sich in der Angelegenheit jederzeit erneut an den Ausschuss zu wenden, sobald erneuter Klärungs- und Vermittlungsbedarf besteht.

- 2 **528-16**
Steinburg
Ordnungswidrigkeiten;
Vollstreckung

Der Petent führt aus, er habe die Prüfung und Reparatur eines Benzin-Stromaggregats, das er augenscheinlich für die beabsichtigte selbstständige Nebentätigkeit als Elektromeister benötige, in seinem Carport vorgenommen. Am Nachmittag sei eine Vertretung des Amtes W. zusammen mit Polizeibeamten erschienen und habe das Benzin-Stromaggregat ohne jede Vorwarnung und ohne Angabe von Gründen sowie ohne Vorlage eines Beschlusses „beschlagnahmt“. Der Petent führt Beschwerde über die „Beschlagnahme“ sowie die Vorgehensweise des Vertreters des Ordnungsamtes, dem er Willkür unterstellt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	537-16 Nordrhein-Westfalen Kommunalabgaben; Kurabgabe	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen kann der Petitionsausschuss die vom Petenten als „Beschlagnahme“ bezeichnete Sicherstellung des verfahrensgegenständlichen Benzin-Stromaggregats, die am 12. März 2003 durch mündliche Anordnung erfolgte, rechtlich nicht beanstanden. Eine Bescheinigung der mündlichen Anordnung ist mit Schreiben vom 13. März 2003 mit einer entsprechenden Begründung erfolgt. Gegen die Sicherstellung hat der Petent am 3. April 2003 anwaltlich vertreten Widerspruch erhoben. Klage wurde gegen den Widerspruchsbescheid nicht erhoben, sodass die Entscheidung Bestandskraft erlangt hat.</p> <p>Anhaltspunkte, die eine Aufhebung der bestandskräftigen Entscheidung rechtfertigen, haben sich im Petitionsverfahren nicht ergeben. Ferner wurde die Aussage des Petenten, die Sicherstellung des Benzin-Stromaggregats sei ohne vorherige Ankündigung und ohne Begründung erfolgt, im Petitionsverfahren widerlegt.</p> <p>Der Petent ist Besitzer einer Zweitwohnung auf der Insel Sylt, die nur durch ihn und seine Familie sowie Freunde genutzt werde. Er beklagt, nach der gemeindlichen Kurabgabensatzung verpflichtet zu werden, alle Gäste persönlich bei der Kurverwaltung bekannt zu geben und für die Kurverwaltung die Kurtaxe einzuziehen und weiterzuleiten. Da die Meldepflicht der Gemeinde uneingeschränkt Einsicht in die persönlichen Kontakte gewähre, sehe er den Grundsatz der Freizügigkeit sowie datenschutzrechtliche Belange verletzt. Mit seiner Petition möchte er die Änderung der gemeindlichen Satzung erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt davon Abstand, der Gemeinde die Änderung ihrer Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren zu empfehlen.</p> <p>Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums und des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die Kompetenz zur Aufstellung von Satzungen zur Erhebung von Kommunalabgaben obliegt den Gemeinden und fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Der verfassungsrechtlich eingeräumten Eigenverantwortung der Gemeinden wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Auch der Petitionsausschuss hat diese Eigenverantwortung zu respektieren und ist gemäß Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

des Landes Schleswig-Holstein lediglich auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Die Argumente des Petenten sind für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Der Ausschuss hat sich insbesondere mit der in der Petition aufgeworfenen Frage, ob die Freizügigkeit des Bürgers nicht ein höheres Rechtsgut sei als die berechtigten Kurabgabeinteressen der Gemeindeverwaltung, befasst. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen haben sich offenkundige Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Vorgehensweise der Gemeinde nicht ergeben.

Das Innenministerium führt dazu aus, dass gemäß § 10 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) derjenige, der Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, verpflichtet werden kann, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Von dieser Ermächtigung habe die Gemeinde mit der vierten Nachtragssatzung zur Kurabgabensatzung ab 2006 Gebrauch gemacht. Die Satzung konkretisiere die im KAG geschaffene Möglichkeit. Grundsätzlich seien entsprechende Mitwirkungsregelungen zulässig. Durch diese Vorschrift wird den Kurbeitrag erhebenden Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, den Vollzug ihrer Kurbeitragssatzung durch die Heranziehung Dritter zu erleichtern. Es handele sich dabei um die rechtlich zulässig unentgeltliche Indienstnahme Privater zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben und sei rechtlich nicht zu beanstanden.

Das Innenministerium betont, dass eine Meldepflicht nach dem Landesmeldegesetz bei Verwandtenbesuchen nicht vorliege. Davon unberührt sei jedoch die Pflicht der Meldung nach der Kurabgabensatzung. Die Erhebung der Daten erfolge hier zur rechtmäßigen Erfüllung der Satzung der Gemeinde.

Zu diesem Ergebnis kommt auch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD). Das ULD führt aus, dass die Kurabgabensatzung der Gemeinde als Befugnisgrundlage zur Datenverarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne dienen könne, soweit sie nicht gegen höherrangiges Recht verstoße. Das Datenschutzrecht wiederum erlaube eine Datenverarbeitung, soweit sie zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Behörde erforderlich sei. Eine solche Aufgabe werde in der Kurabgabensatzung hinreichend klar beschrieben. Danach seien auch Übernachtungen von „ortsfremden“ Verwandten kurabgabepflichtig. Hierbei handele es sich um eine politische Entscheidung. Unbestritten sei dagegen, dass die Datenerhebung der Verwaltung im Hinblick auf Verwandte, die sich besuchsweise auf der Insel Sylt aufhielten, zur rechtmäßigen Erfüllung der satzungsrechtlichen Aufgaben erforderlich sei. Vor diesem Hintergrund sieht das ULD keinen Anlass, die Datenverarbeitung durch die Kurverwaltung zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss gelangt zu keinen anderen Ergebnissen als das Innenministerium und das ULD. Im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung besteht für den Petitionsausschuss kein Raum für Zweckmäßig-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	552-16 Kiel Kommunalaufsicht; Vergaberecht	<p>keitserwägungen. Für den Ausschuss hat sich insgesamt kein Spielraum für eine Empfehlung einer Satzungsänderung im Sinne des Petenten ergeben. Der Ausschuss bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Die Petentin wendet sich für eine Reinigungsfirma an den Petitionsausschuss. In der Zeit vom 3. bis 10. Mai 2006 habe die Firma für die Stadt Kiel Reinigungsarbeiten durchgeführt. Alle Aufträge seien allerdings ohne Vereinbarung über den Stundensatz schriftlich bestätigt worden. Nach Erhalt der Rechnung über einen Gesamtbetrag in Höhe von 10.192,50 € habe die Stadt Kiel die Zahlung mit der Begründung, der Stundensatzes von 45 € netto sei überhöht, zurückgehalten. Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Zunächst möchte der Ausschuss anmerken, dass es sich bei der Auftragserteilung durch die Stadt Kiel und deren Durchführung durch die von der Petentin vertretene Reinigungsfirma um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist nicht befugt, in privatrechtliche Angelegenheiten regelnd einzugreifen.</p> <p>Gleichwohl möchte der Ausschuss anmerken, dass der verkehrsübliche Preis als vereinbart gilt, wenn die Vertragsparteien keinen konkreten Preis für die Leistung festlegen. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Kiel zwischenzeitlich den geforderten Gesamtbetrag gezahlt hat und möchte daher dahingestellt lassen, inwieweit der in Rechnung gestellte Stundenpreis von 45 € netto verkehrsüblich ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landeshauptstadt Kiel, bei künftigen derartigen Auftragsvergaben konkrete Stundensätze gemäß der Vergabeordnung zu vereinbaren bzw. auszuschreiben.</p> <p>Die Petition hat sich im Sinne der Petentin erledigt.</p>
5	586-16 Pinneberg Ausländerangelegenheit; Abschiebung	<p>Bei den Petenten handelt es sich um eine tamilische Familie aus Sri Lanka mit drei Kindern, davon zwei in der Bundesrepublik geboren. Sie bitten um ein Bleiberecht in Deutschland, weil die schon für den Herbst 2006 verlangte Ausreise für sie und insbesondere für ihre Kinder eine besondere Härte darstellen würde. Sie hätten Sri Lanka nach der Besetzung durch indische Truppen im Jahr 1987 aufgrund der andauernden Quälereien durch indische und tamilische Truppen verlassen müssen und seien unter diversen Schwierigkeiten 1991 nach Deutschland gekommen, wo ihr Asylgesuch jedoch erfolglos geblieben sei. Der Petition sind Unterstützungsschriften von Schuldirektoren und Lehrern ihrer Kinder beigelegt.</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der Argumente der Petenten und mehrerer Berichte des Innenministeriums zum Verfahrensstand geprüft und beraten. Im Ergebnis erkennt der Ausschuss die schwierige Lage, in der sich insbesondere die Kinder der Petenten befinden, an. Der Ausschuss bedauert, trotzdem nur zum Teil eine Empfehlung in ihrem Sinne abgeben zu können.

Der Ausschuss nimmt zunächst zur Kenntnis, dass die von den Petenten bereits für Herbst 2006 befürchtete Abschiebung auch heute noch nicht unmittelbar droht. Vielmehr sind die Petenten aktuell noch bis zum 30. September 2007 geduldet, so dass erst danach eine endgültige Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde getroffen werden kann. Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass die von den Petenten vorgetragene Gründe gegen eine Rückkehr nach Sri Lanka ausschließlich zielstaatsbezogener Natur sind. Die Prüfung derartiger zielstaatsbezogener Gründe fällt ausschließlich in die Kompetenz einer Bundesbehörde, nämlich des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Entscheidungen einer Bundesbehörde darf der Schleswig-Holsteinische Landtag nicht kontrollieren. Diese Entscheidungen fallen vielmehr ausschließlich in die parlamentarische Kontrollkompetenz des Deutschen Bundestages. Der Ausschuss kann den Petenten diesbezüglich nur anheim stellen, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, Platz der Republik, 11011 Berlin, zu wenden.

Sofern es den Petenten nicht gelingt, bis Ende September unabhängig von den in der Bleiberechtsregelung der Innenminister genannten Sozialleistungen zu leben, wird sich das erbetene dauerhafte Bleiberecht allerdings nach Einschätzung des Ausschusses eher aufgrund einer positiven Entscheidung der Härtefallkommission beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein erreichen lassen, die aufgrund einer eigenen gesetzlichen Grundlage eine entsprechende Empfehlung an den Innenminister richten könnte. Der Ausschuss wird der Entscheidung dieser unabhängigen Kommission nicht vorgreifen und rät den Petenten deshalb, diese zunächst abzuwarten. Der Petitionsausschuss empfiehlt den Ausländerbehörden allerdings, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, über den 30. September hinaus, bis zur Entscheidung der Härtefallkommission abzusehen.

Der Petitionsausschuss schließt die Beratung der Angelegenheit damit ab. Er eröffnet den Petenten jedoch die Möglichkeit, sich wieder an den Ausschuss zu wenden, falls die Härtefallkommission eine Empfehlung in ihrem Sinne an den Innenminister richtet und der Innenminister dieser Empfehlung nicht folgt.

6 **594-16**
Pinneberg

Der Petent führt aus, dass für ein benachbartes Grundstück in einem mit eingeschossigen Reihenbungalows bebauten reinen Wohngebiet eine Baugenehmigung für

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Bauwesen; Aufstockung	eine Aufstockung erteilt worden sei. Die Verwirklichung der Baumaßnahme würde den Charakter des Wohngebiets entscheidend verändern. Es würden Sichtbehinderungen sowie Wertminderungen der umliegenden Wohnobjekte befürchtet. Ferner stelle sich für manchen, der ebenfalls Raumbedarf habe oder im Baugenehmigungsverfahren um Zentimeter bei der Dachhöhe beschränkt worden sei, die Frage nach der Gleichbehandlung. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich der Sache baldmöglichst anzunehmen.	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt, dass die Stadt P. die Beschwerden der Interessengemeinschaft zum Anlass genommen hat bauleitplanerische Maßnahmen einzuleiten, die die Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen auf die vorhandene eingeschossige Flachdachbebauung im betreffenden Wohngebiet zum Gegenstand hat. Für eine Aufhebung der Genehmigung des petitionsgegenständlichen Vorhabens hat sich im Petitionsverfahren kein Spielraum ergeben.</p> <p>Das Innenministerium berichtet zum Genehmigungsverfahren, dass die Ausrichtung der Fenster im beabsichtigten Obergeschoss des verfahrensgegenständlichen Vorhabens nach Süden, Westen und Osten gingen. Nach Norden - zur Seite der Nachbarn - sei die Wand geschlossen. Die Aufstockung halte zur Nachbargrenze einen Abstand von 7,40 m ein. Die von der Nachbarseite aus sichtbare Höhe betrage 2,75 m. Eine Verschattung des Nachbargrundstücks oder eine eventuelle Einsichtnahme auf das Grundstück durch die geplante Aufstockung erfolge aus den vorgenannten Gründen nicht. Öffentlich rechtlich geschützte Nachbarrechte würden durch die geplante Maßnahme nicht verletzt werden.</p> <p>Ferner führt das Innenministerium aus, dass nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes nur ein Vollgeschoss zulässig sei. Die Errichtung eines Dachgeschosses oder eines anderen Geschosses sei zulässig, wenn diese keine Vollgeschosse im Sinne des § 2 Abs. 5 Landesbauordnung (LBO) seien. Die geplante Aufstockung über dem vorhandenen Wohnzimmer habe der Bürgermeister der Stadt P. als untere Bauaufsichtsbehörde als Staffelgeschoss im Sinne des § 2 Abs. 4 LBO beurteilt. Das Staffelgeschoss trete gegenüber einer Außenwand um mehr als 2/3 seiner Wandhöhe zurück. Die Grundfläche sei kleiner als 3/4 des darunter liegenden Geschosses, somit gemäß § 2 Abs. 5 LBO kein Vollgeschoss. Das Gebäude halte auch mit der geplanten Aufstockung die Festsetzungen des Bebauungsplanes 9a¹ der Stadt P. ein. Das Vorhaben ist nach dem Prüfungsergebnis des Innenministeriums somit zulässig, sodass die Baugenehmigung zu erteilen gewesen war. Das Innenministerium kann das Verwaltungshandeln des Bürgermeisters der Stadt P. als untere Bauaufsichtsbehörde fachaufsichtlich nicht beanstanden.</p> <p>Im Petitionsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die dem Petitionsausschuss Spielraum für eine andere Beurteilung einräumen. Der Ausschuss hat sich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>daher nicht für eine Aufhebung der nach Rücknahme der Klage nunmehr bestandskräftigen Baugenehmigung einsetzen können.</p> <p>Aus Anlass der Genehmigung für das petitionsgegenständliche Vorhaben hat eine Reihe von Anwohnern darum gebeten, eine solche Aufstockung zukünftig nicht mehr zuzulassen. Befürchtet wurde eine Beeinträchtigung der Wohnqualität durch Verschattung und Einsichtsmöglichkeiten der Nachbarn in Gartenhöfe.</p> <p>Die Verwaltung der Stadt P. hat daher den zuständigen politischen Gremien eine Änderung des Bebauungsplans vorgeschlagen mit dem Ziel, die Höhe baulicher Anlagen auf die vorhandene eingeschossige Flachdachbebauung zu begrenzen. Der Planaufstellungsbeschluss ist gefasst und die öffentliche Auslegung abgeschlossen bzw. nahezu abgeschlossen. Das Abwägungsergebnis bleibt abzuwarten.</p> <p>Auch wenn das beabsichtigte Bauleitplanverfahren auf das bereits abgeschlossene Genehmigungsverfahren für das petitionsgegenständliche Vorhaben keine Auswirkungen mehr hat, begrüßt der Ausschuss, dass die Stadt P. bemüht ist, für künftige aufstockende Maßnahmen eine Lösung im Sinne des Petenten und der von ihm vertretenen Interessengemeinschaft herbeizuführen.</p> <p>Abschließend merkt der Ausschuss an, dass die vom Petenten beobachtete Einstellung der Bauarbeiten nicht auf entsprechende Maßnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde zurückzuführen ist. Der Petition konnte zumindest teilweise abgeholfen werden.</p>
7	<p>630-16</p> <p>Segeberg</p> <p>Bauwesen;</p> <p>Skateranlage</p>	<p>Dem Verfahren liegt eine Petition zugrunde, die sich gegen den Betrieb und die Erweiterung einer Skateranlage durch die Stadt S.. Verhandlungen mit der Stadt, die auf die Einleitung von Maßnahmen zur Verminderung der unerträglichen Lärmbelästigungen abstellten, seien der Petentengemeinschaft zufolge weitestgehend erfolglos verlaufen. Das Innenministerium hatte den Petitionsausschuss nach einem langwierigen Petitionsverfahren darüber unterrichtet, dass die Stadt S. die Verlegung der Anlage betreibt, sodass der Ausschuss die parlamentarische Beratung mit diesem, für die Petentengemeinschaft positiven Ergebnis, abgeschlossen hat. Die Petenten kritisieren im Wesentlichen nunmehr, dass der Betrieb auf der bestehenden Anlage nicht umgehend eingestellt wurde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beratung der Petition aufgrund der Gegenvorstellung der Petenten nach weiteren Ermittlungen wieder aufgenommen.</p> <p>Der Ausschuss bedauert, dass die zunächst beabsichtigte Lösung der Problematik durch Verlegung der Skateranlage an einen anderen Standort durch die Stadt S. nicht realisiert werden konnte.</p> <p>Die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises berichtet, dass sie aktuell noch über einen Antrag der Stadt S. für die Skateranlage zu befinden habe. Der Antrag sehe die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>gleiche Anzahl und Standorte der Geräte vor, beinhalte jedoch eingeschränkte Nutzungszeiten. Zwei von drei erforderlichen Messungen des TÜV Nord seien bereits erfolgt. Eine dritte Messung stehe noch aus.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keinen rechtlichen Spielraum, auf das Genehmigungsverfahren im Sinne der Petition Einfluss zu nehmen. Der TÜV Nord wird eine unabhängige Begutachtung vornehmen, die seitens des Petitionsausschusses aufgrund der Unabhängigkeit der Gutachter nicht überprüft werden kann. Die Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren bleibt dem Ergebnis der TÜV-Begutachtung vorbehalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Entscheidung, eine Skateranlage zu betreiben, eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt S. ist. Der Petitionsausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, in Selbstverwaltungsangelegenheiten regelnd einzugreifen und der Stadt S. andere Standorte oder die Aufgabe des Standortes vorzugeben. Sollten die baurechtlichen und lärmschutzrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, besteht seitens der Stadt S. ein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung und der Kreis ist gehalten, sie zu erteilen.</p> <p>Es hat sich im Petitionsverfahren gezeigt, dass sich zwei Interessenlagen gegenüberstehen. Um dem Ruhebedürfnis der teilweise älteren Anwohner einerseits und dem Freizeitgestaltungsbedürfnis von Jugendlichen andererseits entgegenzukommen, empfiehlt der Petitionsausschuss der Stadt S., das Projekt Skateranlage im Falle der Fortführung durch geeignetes Personal zu begleiten.</p>
8	650-16 Kiel Bauwesen; Bauleitplanung	<p>Der Petent führt aus, die Ratsversammlung der Stadt Kiel habe beschlossen, die öffentliche Grünanlage Pastor-Husfeldt-Park als Bauland für das beabsichtigte Partikeltherapiezentrum anzubieten. Er wünsche sich jedoch, dass der Park als Grünanlage erhalten bleibe und durch Neugestaltung aufgewertet werde und vermutet, dass die Bauleitplanung gegen Gesetze verstoße. Der Petent bittet ihn bei seinen Bemühungen zum Erhalt der Grünanlage Pastor-Husfeldt-Park zu unterstützen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von ihm vorgebrachten Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die petitionsgegenständliche 20. Änderung des F-Plans und der Bebauungsplan Nr. 958 b der Stadt Kiel sind am 05.08.2006 wirksam geworden beziehungsweise in Kraft getreten. Die Rechtsordnung gibt dem Petitionsausschuss keine Handhabe, die Bauleitplanung der Stadt Kiel aufzuheben und durch eine eigene Entscheidung im Sinne des Petenten zu ersetzen.</p> <p>Gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz liegt die Planungshoheit bei den Gemeinden. Zur Planungshoheit</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	656-16 Kiel Beamtenrecht; Heilfürsorge	<p>und damit zum Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung gehört die Kompetenz zur eigenverantwortlichen Aufstellung der Bauleitpläne. Artikel 28 des Grundgesetzes räumt der Eigenverantwortung der Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit einen sehr hohen Stellenwert ein. Die Eigenverantwortung ist von Landesregierung und Parlament zu respektieren.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass die Stadt Kiel die 20. Änderung des Flächennutzungsplans und parallel den Bebauungsplan Nr. 958 b aufgestellt habe, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Partikeltherapiezentrum in der Landeshauptstadt Kiel zu schaffen. Im Ergebnis sei als Standort für das Zentrum der Pastor-Husfeldt-Park auf F-Plan-Ebene festgelegt worden.</p> <p>Das Innenministerium berichtet weiter, dass der Petent bereits im Verfahren zur Aufstellung der 20. F-Plan-Änderung Bedenken wegen der Inanspruchnahme der öffentlichen Grünanlage Pastor-Husfeldt-Park für das geplante Partikeltherapiezentrum geltend gemacht und einen Alternativ-Standort favorisiert habe. Die Stadt Kiel habe die vorgebrachten Bedenken gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zwar abgewogen, sei seinen Argumenten aber nicht gefolgt. Das Innenministerium betont, dass sich die Stadt bei ihrer Entscheidung sehr wohl des Wertes des Pastor-Husfeldt-Parks als wichtige Naherholungsfläche und als Bestandteil der „Grüntangente Nord“ (Stadtteil prägender Grünzug) bewusst gewesen sei. Dies sei in der Begründung zur 20. F-Plan-Änderung nachzulesen.</p> <p>Das Abwägungsgebot werde nicht verletzt, wenn sich die planende Gemeinde in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen Belanges entscheide. Die Gemeinde habe dabei einen Bewertungs- und Abwägungsspielraum. Die getroffene Entscheidung sei nicht bereits deshalb fehlerhaft, weil die Gemeinde dabei den einen Belang dem anderen vorgezogen habe. Im Ergebnis hat das Innenministerium keinen Abwägungsfehler in den Verfahren festgestellt und nach durchgeführter Rechtsprüfung die 20. Änderung des F-Plans am 20.07.2006 genehmigt.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass es bei der gegebenen Rechtslage nur noch möglich wäre, den Bebauungsplan Nr. 958 b im Wege einer Normenkontrollklage beim Oberverwaltungsgericht Schleswig überprüfen zu lassen. Darüber hinaus besteht weder für das Innenministerium noch für den Petitionsausschuss eine Möglichkeit, die Bauleitpläne der Landeshauptstadt Kiel aufzuheben oder abzuändern, es sei denn, die Stadt Kiel entschließt sich selbst hierzu.</p> <p>Der Petent ist Beamter des Feuerwehrtechnischen Dienstes im Einsatzdienst einer Berufsfeuerwehr. Er wendet sich gegen die ablehnende Entscheidung der Versorgungsausgleichskasse hinsichtlich der Erstattung der Aufwendungen für eine zahnärztliche implantologische Behandlung im Rahmen der Heilfürsorge. Die Imp-</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

lantatbehandlung sei medizinisch notwendig gewesen. Ferner wäre eine Brückenversorgung, deren Kosten anerkannt worden wären, nur unwesentlich günstiger gewesen. Der Petent fühlt sich durch die Änderungen von Beihilfe und Fürsorgebestimmungen und deren unterschiedliches Inkrafttreten benachteiligt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Erstattung der Kosten der implantologischen Behandlung des Petenten einsetzen zu können.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage. Der Petitionsausschuss möchte zunächst darauf hinweisen, dass die vom Petenten beanstandete Entscheidung der Versorgungsausgleichskasse in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nur auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten, die Kosten für die in der Zeit vom 13.04.-29.06.2006 erfolgte Implantatbehandlung in Höhe von 1822,57 € erstattet zu bekommen, nachvollziehen. Ferner ist das Unverständnis des Petenten darüber, dass eine nur unwesentlich günstigere Brückenversorgung erstattungsfähig wäre, nachvollziehbar.

Der Ausschuss merkt allerdings an, dass der Bescheid vom 18.07.2006 nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Bestandskraft erlangt hat. Im Rahmen des Petitionsverfahrens haben sich keine Gesichtspunkte ergeben, die die Empfehlung zu einer Aufhebung des Bescheides gegenüber der Versorgungsausgleichskasse rechtfertigen.

Das Innenministerium führt aus, dass sich die Übernahme von Kosten für zahnärztliche Behandlungen und Zahnersatz im ersten Halbjahr 2006 noch nach den Heilfürsorgebestimmungen (HFB) von 1994, geändert 1999, gerichtet habe. Nach Ziffer 32 HFB seien implantologische Leistungen einschließlich der Suprakonstruktion von der Heilfürsorge ausgenommen gewesen. Damit habe die Versorgungsausgleichskasse eine Kostenerstattung zu Recht abgelehnt. Wäre diese Leistung heilfürsorgefähig gewesen, hätte der Dienstherr nach Ziffer 33 HFB diese Leistung vor Beginn der Behandlung anhand eines Behandlungs- und Kostenplanes genehmigen müssen. Einen entsprechenden Antrag habe der Petent nicht gestellt. Der „Heil- und Kostenplan“ sei erst nachträglich vorgelegt worden.

Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme weiter aus, dass Beamte bis zum Jahr 2005 einen Anspruch auf Beihilfe gehabt hätten, soweit beihilfefähige Aufwendungen nicht durch die Heilfürsorge abgedeckt worden seien. § 8 Abs. 4 Nr. 4 Beihilfeverordnung vom 21.09.2004 habe dann bestimmt, dass diese Aufwendungen nicht mehr beihilfefähig seien. Mit Schreiben des Finanzministeriums vom 16.08.2005 sei diese

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	704-16 Nordrhein-Westfalen Kommunalaufsicht; Hundeverbote	<p>Rechtsauffassung allen Dienststellen mitgeteilt und gleichzeitig festgelegt worden, dass ausnahmsweise Beihilfe noch für solche Aufwendungen gewährt werden könne, die bis zum 30.09.2005 entstanden seien. Dieses Schreiben sei den kreisfreien Städten und der Versorgungsausgleichskasse übersandt worden. Nach dem Prüfungsergebnis des Innenministeriums war somit die Gewährung einer Beihilfe nicht möglich.</p> <p>Das Innenministerium betont, die neue Heilfürsorgeverordnung (HFVO) vom 06.06.2006 sei auf den Antrag des Petenten nicht anwendbar, da die Aufwendungen bereits vor Inkrafttreten entstanden seien. § 16 sehe Leistungen für Zahnersatz in einem Umfang vor, der der bisher geltenden Regelung weitgehend entspreche. Nach § 15 Abs. 3 und 4 HFVO in Verbindung mit § 28 Abs. 2 SGB V könnten implantologische Leistungen nur bei seltenen Ausnahmeindikationen für besonders schwere Fälle gewährt werden, die vom gemeinsamen Bundesausschussrichtlinien festgelegt würden. In diesen Fällen würde diese Leistung als Sachleistung im Rahmen einer medizinischen Gesamtbehandlung erbracht werden. Die Auffassung des Petenten, dass diese Bestimmung wegen der ärztlichen Diagnose auf ihn anwendbar wäre, trifft nach dem Prüfungsergebnis des Innenministeriums nicht zu.</p> <p>Darüber hinaus verweist der Petitionsausschuss auf die Ausführungen der Versorgungsausgleichskasse im Widerspruchsbescheid vom 19.09.2006. Nach alledem kann der Petitionsausschuss der Petition nicht abhelfen.</p> <p>Die Petenten beschwerten sich als Zweitwohnungsbesitzer am Südstrand auf Fehmarn über das absolute Hundeverbote auf der umgebauten Promenade am Südstrand und bitten um rechtliche Prüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Sachvortrags der Petenten geprüft und beraten. Im Rahmen der Ermittlungen wurden sowohl das Innenministerium als auch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr beteiligt. Es sind keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße ersichtlich.</p> <p>Gleichwohl der Petitionsausschuss bedauert, dass die Verhältnisse am Südstrand auf Fehmarn aus Sicht der Petenten Anlass zu Beanstandungen geben, ist er verfassungsrechtlich daran gehindert, eine Empfehlung im Sinne der Petenten abzugeben. Das Innenministerium teilt mit, dass das Gelände der Promenade der Stadt Fehmarn gehört und nicht öffentlich gewidmet ist. Wenn die Stadt Regeln zur Nutzung der Promenade im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung festlegt, übt sie ihr Hausrecht aus. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Gemeinde entscheidet selbst durch ihre Organe über das Ob und Wie der Nutzung auch ihrer anderen zum Teil</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
11	707-16 Segeberg Kommunalabgaben; Straßenausbau	<p>von den Petenten beanstandeten öffentlichen Einrichtungen.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium bestätigt die Förderung der Promenadenumgestaltung im Jahre 2000 mit öffentlichen Fördergeldern. Die damit einhergehende Gewährleistung der öffentlichen Zugänglichkeit ist jedoch durch das Hundeverbot nicht unzulässig beschränkt. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt in Abwägung aller Interessen auch andere Nutzungen, wie Rad fahren und Inline-Skaten, untersagt hat, um für ein möglichst störungsfreies Miteinander der Gäste auf der Promenade zu sorgen. Gerade erhebliche Probleme in der Vergangenheit mit freilaufenden, aber auch angeleinten, sich gegenseitig verbellenden Hunden waren Grund für das Hundeverbot.</p> <p>Darüber hinaus nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Tourismus-Service sich nach Ablauf der Strandkonzessionen im Jahre 2008 dafür einsetzen wird, auch am Südstrand einen Hundestrand auszuweisen.</p> <p>Die Petenten beanstanden als Anlieger, dass der von der Gemeinde geplante Straßenausbau erheblich teurer werde, als bei einer Bürgeranhörung im Jahre 2005 angekündigt. Sie kritisieren, dass die Gemeinde weder ihre Einsprüche behandle noch die Kostensteigerung erkläre. Zudem sei der Anteil, den die Anlieger an den Ausbaumaßnahmen zu tragen hätten, durch eine Satzungsänderung nach Beginn der Baumaßnahmen von 75 % auf 90 % erhöht worden. Es wird um rechtliche Überprüfung des Vorgangs gebeten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung kann der Petitionsausschuss keine Empfehlung im Sinne der Petenten abgeben.</p> <p>Das Innenministerium legt dar, dass sich die Petenten auf eine interne Kostenschätzung ohne Rechtswirkung berufen. Zum Zeitpunkt der Bürgeranhörung im Jahre 2005 waren Auftragsvergabe und Ergebnisse der Auftragsvergabe völlig offen. Auch zusätzliche Maßnahmen im Bauprogramm wie der Ausbau weiterer öffentlicher Parkplätze sowie des Fußweges haben zu der beanstandeten Erhöhung der beitragsfähigen Kosten beigetragen.</p> <p>Gleichwohl der Petitionsausschuss im vorliegenden Fall die Unzufriedenheit der Petenten über die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde gut nachvollziehen kann, sind keine Anhaltspunkte für Rechtsmängel erkennbar. Das Innenministerium betont in diesem Zusammenhang, dass es rechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn die Gemeindevertretung eine Veränderung des Bauprogramms im Vergleich zu der Bürgeranhörung für erforderlich hält und beschließt.</p> <p>Hinsichtlich der kritisierten Satzungsänderung merkt der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	720-16 Schleswig-Flensburg Landesplanung; Windkraftanlagen	<p>Petitionsausschuss an, dass der Landesgesetzgeber für das Straßenausbaubeitragsrecht keine zulässigen Verteilungsmaßstäbe vorgegeben hat. Die Gestaltung der Verteilungsregelung liegt daher im Ermessen der Gemeinde als Satzungsgeberin. Die sachliche Beitragspflicht entsteht nach allgemeinem kommunalem Abgabenrecht mit dem Abschluss der Straßenbaumaßnahme. Da die streitgegenständliche Straßenbaumaßnahme noch nicht abgeschlossen ist, ist die Beitragspflicht somit auch noch nicht entstanden. Anzuwenden ist demnach die dann geltende Straßenbaubeitragsatzung, hier zurzeit die Satzung vom 28.09.2006. Nach summarischer kommunalaufsichtlicher Prüfung haften dieser keine Rechtsmängel an.</p> <p>Entscheidungen über das Bauprogramm, die Erhebung von Erschließungs- sowie Ausbaubeiträgen sowie der Erlass der entsprechenden Beitragssatzungen sind Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße sind nicht ersichtlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass die Petenten Widerspruch gegen den Erhebungs- und Festsetzungsbescheid zu einer Vorauszahlung auf die Erhebung eines Straßenausbaubeitrags erhoben haben. Hierzu merkt das Innenministerium abschließend an, dass sich die Gemeindevertretung dafür ausgesprochen hat, den betroffenen Anliegern die Möglichkeit einzuräumen, das Widerspruchsverfahren ruhen zu lassen, falls ein Anlieger sich dazu bereit erklären sollte, die Rechtmäßigkeit der gemeindlichen Entscheidung verwaltungsgerichtlich überprüfen zu lassen. Die Anlieger wurden mit Schreiben vom 21.12.2006 entsprechend unterrichtet. Jeder Anlieger, der sich nicht dazu äußert oder nicht mit der Zurückstellung der Entscheidung über den Widerspruch einverstanden ist, wird von der Gemeinde eine rechtsmittelfähige Entscheidung über den Widerspruch erhalten.</p> <p>Sollten an der Vorgehensweise der Gemeinde weiterhin rechtliche Zweifel bestehen, obliegt es den Petenten zu entscheiden, ob sie die Beitragsfestsetzung der Gemeinde verwaltungsgerichtlich prüfen lassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, den Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können, und schließt seine Beratung damit ab.</p> <p>Der Petent möchte die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Gelände eines ehemaligen Bundeswehrstandortes verhindern, da er die erhebliche Wertminderung der umliegenden Immobilien befürchtet. Er ist der Auffassung, dass die rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nicht gegeben sind und bittet</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.

Gleichwohl der Petitionsausschuss die Besorgnis des Petenten um den Wert seiner Immobilien nachvollziehen kann, ist ihm bewusst, dass die Windeenergienutzung durchaus ein zwiespältiges Echo in der Bevölkerung hervorruft. Während im Grundsatz die verstärkte Nutzung regenerativer Energien begrüßt und in der Notwendigkeit anerkannt wird, ist sie vor Ort im Einzelfall oft umstritten. Im Landtag besteht weitgehende Einigkeit, dass dem Ausbau regenerativer Energien, nicht zuletzt von Offshore-Windkraftanlagen, Priorität eingeräumt wird. Eine Konfliktlösung in der Abwägung der widerstreitenden privaten und öffentlichen Interessen kann dabei für den Einzelfall nur planerisch durch Verfahren der Regionalplanung und Steuerung der Gemeinden über die Bauleitplanung erfolgen.

Zum Hintergrund der Planungen für die Konversionsflächen in E. teilt das Innenministerium mit, dass die Gemeinde zurzeit in enger Abstimmung mit der Abteilung Landesplanung und dem Referat für Städtebau und Ortsplanung die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Nachnutzung des ehemaligen Marineflugplatzes vorbereitet. Das Nachnutzungskonzept sieht im Wesentlichen die Errichtung eines gewerblichen Themenparks „regenerative Energien“ mit den Komponenten Forschung und Entwicklung vor, wobei die Errichtung von bis zu drei Testwindkraftanlagen der Multimegawatt-Klasse für den späteren Offshore-Einsatz vorgesehen ist.

Da auf dem Gebiet der Gemeinde E. im Regionalplan für den Planungsraum V keine Eignungsgebiete für die Windenergienutzung vorgesehen sind, ist die Neuerrichtung derartiger Anlagen demnach zurzeit unzulässig. Das Innenministerium führt jedoch weiter aus, dass die Bundeswehrstandorte bei der Festlegung der Eignungsgebiete wegen ihrer militärischen Nutzung ursprünglich nicht berücksichtigt wurden. Da andererseits Teststandorte zur Erprobung zukünftiger Offshore-Windkraftanlagen verstärkt nachgefragt werden und die bestehenden Eignungsgebiete weitgehend bebaut sind, wurden alle Konversionsflächen von der Landesplanung auf ihre diesbezügliche Eignung untersucht. Nachdem sich im Ergebnis nur der Standort E. als geeignet erwiesen hat, wurde von der Landesplanung grundsätzlich die Bereitschaft erklärt, die Zulässigkeit der Errichtung von Testanlagen im Zuge eines Zielabweichungsverfahrens vertiefend zu prüfen.

Diese vertiefende Prüfung erfolgt im Zuge des jetzigen Bauleitplanverfahrens. Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte, diese Vorgehensweise zu beanstanden. Zu den Einzelheiten der landesplanerischen Bewertung wird dem Petenten eine Ausfertigung der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung gestellt.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Bauleitplanung um eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung handelt. Der Petitionsausschuss ist verfassungsrechtlich daran gehindert, regelnd einzugreifen. Dem Petitionsausschuss verbleibt letztlich nur, den Petenten auf die Möglichkeit zu verweisen, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens seine Bedenken gegenüber den Planungen vorzubringen. In der Gesamtabwägung hat die Gemeinde über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entscheiden.</p> <p>Hinsichtlich der befürchteten Wertminderung der Immobilien weist das Innenministerium darauf hin, dass Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit Bauleitplänen grundsätzlich nur innerhalb eines Planbereiches geltend gemacht werden können und daher vorliegend ausscheiden.</p> <p>Abschließend merkt der Petitionsausschuss an, dass die Windenergienutzung für das Land Schleswig-Holstein und seine Gemeinden nicht nur ein maßgeblicher Wirtschaftsfaktor ist, sondern auch in der Ökobilanz regelmäßig sehr gut abschneidet.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keinen Spielraum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten.</p>
13	721-16 Schleswig-Flensburg Polizei; Heiratsvermittlung	<p>Der Petent schlägt dem Petitionsausschuss vor, dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein zu empfehlen, sich unter Beiziehung einer Berichterstattung des Landeskriminalamtes gegen die Vermittlung von thailändischen Mädchen und Frauen nach Deutschland über bestimmte Internetseiten einzusetzen. Den Betreibern der Internetseiten unterstellt der Petent kriminelle Machenschaften.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums befasst.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass weder beim LKA SH noch beim BKA strafrechtlich relevante Erkenntnisse vorliegen, die den Verdacht des Petenten auf kriminelle Aktivitäten bestätigt würden.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung und Beratung sieht der Petitionsausschuss davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.</p>
14	736-16 Lübeck Polizei; Beförderung	<p>Der Petent kritisiert die Beförderungssituation in der Kriminalpolizei im Allgemeinen und insbesondere seine persönliche Situation mit mehr als 16 Jahren Dienstzeit ohne Beförderung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	743-16 Stormarn Straßen und Wege; Ausbaubeiträge	<p>Sach- und Rechtslage dem Petenten bereits zutreffend durch das Innenministerium erläutert wurde. Nach parlamentarischer Beratung schließt sich der Petitionsausschuss den Ausführungen des Innenministeriums an. Danach ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine willkürliche Benachteiligung des Petenten bei Auswahlentscheidungen für eine Beförderung. Beförderungsentscheidungen haben sich nach den Leistungs- und Beurteilungsrichtlinien am Leistungsprinzip und der Bestenauslese zu orientieren. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gehören Dienst- und Lebensalter nicht zu den unmittelbar leistungsbezogenen Gesichtspunkten, die der Bewerberauswahl für eine Beförderungsstelle zugrunde zu legen sind. Das Innenministerium legt dar, dass ihm als Dienstherrn für eine Beförderungsauswahl nach Dienst- bzw. Lebensalter solange kein Handlungsspielraum offensteht, wie, durch die dienstliche Beurteilung festgestellt, eine Unterscheidung anhand verschiedener Leistungsstufen möglich ist, mithin Leistungsstärkere zum Auswahlkreis gehören, die nach dem Leistungsprinzip zwingend vorzuziehen sind.</p> <p>Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent eine Beförderung begehrt und hat Verständnis für seine Unzufriedenheit. Er möchte ihn daher ermutigen, weiterhin eine nochmalige Leistungssteigerung und das Erreichen höherwertiger Dienstposten anzustreben.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können und schließt seine Beratung damit ab.</p> <p>In Zusammenhang mit der Heranziehung zu Straßenausbaubeiträgen wendet sich der Petent stellvertretend für eine Interessengemeinschaft von Anliegern gegen die Regelungen der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde sowie die Einstufung der betroffenen Straße als Haupterschließungsstraße. Da diese Einstufung nicht der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Anlieger entspreche, sei sie als Durchgangsstraße einzustufen. Der Petent ist weiterhin der Auffassung, dass die Satzung die tatsächliche Abnutzung der Straße durch „Fremdnutzung“ insbesondere durch Buslinien- und Schwerlastverkehr ungenügend berücksichtige und schlägt daher die Einführung eines entsprechenden Faktors in die Satzungsregelungen vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage schließt sich der Petitionsausschuss der Kritik des Petenten an der gemeindlichen Satzung und der Einstufung der Straße als Haupterschließungsstraße nicht an.</p> <p>Hinsichtlich der von den Bürgern zu tragenden Anteile an den Straßenausbaukosten legt das Innenministerium dar, dass der Landesgesetzgeber keine zulässigen Ver-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

teilungsmaßstäbe vorgibt. Die Gestaltung der Verteilungsregelung liegt daher im Ermessen der Gemeinde und ist als Akt gemeindlicher Rechtssetzung Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Der Petitionsausschuss schließt sich dem Ergebnis der fachaufsichtlichen Prüfung des Innenministeriums an, dass die Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt G. offensichtlich keine Rechtsmängel erkennen lässt.

Das Innenministerium merkt zu den in § 4 der Ausbaubeitragsatzung festgesetzten Beitragsanteilen der Beitragspflichtigen an, dass diese deutlich unter den gesetzlichen Möglichkeiten des Kommunalabgabengesetzes liegen.

Bezüglich der Einstufung der Straße weist das Innenministerium darauf hin, dass diejenigen Straßen als Haupterschließungsstraßen zu qualifizieren sind, die etwa im gleichen Maße dem Anlieger- sowie dem Durchgangsverkehr dienen. Hauptverkehrsstraßen hingegen dienen im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr. Dies sind insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Bereich der Ortsdurchfahrten. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Auskunft der Stadt G. die petitionsgegenständliche Straße als Gemeindestraße nicht im Wesentlichen dem überörtlichen Durchgangsverkehr oder dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient. Vielmehr erfüllt die Straße die Kriterien der Erschließung von Grundstücken und dient gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten bzw. innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen. Sie ist demnach als Haupterschließungsstraße einzustufen. Der Petitionsausschuss kann diese Auffassung nicht beanstanden.

Der Hinweis des Petenten auf unterbliebene beziehungsweise mangelhafte Reparaturen an der Straße kann hinsichtlich niedrigerer Beitragsanteile der Anlieger nicht zu einer anderen Beurteilung führen. Da die Straße erstmalig im Jahre 1965 endgültig hergestellt wurde, sind seit der Fertigstellung mehr als 40 Jahre vergangen. Die ständige Verwaltungsrechtssprechung geht regelmäßig davon aus, dass bei normalen Straßen nach einer Nutzungsdauer von 20 - 25 Jahren trotz laufender Instandsetzung und Unterhaltung ein Abnutzungszustand erreicht ist, der eine Erneuerung rechtfertigt. Entscheidungen über das Bauprogramm und die Erhebung von Ausbaubeiträgen fällt die Gemeinde ebenfalls in eigener Verantwortung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Petent beschwert sich über eine aus seiner Sicht unsachgemäß ausgeführte Reparatur der Schwarzdecke

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	754-16 Schleswig-Flensburg Ausländerangelegenheit; Melderecht	<p>einer Kreisstraße in Höhe seines Anwesens und fordert deren Instandsetzung. Die misslungene Reparatur mache sich durch Absacken der Fahrbahn und stetige Verschlechterung des Zustands bemerkbar. Durch die Unebenheit komme es zu harten, lauten Geräuschen bei Fahrzeugen, insbesondere LKW mit leeren Anhängern und zu vermeidbaren Gefahrensituationen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten eindrücklich geschilderten Situation und Stellungnahmen des federführenden Innenministeriums sowie des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss wurde unterrichtet, dass nach dem Urteil eines von der Gemeinde hinzugezogenen Sachverständigen die Sanierung der Schwarzdecke fachgerecht erfolgte und die Unebenheiten im Toleranzbereich liegen. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg, hat die Verkehrssicherheit bestätigt. Der Petitionsausschuss bezieht sich auf das fachliche Urteil und sieht keinen Raum für eine abweichende Empfehlung zur fachaufsichtlichen Prüfung. Dem Petenten wird zu seiner näheren Information eine Ausfertigung der Stellungnahme zur Verfügung gestellt.</p> <p>Straßenbaulastträger ist die Gemeinde. Damit fällt die Angelegenheit in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Zweckmäßigkeitserwägungen entziehen sich einer Kontrolle durch den Petitionsausschuss. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Dem Petenten wird empfohlen, sich bei weiterer Verschlechterung der Situation erneut an seine Gemeinde zu wenden. Die Gemeinde wird gebeten, ein erneutes Vorbringen wohlwollend zu prüfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten darüber hinaus nicht weiterhelfen zu können. Die Gemeinde erhält eine Ausfertigung des Beschlusses.</p> <p>Der Petent beanstandet, dass Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis in Deutschland bei diversen Anlässen im Umgang mit deutschen Behörden und Krankenkassen immer wieder neue aktuelle Meldebescheinigungen bei den zuständigen Meldämtern einholen und dann bei den entsprechenden Behörden und Kassen vorlegen müssten. Eine Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft käme für nicht alle Niederlassungsberechtigten in Betracht, weil sie beispielsweise dann in ihren Geburtsländern auf Eigentum verzichten müssten oder Probleme mit längerfristigen Aufenthaltserlaubnissen für ihre Geburtsländer bekom-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	790-16 Rendsburg-Eckernförde Polizei; Festnahme	<p>men könnten. Der Petent regt an, diesem Personenkreis eine auf Dauer gültige Meldebescheinigung auszustellen, die denselben Nachweis erbringt, wie ein deutscher Personalausweis.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der Argumente des Petenten und einer Stellungnahme des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein geprüft und beraten.</p> <p>Im Ergebnis kann der Ausschuss die Argumente des Petenten gut nachvollziehen. Deutsche oder ausländische Pässe oder sonstige zugelassene ausländische Identitätspapiere, z.B. aus Italien oder Frankreich, enthalten keine Angaben zur aktuellen Wohnanschrift. Deutsche Behörden dürfen in derartigen ausländischen Dokumenten auch nur Visa- und aufenthaltsrechtliche Eintragungen anbringen, aber keine Angaben zur aktuellen Wohnanschrift in Deutschland. Dagegen wird in diversen Vorschriften, insbesondere im straßenverkehrsrechtlichen Bereich, verlangt, dass die aktuelle Wohnanschrift mit den tatsächlichen Verhältnissen nachvollziehbar übereinstimmt. Aus diesem Grund wird zu Recht häufig eine aktuelle Meldebescheinigung als Nachweis für die aktuelle Wohnanschrift verlangt. Dies führt zu Mehraufwand bei den betroffenen Personen und insbesondere den ausstellenden Meldeämtern und ist nach Mitteilung der Landesregierung schon mehrfach kritisiert worden.</p> <p>Umso mehr begrüßt der Petitionsausschuss, dass sich ab September 2007 eine Vereinfachung des Nachweises abzeichnet. Danach sollen die Meldeämter des Landes ihre Daten zentral zum Abruf beispielsweise durch Ausländerbehörden und Zulassungsstellen zur Verfügung halten. Die entsprechenden Behörden könnten sich dann selbst und unmittelbar den entsprechenden Nachweis verschaffen, was ein Tätigwerden der betroffenen Personen in aller Regel überflüssig machen sollte. Weiterhin werden im Zusammenhang mit der Einführung von biometrischen Merkmalen in den Aufenthaltstiteln Überlegungen angestellt, auch die aktuelle Wohnanschrift in den entsprechenden Chip zu integrieren oder zentral zu speichern.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht bei dieser Sachlage davon aus, dass sich die Petition nach einer Anlaufphase für den zentralen Meldeabruf jedenfalls mittelfristig im Sinne des Petenten erledigen wird.</p> <p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent beschwert sich über seine Festnahme und ihre Begleitumstände. Er sei fälschlicherweise verdächtigt worden, Autos aufgebrochen zu haben, und trägt vor, dass die Polizei brutal vorgegangen sei. Der Petent macht dies vor allem daran fest, dass er sich vor den Polizisten auf den Boden legen musste.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen. Die Eingabe wurde auf der Grundlage des vom Petenten vorgetragenen Sachverhalts und einer Stellungnahme des Innenministerium geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium legt in nachvollziehbarer Weise Anlass und Hergang der Festnahme sowie die Beweggründe für die polizeiliche Vorgehensweise dar. Eine Ausfertigung der Stellungnahme wird dem Petenten daher zu seiner näheren Information zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass das Verhalten des Petenten nicht zur Deeskalation der Situation beigetragen hat. Durch seine Weigerung, die Hände auf das Lenkrad zu legen, hat der Petent die Verdachtslage noch bestärkt. Die Eigensicherungserfordernisse der Polizisten traten somit in den Vordergrund und entsprachen polizeilichen Standards.</p> <p>Das Innenministerium verweist in diesem Zusammenhang auf Broschüren und die Internetseite der Landespolizei, in denen den Bürgerinnen und Bürgern Verhaltensweisen bei Polizeikontrollen empfohlen werden, um Missverständnissen vorzubeugen. So sollte der von der Polizei kontrollierte Bürger u.a. die Anweisungen der Polizei genau befolgen, nach dem Anhalten die Hände auf das Lenkrad legen, auf mitgeführte Waffen oder andere gefährliche Gegenstände hinweisen und eigenes Verhalten, z.B. den Griff nach Ausweispapieren, ankündigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass im Spannungsfeld zwischen notwendigen Eigensicherungsmaßnahmen und den polizeilichen Leitlinien für ein bürgerfreundliches Verhalten der Aus- und Fortbildung der Polizisten durch ständiges Verhaltenstraining großer Wert beigegeben wird.</p> <p>Anhaltspunkte für Beanstandungen haben sich für den Petitionsausschuss nicht ergeben.</p>
19	792-16 Nordrhein-Westfalen Kommunalabgaben; Kurabgabe	<p>Der Petent kritisiert generell die Erhebung von Kurtaxe und beklagt sich darüber, dass er bei einem Besuch von entfernten Verwandten auf der Insel Föhr zur Zahlung einer Kurabgabe verpflichtet sei. Der Petitionsausschuss wird gebeten zu überprüfen, ob die Stadt Wyk auf Föhr eine Kurabgabebesatzung beschließen dürfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten befasst. Als Grundlage der Beratungen wurde eine Stellungnahme des Innenministeriums beigezogen.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung begegnet die Kurabgabebesatzung der Stadt Wyk auf Föhr keinen rechtlichen Bedenken.</p> <p>Die Kurabgabe kann nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften von als Kur- oder Erholungsort anerkannten Gemeinden aufgrund örtlicher Satzungen von allen ortsfremden Personen erhoben werden, die sich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
20	802-16 Nordfriesland Bauwesen; Baugenehmigung	<p>im Erhebungsgebiet aufhalten und denen die Möglichkeit zur Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen geboten wird. Ortsfremd ist derjenige, der sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben.</p> <p>Die Stadt hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, in der Satzung Ermäßigungen oder Befreiungen aus familiären oder sozialen Gründen vorzunehmen, so unter anderem für Eltern, Kinder und Geschwister von Personen, die in der Stadt ihren alleinigen Wohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden. Die Begrenzung auf diesen Personenkreis erscheint aus kommunalaufsichtlicher Sicht vertretbar und ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass die kommunale Rechtssetzung der Stadt durch Satzung in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss verfassungsrechtlich auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Zweckmäßigkeitserwägungen entziehen sich hier einer Kontrolle des Petitionsausschusses.</p> <p>Abschließend gibt der Petitionsausschuss dem Petenten zu bedenken, dass eine Kurabgabe in fast allen deutschen Bundesländern sowie in der Schweiz und in Österreich erhoben wird und dass vergleichbare Abgaben unter anderem Etikett auch in vielen anderen EU-Mitgliedsstaaten, z.B. Italien, Frankreich, Großbritannien, aber auch in den vom Petenten ausdrücklich angesprochenen Niederlanden und in Belgien erhoben werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hofft, mit der oben stehenden Darlegung der Rechtslage die Zweifel des Petenten an der Rechtmäßigkeit der Satzung ausräumen zu können.</p> <p>Der Petent erhofft sich durch die Einschaltung des Petitionsausschusses Unterstützung bei der Realisierung seiner Bauvorhaben im Außenbereich der Insel Föhr. Er trägt vor, die Bauaufsichtsbehörde verweigere ihm seit vier Jahren die Baugenehmigung zur Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses und zur Umnutzung des bestehenden Wohnhauses zu einem Wirtschaftsgebäude mit Nutz- und Lagerräumen sowie einer Praktikantenwohnung. Der von der Bauaufsichtsbehörde vorgeschlagene Kompromiss, das Dachgeschoss des bestehenden Betriebsgebäudes abzureißen und durch ein Flachdach zu ersetzen, sei für ihn wegen der hohen Kosten nicht tragbar.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen auf der Grundlage des vom Petenten vorgetragenen Sachverhalts, Stellungnahmen des Innenministeriums und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Im Ergebnis kann er keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen.</p> <p>Die Haltung der Bauaufsichtsbehörde gegenüber dem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Bauvorhaben des Petenten ist nicht zu beanstanden. Es ist unstrittig, dass es sich um ein Bauvorhaben im Außenbereich handelt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich daher nach den Vorschriften des § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Zielsetzung des Gesetzgebers im Bauplanungsrecht ist es, den Außenbereich von nichtprivilegierter Bebauung freizuhalten und damit einer ungeplanten Zersiedelung entgegenzuwirken. Bei der Prüfung der Privilegierung eines Bauvorhabens gem. § 35 Abs. 1, S. 1 BauGB sind die von der Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe anzulegen. Es besteht Einvernehmen, dass es sich bei dem Betrieb zumindest um einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb handelt. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist bei der Beurteilung, ob ein Bauvorhaben auch einem landwirtschaftlichen Betrieb dient, entscheidend auf den Funktionszusammenhang zwischen dem Vorhaben und dem landwirtschaftlichen Betrieb abzustellen. Es kommt entscheidend darauf an, ob ein vernünftiger Landwirt auch und gerade unter Berücksichtigung des Gebotes größtmöglicher Schonung des Außenbereiches das Bauvorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde. Handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Wohngebäude, darf nicht der Zweck im Vordergrund stehen, im Außenbereich zu wohnen, sondern der aus den speziellen Abläufen des landwirtschaftlichen Betriebes sich ergebende Zweck ständiger Bereitschaft und Anwesenheit auf der Hofstelle. Hinsichtlich des Bauvorhabens des Petenten bestätigt das MLUR nach Beteiligung des ALR Husum die Auffassung des Kreises, dass das Vorhaben diese Voraussetzung des § 35 Abs. 1, S. 1, Nr. 1 BauGB nicht erfüllt. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung der Fachaufsichtsbehörden an, dass der Bedarf an zusätzlichem Wohnraum nicht erkennbar ist, sodass es an der Grundvoraussetzung des „Dienens“ nach dem BauGB fehlt. Hierbei ist auch zu bedenken, dass die Wohn- und Nutzfläche des geplanten Neubaus nur ca. 10 m² größer ist als die des bestehenden Wohnhauses und dass die geplanten Nutz- und Lagerflächen wesentlich größer dimensioniert sind, als im Durchschnitt erforderlich. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten ein Kompromissvorschlag der Bauaufsichtsbehörde vorliegt, der unter Zurückstellung von erheblichen Bedenken die Errichtung des Neubaus ermöglichen soll, wenn das Dachgeschoss des bestehenden Gebäudes verkleinert wird. Es obliegt dem Petenten zu prüfen, ob diese Möglichkeit für ihn in Frage kommt. Weiterhin ist der Petitionsausschuss unterrichtet, dass die Bauaufsichtsbehörde auch geringfügige Erweiterungen des bestehenden Gebäudes für genehmigungsfähig hält. Der Petitionsausschuss sieht im Rahmen der rechtlichen Vorgaben keinen weiteren Spielraum für eine Lösung im Sinne des Petenten. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
21	815-16 Kiel Gesetzgebung Land; Jugend- und Ausbildungsvertre- tung	<p>Dem Petenten werden zur näheren Erläuterung der Sach- und Rechtslage Kopien der Stellungnahmen des Innenministeriums und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Petent ist Mitglied der Jugend- und Ausbildungsvertretung (JAV) der Landeshauptstadt Kiel. Er trägt vor, dass nur für den Zuständigkeitsbereich „Innere Verwaltung“ eine JAV gebildet worden sei, diese tatsächlich aber auch für die Belange von Auszubildenden anderer Bereiche hinzugezogen werde. Er bezweifelt, dass diese Verfahrensweise rechtskonform sei und regt daher an, das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein dahingehend zu ändern, dass analog zu dem Gesamtpersonalrat auch eine Gesamtjugend- und Ausbildungsvertretung gewählt werden kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt die Initiative der Jugend- und Ausbildungsvertretung der Landeshauptstadt Kiel, die sich in ihren Anregungen zur Weiterentwicklung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte – MBG Schl.-H.) widerspiegelt.</p> <p>Als Grundlage für die parlamentarische Beratung der Eingabe wurde neben den vom Petenten geschilderten Gesichtspunkten eine Stellungnahme des Innenministeriums unter Beteiligung der Landeshauptstadt Kiel beigezogen. Diese Stellungnahme wird dem Petenten zur näheren Erläuterung zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zur Situation der JAV der Landeshauptstadt Kiel legt das Innenministerium dar, dass die Dienststelle „Innere Verwaltung“ auch für die Auszubildenden der anderen Dienststellen Stammdienststelle ist. Auch wenn die praktische Ausbildung von Auszubildenden in anderen Dienststellen erfolgt, wie in der Landeshauptstadt Kiel beim Grünflächenamt und der Feuerwehr, ist die für die Durchführung der Ausbildung zuständige Dienststelle der Sachbereich „Ausbildung“ des Personal- und Organisationsamtes. Daraus folgt, dass auch die Auszubildenden anderer Dienststellen zur Wahl der JAV „Innere Verwaltung“ berechtigt sind und durch diese vertreten werden.</p> <p>Eine Ausnahme bilden hierbei die Auszubildenden des über die eigene Personalhoheit verfügenden Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dort mit derzeit sechs Auszubildenden eine JAV zu bilden wäre, dies jedoch bislang nicht geschehen ist. Der Petitionsausschuss regt daher an, die Bildung einer JAV auch für den Abfallwirtschaftsbetrieb zu prüfen.</p> <p>Hinsichtlich der Einführung einer Gesamt-JAV analog zum Gesamtpersonalrat in das Mitbestimmungsgesetz schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Innenministeriums an, dass deren Wirkungskreis sehr gering wäre. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Aufgaben eines Gesamtpersonalrates beschränkt sind.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
22	831-16 Nordfriesland Katasterwesen; Vermessungsgebühren	<p>Er ist nur für die Angelegenheiten zuständig, die mehrere Dienststellen betreffen und nicht durch einzelne Personalräte des Geschäftsbereichs bzw. Stufenvertretungen geregelt werden können. Keinesfalls ist er den Personalräten oder Stufenvertretungen übergeordnet. Gleiches würde für eine Gesamt-JAV gelten.</p> <p>Im Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss daher keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne der Petenten. Gleichwohl ist der Petitionsausschuss überzeugt, mit den obenstehenden Erläuterungen, die Bedenken der JAV hinsichtlich der Rechtskonformität ihrer Arbeit ausräumen zu können.</p> <p>Der Petent beanstandet die Gebührenfestsetzung des Katasteramtes für Vermessungsarbeiten aus Anlass des Kaufs eines benachbarten Grundstücksteils. Er ist der Auffassung, dass diese Gebühren viel zu hoch angesetzt worden seien, da der Grundstücksteil in der Vergangenheit bereits durch das Katasteramt teilweise vermessen worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass die Gebührenfestsetzung des Katasteramtes Nordfriesland im vorgetragenen Sachverhalt nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass die 1986 festgelegten Grenzen und Grenzpunkte nicht in das Liegenschaftskataster übernommen wurden. Die Grenzen für das im 2006 erworbene Teilstück wurden neu festgelegt und die Grenzpunkte mussten durch neue Grenzsteine abgemarkt werden.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass dem Petenten wiederholt die Gebührenfestsetzung sowohl im Katasteramt Nordfriesland als auch vom Innenministerium zutreffend erläutert wurde. Der Petitionsausschuss kommt nach Prüfung und Beratung des Sachverhalts zu keinem abweichenden Ergebnis und verweist auf die Schreiben des Innenministeriums.</p> <p>Er sieht keine Möglichkeit, dem Petenten zu einer Rückerstattung zu verhelfen.</p>
23	836-16 Schleswig-Flensburg Bauwesen; Sanierungsmaßnahmen	<p>Der Petent wendet sich gegen die Verfahrensweise der Bauaufsichtsbehörden. Insbesondere die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises wird im Zusammenhang mit einem Auskunftersuchen zu geplanten Sanierungsmaßnahmen an dem von ihm selbst bewohnten Wohnhaus kritisiert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Angelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, mehrerer</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
24	857-16 Lübeck Polizei; Dienstaufsichtsbeschwerde	<p>Stellungnahmen des Innenministeriums sowie das Sach- und Rechtslage.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen geben die Erläuterungen bezüglich der verfahrensgegenständlichen Sanierungsmaßnahmen die Rechtslage zutreffend wieder und sind nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für Willkür oder sachfremde Erwägungen sind nicht ersichtlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich in vollem Umfang dem Ergebnis der fachaufsichtlichen Prüfung des Innenministeriums an. Der wiederholt vorgetragenen persönlichen Kritik des Petenten an den Mitarbeitern der Bauaufsichtsbehörde folgt der Petitionsausschuss ausdrücklich nicht. Das Schreiben des Petenten vom 09.05.2007 wird zur Kenntnis genommen und an das Innenministerium weitergeleitet. Von weitergehenden Empfehlungen sieht der Petitionsausschuss ab.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über das Handeln von zwei Polizisten im Zusammenhang mit einem Einbruch in ihre Studentenwohnung. Der Einbruch ereignete sich während ihres Aufenthaltes bei ihren 650 km entfernt lebenden Eltern. Nachdem die Polizei den Einbau eines neuen Wohnungsschlusses veranlasst habe, hätten zwei Polizeibeamte einer von ihr beauftragten Verwandten die Herausgabe des neuen Schlüssels verweigert, obwohl die Petentin dies mit einem anderen Polizeibeamten telefonisch verabredet hätte. Sie ist empört, dass sie nun selbst gezwungen gewesen sei, den weiten Weg auf sich zu nehmen, und bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung des Sachverhaltes.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Sachverhalt aufgrund des Sachvortrags der Petentin sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums nach Beteiligung des Landespolizeiamtes und der zuständigen Polizeidirektion geprüft und beraten. Anhaltspunkte für Handlungsweisen, die eine Beanstandung rechtfertigen würden, hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme, die der Petentin zur näheren Information zur Verfügung gestellt wird, nachvollziehbar darauf hin, dass die Polizeibeamten erlassgemäß handelten, als sie der Verwandten die Herausgabe des Schlüssels versagten. Zum Zeitpunkt ihres Eintreffens lag keine Empfangsberechtigung auf ihre Person vor. Der Polizeibeamte, mit dem die Petentin die Abrede getroffen hatte, bestätigt, dass er zu diesem Zeitpunkt nicht wusste, wer den Schlüssel abholen würde.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass die Beamten richtig handelten. Schließlich ging es um die Sicherung des Eigentums Dritter. „Unbürokratischer“ Umgang mit eigentumsichernden Dienstvorschriften birgt die Gefahr von Rechtsverlusten und wäre Leichtsinns zu Lasten Dritter gewesen. Gerade die Polizei hat in derartigen Fällen besondere Sorgfalt walten zu lassen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
25	894-16 Schleswig-Flensburg Bauwesen; Teilabbruch	Der Petitionsausschuss begrüßt, dass in einem Gespräch zwischen einem Polizeibeamten sowie der Petentin und ihrer Mutter das Verhalten der Beamten erläutert wurde. Er bedauert die offensichtlichen Missverständnisse zwischen den Polizeibeamten und der Petentin. Der Petent beklagt Mängel in einem bauaufsichtlichen Verfahren und bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung der bauaufsichtlichen Entscheidungen. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent in einem der der Petition zugrundeliegenden Verwaltungsverfahren Klage erhoben hat und seine Eingabe zurückzieht.
26	896-16 Nordfriesland Kommunalaufsicht; Mietverhältnis	Der Petent beschwert sich über das örtliche Ordnungsamt, das als Vermieter der von ihm bewohnten Obdachlosenunterkunft seit Jahren deren Renovierung in Aussicht stelle, jedoch nicht durchführe. Nun sei Ende Februar 2007 der von ihm selbst installierte Heizkessel geplatzt. Da das Amt ihm lediglich zwei Elektroheizgeräte als Provisorium zur Verfügung gestellt und eine Grundsanierung der Heizungsanlage wiederum nur in Aussicht gestellt habe, wende er sich mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten auf der Grundlage des vorgetragenen Sachverhalts und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Der Ausschuss begrüßt, dass das Ordnungsamt eine Grundsanierung der Wohnung des Petenten in Aussicht stellt und damit dem Anliegen des Petenten entsprochen werden kann. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Planungen für eine Grundsanierung der gesamten Wohnanlage fast abgeschlossen sind und die Arbeiten in nächster Zeit beginnen werden. Im Zuge der Sanierung wird dann auch eine neue Heizungsanlage installiert. Hinsichtlich der zur Verfügung gestellten zwei Heizradiatoren teilt das Amt mit, dass diese lediglich als Provisorium zur Verfügung gestellt wurden und das Stromnetz des Hauses eine höhere Belastung im derzeitigen Zustand nicht aushalten würde. Die zusätzlichen Kosten, die dem Petenten durch den dadurch bedingten erhöhten Stromverbrauch entstehen, werden von dem Amt übernommen. Der Petitionsausschuss ist auch unterrichtet, dass das Amt verschiedentlich versucht hat, dem Petenten eine andere Wohnung zu vermitteln. Eine Übersiedlung sei jedoch fehlgeschlagen, da der Petent nicht bereit gewesen sei, die Wohnung zu verlassen. Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung sind keine Anhaltspunkte für ein fachaufsichtliches Einschreiten der Kommunalaufsicht ersichtlich. Der Petitionsausschuss ist davon überzeugt, dass sich

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
27	932-16 Brandenburg Öffentliche Einrichtungen; Toilettenbenutzungsgebühren	<p>für den Petenten mit der angekündigten Grundsanierung eine Lösung in seinem Sinne abzeichnet.</p> <p>Der Petent beklagt, dass die Nutzungsgebühr für öffentliche Toiletten oftmals bis zu 80 Cent und mehr betrage. Aufgrund der Tatsache, dass es für den Besucher dieser Örtlichkeit eine Notwendigkeit darstelle, solle dieser Betrag gesenkt oder am besten ganz erlassen werden, da keine Alternativen zu diesen kostenpflichtigen Toiletten bestünden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Der Ausschuss merkt an, dass die Petition des Petenten sehr pauschal gehalten ist und eine konkrete Prüfung somit nicht möglich war. Für eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein oder den Erlass anderer landesrechtlicher Grundlagen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1 **727-16**
Stormarn
Wasserwirtschaft;
Auswahlmessen

Die Petentin erhofft sich durch den Petitionsausschuss Unterstützung für ihre Forderung, die Unterhaltungsmaßnahmen an einem teilweise verrohrten Gewässer auf ihrem Grundstück auf einen Wasser- und Bodenverband zu übertragen. Die Untere Wasserbehörde verpflichtete sie und weitere Anlieger zu Unterhaltungsmaßnahmen, ohne bestehende Abflussprobleme in den Griff zu bekommen. Da sie sich die Unterhaltungskosten anteilig von den weiteren Nachbarn notfalls gerichtlich zurückholen sollte, befürchtet sie, dass eine Prozesslawine mit bis zu 57 Nachbarn auf sie zurolle. In der Aufgabenübertragung an einen Wasser- und Bodenverband sieht sie eine einfache und kostengünstige Lösung des Problems. Zudem wisse sie aus Gesprächen mit dem Bürgermeister, dass auch die Gemeinde an einer derartigen Lösung interessiert sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage des Sachvortrags der Petentin, einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass unter moderierender Beteiligung des für die oberstbehördliche Fachaufsicht zuständigen MLUR bereits Gespräche zwischen der Petentin, ihrem Rechtsbeistand sowie der unteren Wasserbehörde mit dem Ziel einer gütlichen Einigung stattgefunden haben. Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Erneuerung der Rohrleitung auf dem Grundstück der Petentin nach mehreren Gerichtsverfahren im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt wurde.

In diesem Rahmen wurde der Petentin mehrfach die Rechtslage erläutert. Sie ist zutreffend auch den Stellungnahmen des MLUR sowie des Landrates des Kreises Stormarn als untere Wasserbehörde zu entnehmen, die der Petentin zu ihrer näheren Information zur Verfügung gestellt werden.

Da es sich um ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt, sind hier nach § 40 Abs. 2 S. 2 Landeswassergesetz (LWG) nur bestimmte Gruppen von Grundstückseigentümern unterhaltungspflichtig. Dies sind die Gewässereigentümer, die Gewässeranlieger sowie Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren.

Nach § 42 Abs. 2 LWG entscheidet die untere Wasserbehörde über die Zweckmäßigkeit der Unterhaltung durch einen Wasser- und Bodenverband. Der Petitionsausschuss kann die fachaufsichtlich bestätigte Auffassung der unteren Wasserbehörde nicht beanstanden, dass vorliegend die Unterhaltung durch einen Wasser- und Bodenverband nicht zweckmäßig ist. Zur Begründung wird angeführt, dass die normalerweise notwendi-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	797-16 Herzogtum Lauenburg Immissionsschutz; Motorsportanlage	<p>gen Unterhaltungsarbeiten die Eigentümer und/oder Anlieger nicht überfordern. Zudem scheidet eine kostengünstige maschinelle Unterhaltung aufgrund der dort vorhandenen insbesondere gärtnerisch genutzten Wohngrundstücke aus. Hierbei ist auch zu bedenken, dass die Durchführung der Gewässerunterhaltung durch einen Wasser- und Bodenverband die Grundstücksnutzung stark einschränken würde, da satzungsgemäß grundsätzlich ein Randstreifen von fünf Metern von baulichen Anlagen freizuhalten wäre und Einschränkungen für Bepflanzungen bestünden.</p> <p>Hinsichtlich einer befürchteten Prozesslawine wurde der Petentin bereits mehrfach nachvollziehbar und zutreffend dargelegt, dass es sich um einen geringen Kostenanteil handelt, der auf lediglich vier weitere Unterhaltungspflichtige umgelegt werden könne.</p> <p>Im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume an, dass die Entscheidungen der unteren Wasserbehörde fachaufsichtlich nicht zu beanstanden sind.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei seinen Bemühungen, die genehmigungsrechtliche Situation einer Motorsportanlage abzuklären. Von den Lärmbelästigungen, die durch den aus seiner Sicht ungenehmigten Betrieb der Motorsportanlage verursacht werden, seien ca. 4.000 Einwohner des angrenzenden Stadtteils betroffen. Sowohl das Amt als auch der Kreis würden die Interessen der Bürger einseitig zugunsten der Motorsportanlage ignorieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass dem Anliegen des Petenten entsprochen wird. Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Prüfung und Beratung der Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) unter Beteiligung des Innenministeriums.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass auf Einladung des Innenministeriums mit dem MLUR zwischenzeitlich ein Behördengespräch mit Vertretern des Kreises, des Amtes, dem Staatlichen Umweltamt und dem Bürgermeister stattgefunden hat. Bei diesem Gespräch wurde das Erfordernis eines umgehend einzuleitenden Genehmigungsverfahrens nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (wesentliche Änderung) festgestellt, da die Anlage und der Betrieb bei weitem nicht mehr dem genehmigten Stand von 1977 entsprechen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist auch ein Lärmschutzgutachten zu erstellen, um abzuklären, in welchem Umfang und unter welchen Auflagen ein weiterer Betrieb an diesem Standort überhaupt noch möglich ist. Das MLUR sichert zu, dass von Seiten der oberstbehördlichen Fachaufsicht streng darauf geachtet werde, alle Betriebszustände zu erfassen, um erforderliche Maßnahmen ableiten zu können, zudem solle der Stand</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>der Entwicklung laufend abgefragt werden. Die Handlungsweisen sowohl des Amtes als auch des Kreises sind für den Petitionsausschuss in keiner Weise nachvollziehbar. Der Petitionsausschuss beanstandet, dass sowohl das Amt als Überwachungsbehörde wie auch der Kreis als Fachaufsicht in Verkennung eigener Zuständigkeiten seit fast 20 Jahren untätig geblieben sind und sich erst nach Einschaltung des Petitionsausschusses Bewegung in der Angelegenheit abzeichnet. Umso mehr erkennt der Petitionsausschuss die hartnäckigen Bemühungen des Petenten an. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass mit der Einleitung des Genehmigungsverfahrens sich die Eingabe im Sinne des Petenten erledigt.</p>
3	833-16 Stormarn Naturschutz; Wohnwagenaufstellung	<p>Die Petentin ist Eigentümerin eines Grundstücks direkt an der Ostsee. Sie fühlt sich von der unteren Naturschutzbehörde ungerecht behandelt, da diese ihr die Genehmigung zur Aufstellung ihres Wohnwagens verweigere. Auf den Campingplätzen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks stünden Wohnwagen direkt an der Ostsee, während ihr Wohnwagen 25 bis 30 m entfernt aufgestellt würde und durch Bepflanzung kaum zu sehen wäre.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Petentin einsetzen. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung auf der Grundlage der vonseiten der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie der Sach- und Rechtslage ist die ablehnende Haltung der unteren Naturschutzbehörde gegenüber dem Anliegen der Petentin nicht zu beanstanden. Einer Aufstellung von Wohnwagen auf dem Grundstück der Petentin stehen die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und das Konzept des Kreises Ostholstein zur Ordnung des küstennahen Erholungswesens entgegen.</p> <p>Gemäß § 44 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz dürfen Zelte und Wohnwagen nur auf hierfür zugelassenen Plätzen aufgestellt werden. Das Ministerium legt dar, dass die Zulassung eines sogenannten Kleinstzeltplatzes als Ausnahme nicht infrage kommt, da Belange des Naturschutzes und mit dem Konzept zur Ordnung des küstennahen Erholungswesens Belange des Allgemeinwohls entgegenstehen.</p> <p>Das Grundstück liegt in dem besonders geschützten Gewässerschutzstreifen gemäß § 26 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz, in dem es verboten ist, bauliche Anlagen in einem Bereich bis zu 100 m von der Küstenlinie zu errichten. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Da die Küstenregion des Kreises Ostholstein durch eine große Dichte verschiedener Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen bereits sehr stark belastet ist, sieht das ordnende Kreiskonzept für die küstennahe Erholung vor, Erho-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

lungseinrichtungen nur für eine größere Nutzerzahl und im Wesentlichen auf bauleitplanerisch abgesicherten Flächen zu begrenzen und zu konzentrieren. Die ausnahmsweise Zulassung von sogenannten Kleinstcampingplätzen ist danach restriktiv zu handhaben.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass keine Ungleichbehandlung der Petentin mit den angrenzenden Campingplatzbetreibern vorliegt. Gleichwohl die angrenzenden Campingplätze aufgrund von alten erteilten Genehmigungen Bestandschutz genießen, laufen Bestrebungen der Stadt Neustadt, den Gewässerschutzstreifen von einer Campingnutzung zu befreien. Hierzu hat die Stadt Vereinbarungen mit den Campingplatzbetreibern mit dem Ziel geschlossen, den besagten Gewässerschutzstreifen künftig freizuhalten.

Die betreffende Fläche des an das Grundstück der Petentin grenzenden Campingplatzes ist im Flächennutzungsplan der Stadt ebenso wie das Grundstück der Petentin als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt.

Dem Petitionsausschuss verbleibt kein Spielraum für eine Empfehlung im Sinne der Petentin. Er bedauert, ihr keine günstigere Mitteilung machen zu können.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- 1 **463-16**
Rendsburg-Eckernförde
Steuerwesen;
Vollstreckung

Der Petent beklagt, das Finanzamt habe im Zuge einer strafrechtlichen Ermittlung unverständliche Steuerforderungen gestellt und durch Einzug von mehr als 561.000 € seine Aktiengesellschaft zum Aufgeben gezwungen. Die Steuerbescheide seien willkürlich und nicht nachvollziehbar. Mit der Petition möchte der Petent erreichen, dass die aktuellen Steuerbescheide kurzfristig geprüft und seine sachlichen Einwände berücksichtigt werden. Ferner hofft er, dass nach Prüfung der Sachlage eine Rückzahlung der eingezogenen Gelder erfolge und der Schaden reguliert werde. Eine langwierige Klage vor dem Finanzgericht könne er sich nicht leisten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer detaillierten Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen haben sich im Petitionsverfahren keine hinreichenden Gesichtspunkte ergeben, die eine Empfehlung für die Aufhebung der petitionsgegenständlichen Steuerbescheide hätte rechtfertigen können. Ferner hat sich für den Petitionsausschuss im Petitionsverfahren kein Anlass ergeben, im Rahmen der Einspruchsverfahren einer Entscheidung des Finanzamtes vorzugreifen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Willkür oder sachfremde Erwägungen von Landesbediensteten hat der Petitionsausschuss nicht feststellen können. Dem vorgetragenen Sachverhalt mit sehr komplexem Hintergrund liegt eine schwierige Rechtsmaterie zugrunde. Für den Petitionsausschuss ist daher nachvollziehbar, dass sich die Wahrnehmungen und Rechtsansichten des Petenten von denen der beteiligten Institutionen unterscheiden.

Der Ausschuss möchte betonen, dass das Petitionsverfahren insbesondere in einer derart umfangreichen Angelegenheit ein gerichtliches Verfahren bzw. eine gerichtliche Entscheidung nicht ersetzen kann. Das mit der Petition verfolgte Ziel, eine Entscheidung im Sinne des Petenten über ein Petitionsverfahren beschleunigt herbeizuführen und ein gerichtliches Verfahren zu ersparen, konnte damit nicht erreicht werden.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel hat am 6. März 2007 gegen den Petenten Anklage erhoben. In diesem Verfahren wird sich das Gericht auch mit petitionsgegenständlichen Aspekten befassen. Der Petitionsausschuss nimmt auch aus verfassungsrechtlichen Gründen davon Abstand, dieser gerichtlichen Entscheidungen vorzugreifen beziehungsweise losgelöste Aspekte gesondert davon zu klären. Der Ausgang dieses Verfahrens bleibt somit abzuwarten.

Mit seiner Petition hatte der Petent darum gebeten, dass ein anderes Finanzamt oder eine „kompetente“ Stelle zu

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	490-16 Schleswig-Flensburg Finanzwirtschaft; Erbpacht	<p>seinen Einwendungen Stellung nimmt. Dies ist durch das Finanzministerium als übergeordnete Aufsichtsbehörde über die Finanzämter erfolgt. Das Finanzministerium hat die Einwände des Petenten im Petitionsverfahren zur Kenntnis genommen, abgewogen und sich dazu in seiner umfangreichen Stellungnahme sachlich positioniert. Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass Ministerium und Finanzbehörde eine ordnungsgemäße Sachverhaltsaufklärung anstreben. In Teilbereichen hatte das Finanzministerium bisherige Rechtsauffassungen zwischenzeitlich aufgegeben. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent nach erfolgter Einspruchsentscheidung durch das Finanzamt zwischenzeitlich Klage beim Finanzgericht erhoben hat. Auf die Entscheidung des Gerichts hat der Petitionsausschuss auch hier keinen Einfluss. Hinsichtlich der noch anhängigen Einspruchsentscheidungen bittet der Petitionsausschuss die Finanzverwaltung, im Rahmen der Einspruchsverfahren die vom Petenten im Petitionsverfahren vorgetragene Gesichtspunkte und das Prüfungsergebnis des Finanzministeriums zu berücksichtigen und darauf einzugehen.</p> <p>Die Petentin ist Erbbauberechtigte eines seit 1950 mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstückes, das im Eigentum des Landes steht. Bei Übernahme sei das 580 m² große Grundstück Wald- und Brachland gewesen. Sie zahle eine jährliche Pacht in Höhe von 55,56 €. Der Pachtvertrag laufe bis zum Jahr 2049. Der seitens des Landes zuletzt angebotene Kaufpreis in Höhe von 23.200 € ist aus Sicht der Petentin, die ein Angebot über 13.920 € unterbreitet hat, unangemessen. Ziel der Petition ist, die Landesregierung zum Angebot eines akzeptablen Preises für ihr Grundstück sowie die Grundstücke ihrer Nachbarn zu veranlassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht im Rahmen seiner parlamentarischen Kontrollkompetenz keinen Spielraum für ein Votum im Sinne der Petition.</p> <p>Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der beigezogenen Stellungnahmen des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Nach dem Ermittlungsstand des Petitionsausschusses stehen sich für das Erbbaugrundstück aktuell ein Kaufpreisangebot des Landes über 23.200 € (40 € pro Quadratmeter) und ein entsprechendes Angebot der Petentin von 13.920 € (24 € pro Quadratmeter) gegenüber.</p> <p>Das Finanzministerium hat zur Rechtslage ausgeführt, dass gemäß VV 4.2 zu § 64 Landeshaushaltsordnung Grundstücke nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden dürften. Der volle Wert sei der durch Wertgutachten gemäß Nr. 1.4 ermittelte Verkehrswert. Wenn auch der durch die Petentin zu entrichtende jährliche Erbbauzins für das Erbbaugrundstück in einem gewissen „Missverhältnis“ zwischen Leistung und Gegenleistung stehe, so liege das daran begründet, dass der Erbbaurechtsver-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	683-16 Dithmarschen Beihilfewesen; Angehörigenbehandlung	<p>trag hinsichtlich der Anhebung des Erbbauzinses keine Gleitklausel beinhalte. Einen Verkauf des Grundstücks unter dem ermittelten Verkehrswert rechtfertige dies jedoch nicht.</p> <p>Zu den von der Petentin angegebenen Berufungsfällen führt das Ministerium aus, dass die in dem Bereich erfolgten Grundstücksverkäufe Mitte der achtziger Jahre auf der Grundlage von Verkehrswertermittlungen der Oberfinanzdirektion Kiel erfolgt seien. Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Petentin bei den genannten Berufungsfällen von nicht ganz zutreffenden Angaben ausgeht. Ferner bleibt zu berücksichtigen, dass sich die Bodenwerte nach 20 Jahren verändert haben und die Verkehrswerte von Erbbaugrundstücken unter anderem von der Restlaufzeit des Erbbaurechtsvertrags beeinflusst werden. Je kürzer die Restlaufzeit beträgt, umso höher ist der Verkehrswert des Grundstückes.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann das Argument der Petentin, die Grundstücke seien seiner Zeit Wald- und Brachland gewesen und würden nun als baureifes, erschlossenes Land bewertet werden, nachvollziehen. Gleichwohl beträgt der Bodenrichtwert für baureifes, erschlossenes Land im Bereich der petitionsgegenständlichen Grundstücke 80 - 90 € pro Quadratmeter. Das seitens des Landes unterbreitete, aktuelle Angebot sieht einen Kaufpreis von 40 € pro Quadratmeter vor.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die seitens des Finanzministeriums vertretene Auffassung, das Erbbaugrundstück zu dem von der Petentin beziehungsweise den weiteren Erbbauberechtigten gewünschten Kaufpreis nicht veräußern zu können, rechtlich nicht beanstanden. Einen Anspruch der Petentin auf einen Verkauf zu den von ihr gewünschten Konditionen hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Ferner weist der Ausschuss daraufhin, dass der Verkauf beziehungsweise Erwerb von Grundstücken grundsätzlich eine privatrechtliche Angelegenheit ist und in diesem Bereich Vertragsfreiheit gilt.</p> <p>Nach alledem nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, dem Finanzministerium zu empfehlen, auf die Konditionen der Petentin einzugehen.</p> <p>Der Petent führt aus, dass er sich zusammen mit seiner Ehefrau bei seiner Tochter, die Heilpraktikerin sei, in Behandlung befinde. Seit dem 21.09.2004 habe sich das Beihilferecht geändert. Danach erkenne die Beihilfestelle die Aufwendungen für die Behandlungen nicht mehr an. Für den Petenten ist der Ausschluss nicht nachvollziehbar. Er bittet den Petitionsausschuss darauf hinzuwirken, dass die frühere Regelung wieder in Kraft gesetzt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht für eine Änderung der Beihilfevorschriften des Landes im Sinne der Petition einsetzen.</p> <p>Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Bera-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tion der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 5 der Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein (BhVO) sind Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit einer oder eines nahen Angehörigen bei einer Heilbehandlung nicht beihilfefähig; als nahe Angehörige gelten Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen oder eingetragene Lebenspartner, Eltern und Kinder der jeweils behandelten Person. Aufwendungen zum Ersatz der dem nahen Angehörigen im Einzelfall entstandenen Sachkosten sind bis zur Höhe des nachgewiesenen Geldwertes im Rahmen der BhVO beihilfefähig. Die Aufwendungen für die von der Tochter des Petenten vorgenommenen Behandlungen sind somit nicht beihilfefähig.

Das Finanzministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass diese Regelung ebenfalls Bestandteil der Beihilfevorschriften des Bundes (§ 5 Abs. 4 Nr. 6 BhVO), die in Schleswig-Holstein bis zum 31. Dezember 2004 angewandt wurden, ist. Das Ministerium merkt an, dass diese Regelung entgegen den Ausführungen des Petenten somit nicht neu ist.

Das Finanzministerium erläutert, dass die Bestimmung, dass Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit als naher Angehöriger bei einer Heilmaßnahme nicht beihilfefähig sind, von der Erwägung ausgehe, dass Hilfeleistungen in Krankheitsfällen unter nahen Verwandten nach allgemeiner Verkehrssitte unentgeltlich angeboten und angenommen würden. Ein Abgehen von diesem generellen Ausschluss der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für die Hilfeleistungen durch einen nahen Angehörigen könnte zu unerwünschten Auswirkungen und Ergebnissen führen. Es sei nicht auszuschließen, dass eine Beihilfefähigkeit der Kosten geradezu eine Aufforderung darstelle, Hilfeleistungen unter nahen Angehörigen grundsätzlich nicht mehr unentgeltlich anzubieten und anzunehmen. Des Weiteren könne das Finanzministerium gewisse Absprachen, dass z.B. den Hilfe leistenden Verwandten nur soviel gezahlt werde, wie an Beihilfe gewährt werde, nicht ausschließen.

Obwohl der Petitionsausschuss dem Petenten beipflichtet, dass die verfahrensgegenständliche Vorschrift keine Vielzahl von Fällen regeln dürfte, sind die vom Finanzministerium dargelegten Gründe für den Ausschluss plausibel und nachvollziehbar. Ferner ist der Beihilfeausschluss für die persönliche Tätigkeit naher Angehöriger vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 16. September 1992 bestätigt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass es die Beschwerdeführer weder in ihren grundrechtsgleichen Rechten aus Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) noch in ihrem Grundrecht aus Artikel 3 Abs. 1 GG verletzt, wenn ihnen zu Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit naher Angehöriger keine Beihilfe gewährt wird.

Nach alledem nimmt der Petitionsausschuss davon

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Abstand, sich in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einzusetzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 440-16
Nordfriesland
Verkehrswesen;
Fernstraßenplanung | <p>Der Petent hatte sich stellvertretend für eine Anwohnerinitiative mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss gewandt. Der Petitionsausschuss hatte im Ergebnis das Anliegen der Anwohner gestützt, bei der Neutrassierung der B5 im Bereich der Ortsumgehung Hattstedt die Trasse der linienbestimmten Hauptvariante um ca. 200 m nach Nordosten zu verschieben. Das in Auftragsverwaltung handelnde Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr hat die im Widerspruch zu seinen Planungen stehenden Empfehlungen des Petitionsausschusses dem als Baulastträger zuständigen Bundesministerium zur Entscheidung vorgelegt. Nachdem das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mitteilt, den Empfehlungen des Petitionsausschusses im Wesentlichen nicht folgen zu können, wird das Verfahren wieder aufgegriffen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt in o.a. Angelegenheit das Schreiben der Staatssekretärin im Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zum Anlass, das Petitionsverfahren wieder aufzugreifen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt die ablehnende Haltung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gegenüber seinen Empfehlungen zur Kenntnis und leitet die Petition mit sachdienlichen Unterlagen zur Überprüfung der Entscheidungen des Bundesministeriums dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu.</p> <p>Darüber hinaus wird der Landesregierung empfohlen, den Petenten nunmehr unverzüglich die mit Schreiben vom 26.04.2007 erbetenen Informationen zugänglich zu machen.</p> |
| 2 | 474-16
Pinneberg
Verkehrswesen;
Führerscheinprüfung | <p>Der 19-jährige staatenlose Petent wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrags auf Erteilung der Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde wegen seines fehlenden Identitätsnachweises. Die Beibringung der erforderlichen Identitätsdokumente sei ihm unmöglich. Da er den Führerschein brauche, um berufstätig zu sein, bittet er den Petitionsausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen mehrfach auf der Grundlage mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) und unter der Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung beraten. Zur Klärung der Rechtslage wurde weiterhin eine Anhörung von Vertretungen des MWV, des Innenministeriums sowie des Flüchtlingsbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt.</p> <p>Das MWV hat berichtet, dass eine Eintragung, die Angaben zur Person „beruhen auf den eigenen Angaben des Ausweisinhabers“, zurzeit auf den modernen europäischen Karten-Führerscheinen nicht möglich sei. Die</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	692-16 Rendsburg-Eckernförde Verkehrswesen; Beschilderung	<p>Landesregierung habe sich bislang vergeblich bemüht, den Karten-Führerschein beispielweise um eine Kennziffer zu ergänzen, wenn der Führerscheinbewerber den Nachweis über Datum und Ort der Geburt nicht erbringen könne. Solange eine entsprechende Eintragung nicht möglich sei, seien die Behörden nach dem Terrorismusgesetz aus dem Jahre 2002 gehalten, keine Führerscheine bei Zweifeln an der Identität des Antragsstellers auszustellen. Der Petitionsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass das Verwaltungsgericht Schleswig (Urteile vom 22.01.2007, Az. 3 A 124/06 und 23.02.2007, Az. 3 A 266/06) und das Oberverwaltungsgericht Schleswig (Urteil vom 17.04.2007, Az. 3 A 1161/06) davon ausgehen, dass die Identifizierungswirkung des Reiseausweises durch den Vermerk „Personangaben beruhen auf den eigenen Angaben des Ausweisinhabers“ nicht eingeschränkt wird. Mit o.g. Urteilen wurde die Fahrerlaubnisbehörde jeweils verpflichtet, die Fahrerlaubnisbewerber zur Führerscheinprüfung zuzulassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass das MWV in der Folge seinen Erlass vom 03.09.2007 zu den § 17 und § 21 Abs. 1, Abs. 3. Nr. 1 Fahrerlaubnisverordnung aufgehoben hat, der einer Erteilung der Zulassung des Petenten zur Fahrerlaubnisprüfung bislang im Wege gestanden hat. Wenn der Nachweis über Datum und Ort der Geburt nicht möglich ist, entscheidet die Fahrerlaubnisbehörde über die Anforderungen der Fahrerlaubnisbehörde im Einzelfall.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten daher, sich erneut an die Fahrerlaubnisbehörde des Kreises zu wenden. Die Fahrerlaubnisbehörde wird um wohlwollende Prüfung des Einzelfalls gebeten. Gleichwohl der Petent den Nachweis über Ort und Datum der Geburt typischerweise nicht vorlegen kann, liegen nach den vorgelegten Unterlagen keine berechtigten Zweifel an der Identität des Petenten vor. Das MWV wird gebeten, der Fahrerlaubnisbehörde eine Kopie dieses Beschlusses zuzuleiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss befürwortet, dass das MWV dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Vorschläge zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung übermitteln wird, die sowohl den rechtlichen Aspekten des EU-weit geltenden Führerscheins als „amtlicher Lichtbildausweis“, wie auch den Belangen von Asylbewerbern Rechnung tragen. Das MWV wird gebeten, dem Petitionsausschuss zu gegebener Zeit, spätestens nach Ablauf eines Jahres, über die Ergebnisse zu berichten.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt außerordentlich, dass nun die Möglichkeit für eine Lösung im Sinne des Petenten gegeben ist.</p> <p>Die von 46 Petenten unterzeichnete Sammelpetition fordert für einen Teilbereich der Landesstraße 27 eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h. Des Weiteren wird angeregt, eine Verkehrsinsel durch Zebrastreifen optisch hervorzuheben. Die Maßnahmen zielen auf</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>eine Verringerung der Lärmbelästigung und die Verbesserung der Verkehrssicherheit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) sowie den Ergebnissen eines – in einem Parallelverfahren durchgeführten – Ortstermins geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne der Petenten auszusprechen.</p> <p>Hinsichtlich der geforderten Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h hat sich der Ausschuss bereits früher der Auffassung des MWV und des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein angeschlossen, dass sich die einheitlich festgelegte Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h zwischen Rieseby und Kratt als sachgerecht bestätigt hat. Geschwindigkeitsmessungen belegen, dass diese Festsetzung grundsätzlich von den Verkehrsteilnehmern akzeptiert wird. Der Ausschuss nimmt im Rahmen der aktuellen Bewertung zur Kenntnis, dass die Anordnung eines niedrigeren Tempolimits weder aufgrund der gegebenen Sichtverhältnisse noch im Hinblick auf die örtliche Unfallsituation geboten ist.</p> <p>Bezüglich der geforderten Anordnung eines Zebrastreifens im Bereich der Verkehrsinsel am Bahnhof nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass diese Anordnung nach Ansicht der Straßenverkehrsbehörden nicht in Betracht kommt. Die Anordnung eines Fußgängerüberweges setzt eine bestimmte Verkehrsbelastung im Längsverkehr sowie bestimmte Fußgängerquerungszahlen in der Spitzenstunde (mindestens 50 Fußgänger) voraus. Die erforderlichen Fußgängerzahlen werden vorliegend bei weitem nicht erreicht, insbesondere da sie wegen der Verkehrsinsel zu halbieren sind. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung der Straßenverkehrsbehörden an, dass aufgrund der baulichen Gegebenheiten dennoch ein gefahrloses Überqueren der Straße möglich ist, zumal wegen der Verkehrsinsel jeweils nur ein Fahrstreifen zu überqueren ist und entsprechende Zeitlücken entstehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass er dem Anliegen der Petenten nicht entsprechen kann.</p>
4	705-16 Flensburg Verkehrswesen; Fernstraßenbau	<p>Die anwaltlich vertretenen Petenten erheben Bedenken gegen die geplanten Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem höhenfreien Ausbau des Kreuzungspunktes zweier Bundesstraßen. Als Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in unmittelbarer Nähe des Kreuzungspunktes sehen sie ihre Existenz vor allem durch drohende Enteignung und Zerschneidung eines Teils ihrer landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wertverlust des Hofes, Verlust des Eigenjagdbezirkes und durch Zunahme von Lärmbelastungen bedroht. Von der zuständigen Behörde fühlten sie sich nicht ernst genommen und bitten daher den Petitionsausschuss um Unter-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

stützung ihres Anliegens.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne der Petenten.

Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Prüfung und Beratung der Angelegenheit auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) sowie der Sach- und Rechtslage.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Pläne für die verfahrensgegenständlichen Baumaßnahmen festgestellt wurden. Er schließt sich der Auffassung des MWV an, dass mit der Eingabe im Wesentlichen Mängel in der Abwägung zwischen privaten und öffentlichen Interessen geltend gemacht werden. Diese Abwägung ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Die Einwendungen der Petenten wurden im Wesentlichen zurückgewiesen, da dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens der Vorrang gegenüber den entgegenstehenden privaten Belangen einzuräumen war. Hinsichtlich der Gefährdung des Eigenjagdbezirkes hat der Vorhabenträger zugesagt, dass Eigenland in der hierfür erforderlichen Größe verbleiben kann. Mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ist den Petenten die Möglichkeit zur Klage eröffnet, wenn sie mit dessen Festlegungen nicht einverstanden sind.

Dem Petitionsausschuss verbleibt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel kein Spielraum für eine Empfehlung im Sinne der Petenten. Er bedauert, den Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.

- 5 **729-16**
Stormarn
Kommunalabgaben;
Parkgebühren

Die Petenten beanstanden die Einführung von pauschalisierten monatlichen bzw. halb- und ganzjährigen Parkgebühren im Bereich des Bahnhofes der Stadt Reinfeld.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) keinen Raum, die Parkraumbewirtschaftung der Stadt Reinfeld im Bahnhofsbereich zu beanstanden. Die parlamentarische Prüfung ergibt, dass die Bedenken der Petenten in wesentlichen Punkten entkräftet werden können.

Das MWV weist darauf hin, dass die äußerst problematisch gewordene Parkplatzsituation am Reinfelder Bahnhof Maßnahmen zur Parkraumbewirtschaftung erforderlich machte. Hierfür hat die Stadt eine Brachfläche der Deutsche Bahn AG gepachtet, sie in einen verkehrssicheren Zustand versetzt und sie dem öffentlichen Parkverkehr zur Verfügung gestellt. Sowohl die im Eigentum der DB AG als auch die im Eigentum der Stadt stehenden Verkehrsflächen sind als gebührenpflichtige Parkflächen mit Parkschein ausgewiesen. Die Zahl der für

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	744-16 Stormarn Verkehrswesen; Geschwindigkeitsbegrenzungen	<p>einen längeren Zeitraum auszugebenden Parkscheine wurde auf 140 begrenzt, sodass bei einer Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze von ca. 160 stets auch Parkplätze für weitere Verkehrsteilnehmer vorhanden sind. Die Stadt teilt mit, dass allgemeine Kapazitätsprobleme vom städtischen Überwachungspersonal bislang nicht festgestellt werden konnten. Hinsichtlich unerwarteter Änderung der Lebensumstände von Pendlern sei auch eine Teilerstattung von Langzeit-Parkgebühren möglich.</p> <p>Das von den Petenten darüber hinaus befürchtete Ausweichen eines Teils der Berufspendler auf Nebenstraßen wird von der Stadt bestätigt. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die hierzu gewonnenen Erkenntnisse derzeit jedoch noch nicht ausreichen, um das Parkraumbewirtschaftungskonzept durch zusätzliche Maßnahmen anzupassen.</p> <p>Zusammenfassend betont das MWV, dass die Neuregelung der Parkraumbewirtschaftung im Bahnhofsbereich ein überwiegend positives Echo gefunden habe. Den Petenten wird zur näheren Erläuterung der Begleitumstände eine Ausfertigung der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Petent beanstandet, dass er von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Kreises keine ausreichenden und überzeugenden Informationen zu seinen Anfragen wegen der Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h erhalten habe. Er trägt vor, dass sein diesbezüglicher Widerspruch von der Verwaltung nicht bearbeitet werde, und erhofft sich von der Einschaltung des Petitionsausschusses Aufklärung in der Sache und im Verfahren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage des vortragenen Sachverhalts und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten.</p> <p>Soweit der Petent die fehlende Bescheidung seines Widerspruchs beanstandet, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der als Fachaufsichtsbehörde zuständige Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein den Kreis Stormarn aufgefordert hat, über den Widerspruch des Petenten unverzüglich zu entscheiden, um das Verfahren in absehbarer Zeit, gegebenenfalls nach einer weiteren gerichtlichen Überprüfung, zu einem Abschluss zu bringen. Das Ministerium weist in diesem Zusammenhang darauf hin, der Kreis habe den Petenten bereits im Juli 2006 darauf hingewiesen, dass aufgrund der fachlichen Überprüfung bei Aufrechterhaltung des Widerspruchs mit einer inhaltlichen und für den Petenten kostenpflichtigen Zurückweisung zu rechnen sei.</p> <p>Hinsichtlich einer möglichen Verfristung des Widerspruchs gegen die als Allgemeinverfügung ergangene Geschwindigkeitsbegrenzung, begrüßt der Petitionsaus-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	810-16 Kiel Straßen und Wege; Beschilderung	<p>schuss die Haltung des Verkehrsministerium, unabhängig von der herrschenden Rechtsmeinung bezüglich des Beginns der Widerspruchsfrist, bei Allgemeinverfügungen die Erhebung des formellen Einwands einer Verfristung nicht für sinnvoll zu erachten. Es plädiert stattdessen dafür, in solchen Fällen ein bürgerfreundliches Verfahren anzuwenden und über den Widerspruch nach Prüfung der Sachlage inhaltlich zu entscheiden. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich mit der Bescheidung des Widerspruchs die Angelegenheit im Sinne des Petenten erledigt.</p> <p>Der Petent beklagt sich über die nur zögernd voranschreitenden Bauarbeiten in einer Kieler Straße. Durch die Verzögerung seien seine wirtschaftlichen Interessen als Geschäftsinhaber erheblich beeinträchtigt. Daher wendet er sich gegen den abschlägigen Bescheid der Landeshauptstadt Kiel, mit dem diese seiner Forderung nach Ausgleichszahlungen für die erlittenen Umsatzeinbußen begegnet ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Prüfung und Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und der Landeshauptstadt Kiel sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die zögernd voranschreitenden Bauarbeiten für die ansässigen Geschäftsinhaber ein Ärgernis sind. Die Landeshauptstadt Kiel hat ihrerseits ihr bestehendes Interesse an einer schnellstmöglichen Realisierung der Straßenbaumaßnahmen versichert. Die Verzögerung wird mit den schwierigen Grundstücksverhältnissen und der teilweise mangelnden Mitwirkungsbereitschaft einzelner Ortsansässiger begründet.</p> <p>Soweit es den vom Petenten geltend gemachten Entschädigungsanspruch für entstandenen Umsatzeinbußen betrifft, nimmt der Petitionsausschuss die ablehnende Haltung der Landeshauptstadt Kiel zur Kenntnis. Die Landeshauptstadt Kiel hat dargelegt, das Geschäft des Petenten sei jederzeit erreichbar gewesen. Außerdem seien den Anliegern auf einem gegenüberliegenden Grundstück Stellplätze zur Verfügung gestellt worden. Nach dortiger Auffassung bewegen sich die vom Petenten erfahrenen Beeinträchtigungen durch die Bauarbeiten noch im Rahmen dessen, was von der Rechtsprechung als „entschädigungslos hinzunehmen“ angenommen wird. Aus städtischer Sicht bleiben die Beeinträchtigungen unterhalb einer rechtlichen „Opfergrenze“.</p> <p>Weder der Landtag noch die Landesregierung sind im Einzelfall zur Rechtsberatung befugt. Diese Aufgabe obliegt vielmehr den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie anderen nach dem Rechtsberatungsgesetz</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>dazu Berufenen. Dem Petenten steht es frei, sich bei Bedarf an diese zu wenden, um die Erfolgsaussichten einer zivilrechtlichen Klage prüfen zu lassen.</p> <p>Hinsichtlich der vom Petenten beanstandeten unübersichtlichen straßenverkehrsrechtlichen Beschilderung teilt die Stadt mit, dass die vom Petenten geforderte Sackgassenbeschilderung wegen fehlender rechtlicher Voraussetzungen abzulehnen war, während die bestehende Einbahnstraßenbeschilderung (Einfahrtverbot nach 80 m) nach der Straßenverkehrsordnung in rechtskonformer Weise vorgenommen wurde. Allerdings hält die Stadt Kiel den derzeitigen Beschilderungsumfang (doppelseitige Aufstellung, weiteres Zusatzschild für den Radverkehr) nicht mehr für erforderlich. Durch eine vereinfachte und übersichtlichere Beschilderung soll künftig eine bessere Orientierung auch für die Geschäftskunden der Straßenanlieger ermöglicht werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des für die oberstbehördliche Fachaufsicht zuständigen Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr an, dass die straßenverkehrsrechtlichen Entscheidungen der Landeshauptstadt Kiel nicht zu beanstanden sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten in seiner Angelegenheit darüber hinaus nicht weiterhelfen zu können.</p>
8	<p>823-16</p> <p>Neumünster</p> <p>Beschaffungs- und Vergabewesen;</p> <p>Straßenvermessung</p>	<p>Die Petition richtet sich gegen die Vergabepraxis für Vermessung an Radwegen und Straßen durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein. Der Petent ist als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur der Auffassung, dass die Aufträge nicht gerecht und gleichmäßig auf die 45 im Lande existierenden Vermessungsstellen verteilt werden, und bittet daher den Petitionsausschuss um Überprüfung der Vergabepraxis.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat als Grundlage für seine Beratungen das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) als oberste Fachaufsichtsbehörde um Stellungnahme zur Vergabepraxis für Vermessungen an Radwegen und Straßen des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) gebeten. Diese Stellungnahme wird dem Petenten zu seiner näheren Information zur Verfügung gestellt.</p> <p>Das MWV berichtet, dass die Vergabe nach den Grundsätzen der Transparenz, der Streuung der Aufträge, des diskriminierungsfreien Leistungswettbewerbs sowie der Wirtschaftlichkeit und der Gleichbehandlung erfolge. Hierzu sind die Vergaben oberhalb einer Mindestgrenze dem Betriebssitz Kiel im LBV-SH vorzulegen. Für die Vergabe der Leistungen sind die Vorschriften der Landesbeschaffungsordnung, der Landeshaushaltsordnung und die Kriterien der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen einzuhalten.</p> <p>Gleichwohl nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der angesprochene Sachverhalt wiederholt, erstmals 1996, mit dem Verband der öffentlich bestellten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	832-16 Herzogtum Lauenburg Verkehrswesen; Ordnungswidrigkeit	<p>Vermessungsingenieure angesprochen wurde. Er nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass die Vergabep Praxis derzeit überprüft wird. Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich diese Überprüfung und empfiehlt, eine Änderung in der bisherigen Praxis vorzunehmen. Nach den zur Verfügung gestellten Daten von Auftragslängen der Straßenvermessungen ist eine ungleichmäßige Vergabe an die Vermessungsstellen, ohne bei der Bewertung weitere Gesichtspunkte berücksichtigen zu können, nicht auszuschließen.</p> <p>Mehrere Bußgeldbescheide wegen Parkens im Halteverbot sind Anlass der Eingabe. Der Petent ist der Auffassung, berechtigterweise mit einer Ausnahmegenehmigung wegen seines Umzugs im Halteverbot geparkt zu haben. Der Petitionsausschuss wird um Überprüfung der Angelegenheit gebeten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage des vom Petenten vorgetragenen Sachverhalts und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung ist die Verfahrensweise der Ordnungsbehörde nicht zu beanstanden. Rechtsfehler im Zusammenhang mit den angegriffenen Bußgeldbescheiden sind nicht ersichtlich. Das Ministerium berichtet, dass der Petent mit den Verwarnungen mit Verwarnungsgeld nicht einverstanden war und daher von der Behörde Bußgeldbescheide erlassen wurden. Der Bestand eines Bußgeldbescheides hängt davon ab, dass sich der Betroffene mit ihm abfindet, d.h. die Einspruchsfrist verstreichen lässt, obwohl er darauf hingewiesen worden ist, dass der Bescheid in diesem Falle rechtskräftig und vollstreckbar wird. Da der Petent gegen die ergangenen Bußgeldbescheide keinen Einspruch eingelegt hat, haben diese Rechtskraft erlangt. Nach Rechtskraft der Bußgeldbescheide ist deren Rücknahme ausgeschlossen.</p> <p>Hinsichtlich der Verlängerung der Ausnahmegenehmigung legt das Ministerium dar, dass eine Genehmigung mit Wirkung auch für die Vergangenheit unzulässig und damit rechtswidrig ist. Die Ausnahmegenehmigung ist ein Verwaltungsakt, der in dem Zeitpunkt wirksam wird, zu dem er der Person, für die er bestimmt ist oder die von ihm betroffen wird, bekanntgegeben wird. Die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung wurde dem Petenten am 10.11.2006 bekanntgegeben. An den Tagen 07.11. und 08.11.2006 war die Ausnahmegenehmigung somit noch nicht wirksam.</p> <p>Das Ministerium teilt weiterhin mit, dass das Schreiben des Petenten vom 13.02.2007 an die Stadt als Einspruch gemäß § 67 Ordnungswidrigkeitengesetz gewertet werden könne. Über den Einspruch hat die Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Gegen den Verwarnungsbescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 Ordnungswidrigkeitengesetz zulässig.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	834-16 Herzogtum Lauenburg Verkehrswesen; Umsatzeinbußen	<p>Die Petentin beklagt eine Existenz bedrohende Geschäftsschädigung durch Brückenbaumaßnahmen am Elbe-Lübeck-Kanal und bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung. Sie trägt vor, ihr Hotel befinde sich in unmittelbarer Nähe zur Brückenbaustelle. Da der Radwanderweg entlang des Kanals gesperrt sei und die Straße an ihrem Hotel entlang über die Brücke seit über einem Jahr unterbrochen sei, leide ihr Hotelbetrieb unter dem Wegbleiben von Gästen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, der Petentin nicht weiterhelfen zu können.</p> <p>Das zur Stellungnahme aufgeforderte Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr berichtet, dass das Land keine eigene Zuständigkeit in der vorgetragenen Angelegenheit besitzt.</p> <p>Für den Ersatzneubau der Kanalbrücke ist die Bundesrepublik Deutschland zuständig. Träger des Vorhabens ist das Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg. Zuständige Planfeststellungsbehörde für das Planfeststellungsverfahren ist die Wasser- und Schifffahrsdirektion Ost in Magdeburg. Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass die Petentin im Planfeststellungsverfahren beteiligt wurde und über ihren Rechtsanwalt Schadensersatzansprüche gegenüber dem Wasser- und Schifffahrtsamt geltend gemacht hat.</p> <p>Weder der Schleswig-Holsteinische Landtag noch die schleswig-holsteinische Landesregierung sehen eine Beschleunigungs- oder Einflussmöglichkeit auf das Bauvorhaben.</p> <p>Der Petitionsausschuss beschließt, die Eingabe dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.</p>
11	839-16 Stormarn Verkehrswesen; Fahrradbeleuchtung	<p>Der Petent wendet sich gegen eine mutmaßlich durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages empfohlene Änderung der Straßenverkehrszulassungsordnung, die neben der obligatorischen Dynamo-Beleuchtung auch wahlweise eine Batterie-/Akkubeleuchtung zulassen soll. Das Land Schleswig-Holstein wird aufgefordert, sich im Bundesrat gegen diese wahlweise Ausstattung auszusprechen. Die Forderung wird mit einer Verschlechterung der Verkehrssicherheit und erheblichen Umweltbelastungen begründet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen auf der Grundlage der vorgelegten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) nach Beteiligung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) geprüft und beraten.</p> <p>Das MWV berichtet, dass der Bund beabsichtigt habe, in einer sogenannten Fahrrad-Novelle (Fahrrad-Ausrüstung-Verordnung, BR-DRS. 29/06) die Vorschriften, die jetzt bereits in verschiedenen Paragraphen der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	848-16 Rendsburg-Eckernförde Verkehrswesen; Bußgeld	<p>Straßenverkehrszulassungsordnung verteilt sind, zusammenzufassen und insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an Bremsen und Beleuchtungen zu ergänzen und zu präzisieren. Dieses Vorhaben sei jedoch im Bundesrat gescheitert, weil darin eine überzogene Regelungsdichte gesehen worden sei, die den aktuellen Bestrebungen nach Deregulierung und Bürokratieabbau zuwiderliefe. Es sei eine Entschließung angenommen worden, mit der die Bundesregierung aufgefordert worden sei, auf Zweirad-Hersteller und –Handel sowie die betroffenen Interessen- und Verbraucherverbände dahingehend einzuwirken, dass Verbesserungen bei der Sicherheitsausstattung von Fahrrädern durch unterhalb einer Verordnung liegende Alternativen gewährleistet werden.</p> <p>Hinsichtlich der vom Petenten vorgetragenen Sicherheitsbedenken wird die Befürchtung, bei einer wahlweisen Ausstattung würden Fahrräder künftig nur noch mit einer Batterie-/Akkubeleuchtung ausgerüstet, seitens des MWV nicht geteilt. Das MWV führt aus, bereits heute würden Fahrräder im mittleren und gehobenen Preissegment freiwillig mit komfortablen Nabendynamos und Standlichtfunktion ausgerüstet, ohne dass dieses von den Vorschriften gefordert werde. Ein Verzicht auf diese komfortable Technik sei nicht zu befürchten, da der Aufwand und die Kosten für die Batterie-/Akkubeleuchtungen auf Dauer höher seien.</p> <p>Bezüglich einer Zunahme von Umweltbelastungen legt das MLUR dar, dass bei einer ordnungsgemäßen Entsorgung verbrauchter Batterien vom Betrieb der Batterie-/Akkubeleuchtungen für Fahrräder keine höhere Umweltbelastung als von anderen batterie-betriebenen Geräten ausginge. Gerade für Batterien und Akkus gebe es gesetzlich verankerte Rückgabe- und Rücknahmepflichten, um den Eintrag von Schadstoffen in Haushaltsabfälle und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zu verringern.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt abschließend zur Kenntnis, dass dem MWV nicht bekannt ist, inwieweit das BMVBS dem Votum des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages folgen wird. Das MWV würde jedoch einen entsprechenden Verordnungsentwurf des BMVBS im Bundesrat unterstützen.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratung nimmt der Petitionsausschuss Abstand von einer abweichenden Empfehlung.</p> <p>Der Petent rügt die Androhung einer Erzwingungshaft aufgrund eines Bußgeldbescheides durch die Landeshauptstadt Kiel und bittet den Petitionsausschuss um Abhilfe. Der Petent bestreitet, die ihm zur Last gelegte Verkehrsordnungswidrigkeit begangen zu haben. Dies habe er auch bereits mehrfach der Landeshauptstadt Kiel und der Vollstreckungsbehörde mitgeteilt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vermag nach Prüfung und Beratung der Angelegenheit kein Votum im Sinne des Petenten ab-</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
13	851-16 Hessen Verkehrswesen; Fahrradbeleuchtung	<p>zugeben.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss auf Grund des Sachvortrags des Petenten, der beigezogenen Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV), des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Kiel (LBV SH), der Landeshauptstadt Kiel sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Hinsichtlich der Fahrzeugführerermittlung im streitgegenständlichen Bußgeldverfahren nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Petent vor Anhörung aufgrund einer polizeilichen Fahrzeugführerermittlung und eines Passfotoabgleichs als verantwortlicher Fahrzeugführer ermittelt wurde. Der am 12.01.2005 erlassene Bußgeldbescheid wurde mangels Einspruch am 01.02.2005 rechtskräftig. Erst nach einer Mahnung der Bußgeldstelle hat der Petent Einspruch erhoben und bestritten, Fahrzeugführer gewesen zu sein. Der Einspruch wurde als verspätet von der Landeshauptstadt Kiel verworfen.</p> <p>Der fachaufsichtlich zuständige LBV SH berichtet, dass es der Petent zweifach versäumt hat, rechtzeitig Rechtsmittel einzulegen, sodass der Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden ist. Nach den ordnungsrechtlichen Vorschriften sind rechtskräftige Bußgeldentscheidungen zu vollstrecken und können auch dann nicht zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Tatvorwurf zu Unrecht erhoben wurde.</p> <p>Nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides ist nur ein Wiederaufnahmeverfahren möglich, das vorliegend allerdings ausscheidet, weil Wiederaufnahmegründe im Sinne der Strafprozessordnung nicht ersichtlich sind. Eine Wiederaufnahme aufgrund des Vorliegens neuer Tatsachen oder Beweismittel, die der Verwaltungsbehörde bei Erlass des Bußgeldbescheides noch nicht bekannt waren, scheidet vorliegend aus, wenn gegen den Betroffenen lediglich eine Geldbuße von nicht mehr als 250 € festgesetzt wurde. Zu den Einzelheiten werden dem Petenten die Stellungnahmen des MWV und des LBV SH zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich dem Hinweis des Verkehrsministeriums auf § 97 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz an und stellt dem Petenten anheim, die Vollstreckung der Erziehungshaft durch Zahlung der Geldbuße abzuwenden.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten oder ein pflichtwidriges Unterlassen der Ordnungsbehörde für den Petitionsausschuss ergeben.</p> <p>Die Geschäftsführer eines Verbandes der Fahrradindustrie setzen sich für eine Beibehaltung der Regelungen zur Dynamo-Ausrüstung von Fahrrädern ein. Sie wenden sich gegen eine mutmaßlich vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages empfohlene Änderung der Straßenverkehrszulassungsordnung, die zum Ziel habe, neben der obligatorischen Dynamo-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Beleuchtung auch wahlweise eine Batterie-/Akkubeleuchtung zuzulassen. Das Land Schleswig-Holstein solle sich im Bundesrat gegen diese wahlweise Ausstattung aussprechen, weil eine Verschlechterung der Verkehrssicherheit und erhebliche Umweltbelastungen befürchtet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) nach Beteiligung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) geprüft und beraten.</p> <p>Das MWV berichtet, dass der Bund beabsichtigt habe, in einer sogenannten Fahrrad-Novelle (Fahrrad-Ausrüstung-Verordnung, BR-DRS. 29/06) die Vorschriften, die jetzt bereits in verschiedenen Paragraphen der Straßenverkehrszulassungsordnung verteilt sind, zusammenzufassen und insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an Bremsen und Beleuchtungen zu ergänzen und zu präzisieren. Dieses Vorhaben sei jedoch im Bundesrat gescheitert, weil darin eine überzogene Regelungsdichte gesehen worden sei, die den aktuellen Bestrebungen nach Deregulierung und Bürokratieabbau zuwiderliefe. Es sei eine Entschließung angenommen worden, mit der die Bundesregierung aufgefordert worden sei, auf Zweirad-Hersteller und –Handel sowie die betroffenen Interessen- und Verbraucherverbände dahingehend einzuwirken, dass Verbesserungen bei der Sicherheitsausstattung von Fahrrädern durch unterhalb einer Verordnung liegende Alternativen gewährleistet werden.</p> <p>Hinsichtlich der vom Petenten vorgetragenen Sicherheitsbedenken wird die Befürchtung, bei einer wahlweisen Ausstattung würden Fahrräder künftig nur noch mit einer Batterie-/Akkubeleuchtung ausgerüstet, seitens des MWV nicht geteilt. Das MWV führt aus, bereits heute würden Fahrräder im mittleren und gehobenen Preissegment freiwillig mit komfortablen Nabendynamos und Standlichtfunktion ausgerüstet, ohne dass dieses von den Vorschriften gefordert werde. Ein Verzicht auf diese komfortable Technik sei nicht zu befürchten, da der Aufwand und die Kosten für die Batterie-/Akkubeleuchtungen auf Dauer höher seien.</p> <p>Bezüglich einer Zunahme von Umweltbelastungen legt das MLUR dar, dass bei einer ordnungsgemäßen Entsorgung verbrauchter Batterien vom Betrieb der Batterie-/Akkubeleuchtungen für Fahrräder keine höhere Umweltbelastung als von anderen batterie-betriebenen Geräten ausginge. Gerade für Batterien und Akkus gebe es gesetzlich verankerte Rückgabe- und Rücknahmepflichten, um den Eintrag von Schadstoffen in Haushaltsabfälle und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zu verringern.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt abschließend zur Kenntnis, dass dem MWV nicht bekannt ist, inwieweit das BMVBS dem Votum des Petitionsausschusses des</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
14	854-16 Ostholstein Energiewirtschaft; Strompreise	<p>Deutschen Bundestages folgen wird. Das MWV würde jedoch einen entsprechenden Verordnungsentwurf des BMVBS im Bundesrat unterstützen.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratung nimmt der Petitionsausschuss Abstand von einer abweichenden Empfehlung.</p> <p>Eine Stromkostenerhöhung für Nachtstrom nimmt der Petent zum Anlass, sich für gerechte Strompreise einzusetzen. Nach seinen Berechnungen sei eine Preiserhöhung für den Strombezug für Speicherheizöfen nach dem Heizstromtarif von 2005 nach 2006 in Höhe von 79 Prozent erfolgt. Diese Erhöhung finde er ungerecht, wenn damit unwirtschaftliche Windkraftanlagen subventioniert und die hohen Gaspreise reduziert werden sollten. Der Petitionsausschuss wird um eine Überprüfung gebeten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr unter Beteiligung der E.ON Hanse AG geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium berichtet, dass sich der Sachverhalt aus Sicht der E.ON Hanse AG wie folgt darstellt:</p> <p>„Bei der Ermittlung des spezifischen Durchschnittspreises für 2006 habe der Petent nicht den gesamten Abrechnungszeitraum berücksichtigt. Dieser umfasse neben dem Verbrauch im Jahre 2006 (1.01 bis 30.11.) weiterhin den Verbrauch im Zeitraum vom 25.10 bis 31.12.2005 (auch in den Vorjahren ist der Abrechnungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr identisch).</p> <p>Bei seiner Berechnung habe der Petent den Verbrauch im Jahre 2005 unberücksichtigt gelassen. Der Verbrauch für den gesamten Abrechnungszeitraum 2005/2006 habe 22.199 kWh und nicht 12.935 kWh betragen. Der Rechnungsbetrag in Höhe von 2.017,85 € beziehe sich auf den Gesamtverbrauch von 22.199 kWh. Dies ergibt einen spezifischen Heizstrompreis in Höhe von 9,09 Cent/kWh und nicht, wie vom Petenten ermittelt, 15,60 Cent/kWh. Die Preissteigerung von 2005 nach 2006 habe daher nicht 79 Prozent, sondern lediglich 4,48 Prozent betragen. Für den Zeitraum von 2003 bis 2006 betrage die Erhöhung daher auch nicht 117 Prozent, sondern 26,25 Prozent.“</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass die Angaben der E.ON Hanse AG nachvollziehbar und rechnerisch richtig sind und der für den Abrechnungszeitraum 2005/2006 von der E.ON Hanse AG angegebene Gesamtverbrauch des Petenten unter Berücksichtigung seiner Vorjahresverbrauchswerte plausibel erscheint.</p> <p>Des Weiteren nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die allgemeinen Tarife zum Heizstrombezug grundsätzlich nicht einer Genehmigungspflicht durch</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	889-16 Niedersachsen Verkehrswesen; Fahrradbeleuchtung	<p>das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr unterliegen, da es sich um Sonderverträge handelt. Die Preisgestaltungen für diese Stromlieferungen haben allein die Versorgungsunternehmen zu verantworten. Es wird weiterhin berichtet, dass der Strompreis für Nachtspeicherheizungen auch von anderen Unternehmen in den letzten Jahren angehoben worden sei, aber immer noch unter den Preisen der allgemeinen Tarife liege.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten in seinem Anliegen nicht weiterhelfen zu können.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen eine Änderung der Straßenverkehrszulassungsordnung. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages habe dem Gesetzgeber mutmaßlich empfohlen, neben der obligatorischen Dynamo-Beleuchtung auch wahlweise eine Batterie-/Akkubeleuchtung zuzulassen. Der Petent fordert, immer als Ersatz einen Dynamo vorzuschreiben und spricht sich gegen die Festschreibung von Batterieindikatoren für die Beleuchtung aus, da diese die Lebensdauer der Batterien erheblich verringern würden. Das Land Schleswig-Holstein solle sich im Bundesrat gegen die kritisierten Änderungen aussprechen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen auf der Grundlage der vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) nach Beteiligung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) geprüft und beraten.</p> <p>Das MWV berichtet, dass der Bund beabsichtigt habe, in einer sogenannten Fahrrad-Novelle (Fahrrad-Ausrüstung-Verordnung, BR-DRS. 29/06) die Vorschriften, die jetzt bereits in verschiedenen Paragraphen der Straßenverkehrszulassungsordnung verteilt sind, zusammenzufassen und insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an Bremsen und Beleuchtungen zu ergänzen und zu präzisieren. Dieses Vorhaben sei jedoch im Bundesrat gescheitert, weil darin eine überzogene Regelungsdichte gesehen worden sei, die den aktuellen Bestrebungen nach Deregulierung und Bürokratieabbau zuwiderliefe. Es sei eine Entschließung angenommen worden, mit der die Bundesregierung aufgefordert worden sei, auf Zweirad-Hersteller und -Handel sowie die betroffenen Interessen- und Verbraucherverbände dahingehend einzuwirken, dass Verbesserungen bei der Sicherheitsausstattung von Fahrrädern durch unterhalb einer Verordnung liegende Alternativen gewährleistet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Angelegenheit damit im Sinne des Petenten erledigt hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

1	<p>786-16 Schleswig-Flensburg Maßregelvollzug; Rahmenbedingungen Frauen</p>	<p>Die Petentin ist Patientin im Maßregelvollzug in der Fachklinik Schleswig. Sie erhebt Vorwürfe von Frauenfeindlichkeit und Demütigungen durch das Klinikpersonal insbesondere im Zusammenhang mit verwehrt Vollzugslockerungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition beraten. Den Vorwürfen der Petentin wurde durch das fachaufsichtlich für die Fachklinik zuständige Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren nachgegangen. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung konnten die Vorhaltungen nicht bestätigt werden. Weder das Sozialministerium noch der Petitionsausschuss sehen Anhaltspunkte für eine Beanstandung.</p>
---	---	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Sonstiges

- 1 **723-16**
Schleswig-Flensburg
Informationsfreiheit;
Akteneinsicht
- Der Petent hatte sich nach einem Wildunfall mit Schreiben vom 28.02.2006 an die Straßenverkehrsbehörde mit der Bitte um Erteilung einiger Auskünfte hinsichtlich der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht gewandt. Er kritisiert, dass er Monate später weder eine Eingangsbestätigung noch eine Zwischennachricht erhalten habe. Ferner hätten auch seine Dienstaufsichtsbeschwerde sowie die Einschaltung des Datenschutzbeauftragten zu keinem Erfolg geführt. Durch die Nichtbeantwortung sieht er sich in seinen Rechten verletzt. Ferner unterstellt er den Behörden Willkür und vermutet das Vorliegen strafrechtlich relevanter Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten durch den Kreis.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde beraten.
- Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen ist die Beschwerde des Petenten berechtigt. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) ist der Beschwerde des Petenten ordnungsgemäß nachgegangen. Diverse Schreiben und Telefonate des ULD haben allerdings nicht dazu geführt, die betreffende Behörde zu einer Beantwortung der Fragen des Petenten beziehungsweise zur Abgabe einer Stellungnahme zu veranlassen. Selbst eine förmliche Beanstandung des ULD gemäß § 16 Satz 2 Informationsfreiheitsgesetz in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz hat zu keinem Erfolg geführt.
- Der Petitionsausschuss beanstandet das gänzliche Untätigbleiben in der Angelegenheit. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde dem Petenten nunmehr mit Schreiben vom 09.05.2007 geantwortet hat.